J. pract.
275
p

I. Prat. 275 p.

Simon

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Die

Preußischen Richter

und die

Gesetze vom 29. März 1844.

Von

Heinrich Simon,

Königlich Preußischem Stadtgerichts-Rathe.

Leipzig, 1845.

Verlag von Otto Wigand.

213. B.

— — „denn die Justiz ist das nechst dem Worte Gottes allerbeste und unschätzbarste Kleinod aller Lande und eine Grundfeste des Regententhrons."

Der große Kurfürst.

„Die Grund-Seule Unsers Staats ist die Justitz."

Friedrich Wilhelm I.

„Die Erfahrung von allen Zeiten daher hat es ergeben, daß auch bei denen Regimenten, die am köstlichsten und besten bestellet, jedoch zum öfftern allerhand Irrthümer, etwa auch nicht mit wenigen Schaden des gemeinen Wesens, vorgelauffen, so auch, daß große Monarchen, Könige, Fürsten und Potentaten Ihnen kein Bedenken gemachet, Dasjenige, was also durch Irrthum entstanden, hinwiederüm abzuschaffen, zu verändern und zu verbessern, nur alleine, daß der gemeine Nutzen das Prae behielte und das vornehmste Principium und Axioma aller Polizeyen und Regimenter: salus populi suprema lex esto, nicht zu weit ausser Augen gesetzet würde."

Kurfürst Johann Sigismund im Eingange des Edictes vom 13. Juli 1615. (Corp. Const. March. IV. III. No. 9.)

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Den

Ständen

der

Provinzen des Preußischen Staates

ehrerbietigst
gewidmet.

Vorwort.

Der preußische Staat hat eine außerordentliche Geschichte; eine Geschichte ohne Beispiel nannte sie unser König mit vollem Rechte. Der Menschenfreund blickt auf sie mit wärmstem Interesse. Mächtigen, aber besonnenen Schrittes strebt **Preußen**, selten unterbrochen, seinem Ziele entgegen, seit Jahrhunderten. Sein Ziel aber ist **das Wohl des Volkes**.

Geschieht in so erhabenem Zusammenhange ein Schritt, der von dieser Richtung ablenkt, wiederum abwärts führend, so bemächtigt sich dessen, der sein Land **liebt**, schmerzliches Bedauern.

Einen **solchen** glauben wir in den Gesetzen vom 29. März dieses Jahres erblicken zu müssen; wir fürchten, daß durch sie die Unabhängigkeit des preußischen Richterstandes, in **Preußens** Geschichte mit tiefsten Wurzeln verwachsen, in ihrer Grundlage angegriffen wird.

Wir halten dies Ereigniß für das folgenreichste, welches **Preußen** seit der Thronbesteigung Sr. Majestät des Königs getroffen.

Das **Recht** ist der **Geist** jeder Staatsgesellschaft; das Recht soll in's Leben geführt werden durch die **Justiz**; keine **unabhängige Justiz ohne unabhängigen Richterstand.**

Das Gesetz ist nur der hohe Dom, der die unsichtbare Kirche mit der Sinnenwelt verbindet. Der Cultus erst erhebt das Werk von Menschenhänden zum Heiligthume, und für die dem hohen Dienste Geweihten gilt das alte Wort als erstes Gebot: „Du sollst nicht andere Götter haben neben Mir!"

Soll daher die Herrschaft des Gesetzes eine Wahrheit sein, so kann es keine andere Autorität für den Richter bei Ausübung seines Amtes geben, als — das Gesetz; so darf der Richter keiner anderen Strafgewalt unterworfen sein, als — dem Gesetze.

Dies sind Cardinalsatzungen, in welchen alle politische Glaubensbekenntnisse übereinstimmen. Sie sind in Preußen seit Generationen in's Leben getreten.

Die Verordnungen vom 29. März d. J. haben die staatsrechtliche Stellung des Richterstandes, und mithin die Verfassung der Monarchie, wesentlich verändert. Wer hierin für Thron und Heerd Gefahr sieht und ein Herz hat für die großen Interessen des Vaterlandes, wird seine warnende Stimme dagegen erheben müssen, daß die Bahn verlassen werde, über der Preußens Genius seit so langen Zeiten geschwebt.

Diese Motive machen die Veröffentlichung der nachstehenden Schrift für den Verfasser zu einer Gewissenssache.

Breslau, am 24. Dezember 1844.

Uebersicht.

Einleitung.

Seite

Die Gesetze vom 29. März d. J. sind wichtiger, als sie ihrer Ueberschrift nach erwarten lassen; sie enthalten eine Reform der Stellung des Richterstandes 1

Erster Abschnitt.

Die Unabhängigkeit der Rechtspflege ist die breiteste Grundlage jedes Rechtsstaates 3

Zweiter Abschnitt.

Dieses Princip ist von allen civilisirten Staaten anerkannt, insbesondere auch von jeher im preußischen Staate 6

Dritter Abschnitt.

Die gesetzliche Anerkennung der Unabhängigkeit der Rechtspflege ist ohne Institutionen zum Schutze dieser Unabhängigkeit ungenügend und erfolglos 32

Vierter Abschnitt.

Von den Institutionen, welche sich zum Schutze der Unabhängigkeit der Justiz gestaltet, der Repräsentativ-Verfassung nämlich, der Preßfreiheit, der Geschworenengerichte, der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Rechtspflege und der Unabhängigkeit der Richter als Staatsdiener, hat Preußen nur die letztgedachte Institution bisher gehabt 51

Fünfter Abschnitt.

Seite

Diese bisher in Preußen stattgefundene Unabhängigkeit des Richterstandes war als Garantie der unabhängigen Rechtspflege um so nothwendiger, als für eventuelle Fälle das deutsche Bundesrecht in dieser Beziehung nicht einmal die Garantien der ehemaligen Reichsverfassung bietet 54

Sechster Abschnitt.

Darstellung der preußischen Verfassung bis zu den Gesetzen vom 29. März d. J., betreffend die Unabhängigkeit des Richterstandes . 60

Siebenter Abschnitt.

Nachweis der einzelnen Beziehungen, in welchen die bisherige preußische Verfassung über die Unabhängigkeit des Richterstandes durch die Gesetze vom 29. März d. J. abgeändert worden 80

Erstes Kapitel.

Formelle Entstehung, Charakter, innerer Ursprung und Folgen dieser Gesetze vom 29. März d. J. im Allgemeinen . . . 80

Zweites Kapitel.

Der preußische Richter kann fortan ohne richterliches Erkenntniß cassirt, degradirt und zur Strafe versetzt werden; er kann sogar ohne alles Strafverfahren aus dem Amte entfernt werden . 84

I.

Der preußische Richter kann gegenwärtig wider seinen Willen ohne Weiteres versetzt werden 85

II.

Der Richter kann gegenwärtig wider seinen Willen ohne gerichtliches Verfahren pensionirt werden 88

III.

Der preußische Richter ist gegenwärtig im Disciplinar-Verfahren absetzbar wegen eines die Religion oder die Sittlichkeit verletzenden Betragens 93

IV.

Seite

Der preußische Richter wird bei Anklagen auf Entfernung aus dem Amte seinem Gerichtsstande entzogen 95

V.

Ueber die Amtsentsetzung des Richters im Disciplinarwege erkennt nicht der Richter als solcher 99

VI.

Der Richter wird nach dem Gesetze vom 29. März d. J. mit geringeren und weniger sichernden Formen seines Amtes im Disciplinar-Wege entsetzt als der Verwaltungsbeamte 105

VII.

Auch der völlig freigesprochene Richter verliert das Recht auf sein ganzes, während der Untersuchung fälliges Gehalt und kann den verwendeten, inne behaltenen, Theil seines Einkommens nur im Gnadenwege verlangen 107

VIII.

Ein degradirter Richter kann noch ferner ein Richteramt bekleiden. 108

Drittes Kapitel.

Das Disciplinar-Verfahren gegen Richter, soweit es nicht die Absetzung vom Amte betrifft, stellt gegenwärtig den Richter dem Verwaltungsbeamten völlig gleich 109

I.

Nachweis des Gefahrdrohenden dieser Stellung im Allgemeinen . 109

II.

Der Justizminister darf nach persönlichem Ermessen jeden Richter außer Amtsthätigkeit setzen. Dieselbe Befugniß steht jedem Gerichtsvorstande gegen die Mitglieder des betreffenden Gerichts zu 112

III.

Sonstiger Umfang des Disciplinarrechts derselben, soweit er dem preußischen Staatsrecht bisher unbekannt war 114

IV.

Seite

Die gegenwärtigen Rechte des Ministers und der Gerichtsdirigenten in Ansehung der Referendarien und Auscultatoren . . 117

Schlußwort 119

Anhang.

Der Text der Gesetze vom 29. März 1844 125

Einleitung.

Die achte Nummer der Gesetzsammlung publicirte ein Gesetz vom 29. März 1844, „betreffend das gerichtliche und Disciplinar-Strafverfahren gegen Beamte" und eine Verordnung von dem nämlichen Tage, „betreffend das bei Pensionirungen zu beobachtende Verfahren" [1]).

Beide Gesetze kündigen sich somit als Gesetze über das Verfahren an. — Diese Ankündigung ist keine richtige. Zwar enthalten jene Gesetze auch einen Complexus von Vorschriften über das formelle Recht in Betreff der erwähnten Gegenstände: ihr wesentlicher Inhalt, nach der Wichtigkeit desselben abgemessen, ist aber die vollständige materielle Umgestaltung des preußischen Staatsrechts in Ansehung der Stellung des Richterstandes. Während diese Gesetze nämlich in Betreff der Stellung aller preußischen Administrativ-Beamten größtentheils sehr zweckmäßige, wenn gleich auch in dieser Beziehung keinesweges blos formelle, Vorschriften enthalten, welche jedoch meist dem bisherigen Rechte entsprechen, Wesentliches nicht ändern, und die bisherige Verfassung hauptsächlich nur in ein organisches Gesetz zusammen-

1) Diese Gesetze sind als Anhang der Schrift abgedruckt.

fassen; während ferner von den neun und sechzig ausführlichen Paragraphen nur zwei von den Richtern, unter den besondern Bestimmungen in Betreff der Justiz-, Post-, Gemeinde-, Militair-Beamten, der Geistlichen und öffentlichen Lehrer, sprechen [1]): so enthalten doch grade diese zwei Paragraphen die erwähnte vollständige Umgestaltung nicht blos formeller, sondern höchst materieller Verhältnisse, die in Deutschland und namentlich in Preußen durch Generationen gegolten. Wir werden dies in dieser Schrift nachweisen. Bevor wir jedoch hierzu übergehen, ist es nöthig, sich den Einfluß der staatsrechtlichen Stellung des Richterstandes auf das Wohl des Volkes zu vergegenwärtigen.

1) Zwei andere enthalten Modificationen für die rheinische Justizverfassung.

Erster Abschnitt.

Die Unabhängigkeit der Rechtspflege als Grundbedingung für das Wohl des Staates und jedes einzelnen Bürgers.

Der Zweck jedes Rechtsstaates ist die Verwirklichung des präsumtiven vernünftigen Gesammtwillens, demgemäß die Erreichung des allgemeinen Besten. Das allgemeine Beste besteht in der möglichsten Freiheit und Sicherheit aller Mitglieder der bürgerlichen Gesellschaft. Die Erreichung dieses Staatszweckes wird in Monarchien für Krone und Volk gleichmäßig gesichert durch politische Institutionen. Dergleichen Institutionen haben sich in der Geschichte der Staaten vorzugsweise folgende gestaltet. Als erste die Repräsentativ-Verfassung, vermöge deren den Staatsbürgern ihre Rechte auf Erreichung des Staatszweckes dadurch garantirt werden, daß sie theils durch erbliche Mitglieder, theils durch gewählte zeitliche Bevollmächtigte bei der Gesetzgebung und Besteurung durch Vorschläge oder Verweigerung mitwirken.

Die Preßfreiheit ferner, durch welche die öffentliche Meinung in den Stand gesetzt wird, darüber zu wachen, daß die Herrschaft des Gesetzes unverletzt bleibe.

Eine Institution aber gilt bei allen civilisirten Völkern als charakteristisches Merkmal jedes Rechtsstaates: die Un-

abhängigkeit der Rechtspflege, — als Grundbedingung, als letztes Fundament der Erhaltung des allgemeinen Rechtszustandes, als diejenige Macht, welche unmittelbar den Zweck des Staates erfüllt, als Schutz nämlich für Leben, Ehre, Eigenthum jedes Einzelnen gegen Eingriffe der Willkür [1]).

Bei so anerkannten Sätzen wurde es jederzeit einleuchtend gefunden, daß wenn der Herrscher, wie es namentlich in den unumschränkten Monarchien der Fall, nicht blos das Recht hat, allein die Gesetze zu geben, sondern sich nun auch, direkt oder indirekt, irgend einen Einfluß auf die Urtheile aneignen wollte, welche nach diesen Gesetzen zu sprechen, — daß alsdann die Justiz nichts Anderes wäre, als eine im Interesse der Machthaber geregelte Ausübung des Rechts des Stärkeren.

Es haben daher die deutschen und insbesondere die preußischen Regenten die Achtung des Heiligthums unabhängiger Justiz, dem Principe nach, stets für identisch gehalten mit der Ehre und Würde legitimer Regierungen. Diese so constante Anschauungsweise ist tief begründet. Die Völker und deren Herrscher sind es sich bewußt, daß unabhängige

1) „Die allgemeine Rechtsverfassung ist Bedingung der Freiheit, weil es ohne sie für die Freiheit keine Bürgschaft giebt; denn die Freiheit, welche nicht durch eine allgemeine Naturordnung garantirt ist, existirt nur prekär, und ist, wie in den meisten unserer jetzigen Staaten, eine nur parasitisch gedeihende Pflanze, welche einer nothwendigen Inconsequenz gemäß im Allgemeinen geduldet wird, doch so, daß der Einzelne seiner Freiheit nie sicher ist. So soll es nicht sein. Die Freiheit soll keine Vergünstigung sein, oder ein Gut, das nur gleich einer verbotenen Frucht genossen werden darf. Die Freiheit muß garantirt sein durch eine Ordnung, welche so offen und so unveränderlich ist, wie die der Natur." So sagt der Wirkliche Geheime Rath von Schelling in seinem 1800 erschienenen Systeme des transscendentalen Idealismus.

Rechtspflege die unumschränkte Monarchie von der Despotie unterscheidet, daß mithin jede Maaßregel, welche jene Unabhängigkeit im Principe schmälert, ein Schritt ist aus jenem Gebiete in dieses; — sie kennen jenes Wort: „Um frei zu sein, muß man vor Allem gerecht sein; dies wissen die Despoten, daher stürzen sie zuerst die Gerechtigkeit um"; — die Herrscher wissen es, daß der Bürger die unabhängige Justiz als die letzte Verschanzung seiner Sicherheit betrachtet, sie nur verzweifelnd verläßt; daß er den Mißbrauch der richterlichen Staatsmacht mehr fürchtet, als den jeder andern Staatsgewalt. Hier, sagt Baltisch so wahr, kann nicht nur Eigenthum verloren gehen, sondern auch Leben, Freiheit und guter Name und mit diesen das Mitleid, das Mitgefühl der Freunde und Bürger. Von allem Uebel, welches dem Menschen geschehen kann, ist ungerechter Urtheilsspruch das empörendste. Wer auf dem Schlachtfelde liegt, der liegt auf Rosen im Vergleich mit dem Unschuldigen, den der Spruch des Richters hinabwirft zu den Verbrechern. Wer liest von Strafford, oder Calas, von den Inquisitions-Gerichten oder jenen des Don Miguel ohne Schaudern?

Zweiter Abschnitt.

Anerkennung der Unabhängigkeit der Rechtspflege durch das römische, deutsche und preußische Recht.

Die aus der Bedeutung des Staates sich ergebende Bedeutung der Unabhängigkeit der Rechtspflege ist durch die Bestimmungen des Staatsrechts aller civilisirten Völker anerkannt worden.

Erstes Kapitel.

Uebereinstimmende Ansichten des Staatsrechts aller civilisirten Staaten mit den betreffenden Bestimmungen des römischen, gemeinen deutschen und deutschen Territorialrechts.

Nach dem Staatsrechte aller civilisirten Länder ist die Justizhoheit das Recht und die Pflicht des Staates, innerhalb seines Gebietes diejenigen Hindernisse zu beseitigen, die in dem widerrechtlichen Willen der Menschen ihren Grund haben. Die in dieser Justizhoheit liegenden Rechte kommen zwar dem Regenten als alleinigem Inhaber der gesammten Staatsgewalt ausschließlich zu, nicht aber auch die Ausübung der in der Justizhoheit mit enthaltenen richterlichen

Gewalt, oder Gerichtsbarkeit, d. h., des Rechts, bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zu entscheiden und Verbrechen zu bestrafen. Diese ist vielmehr mit Ausschluß jeder Hof- oder Kabinets-Justiz besonderen Gerichten übertragen, welche im Materiellen der Justizertheilung und des gerichtlichen Verfahrens von dem Einflusse der Regierung unabhängig sind, und es ist sonach mit Rücksicht auf die Art und Weise der Ausübung der in der Justizhoheit enthaltenen Berechtigungen die Justizhoheit im engeren Sinne wohl zu unterscheiden von der richterlichen Gewalt oder Gerichtsbarkeit.

Die erstere wirkt gesetzgebend, vollziehend und aufhebend, wie die Staatsgewalt überhaupt, und wird theils vom Könige selbst, theils von der dazu bestellten Administrativ-Behörde, dem Justizministerio, ausgeübt, welches letztere gleichfalls keine Einwirkung auf das legale gerichtliche Verfahren und das Rechtsprechen hat.

Die in der Justizhoheit liegende richterliche Gewalt dagegen ist das Recht, Justizsachen und zwar sowohl bürgerliche Rechtsstreitigkeiten nach erhobener Klage und gepflogener Verhandlung nach den Civilgesetzen zu entscheiden und das Urtheil zu vollziehen, als Verbrechen nach den Strafgesetzen zu untersuchen und zu bestrafen. Ihr Zweck ist die Aufrechthaltung der rechtlichen Ordnung im Staate; in ihm soll an die Stelle der Selbsthülfe die Staatshülfe treten und zu deren Verwirklichung ein unbetheiligtes öffentliches Richteramt constituirt werden.

Danach sind die Gerichte insoweit unabhängig, als sie die Gerichtsbarkeit ohne vorherige Anfrage und Genehmigung des Souverains und ohne irgend eine fremde Einwirkung auf

das Materielle der Entscheidung nach ihrer Rechtsansicht ausüben und die Richter wegen ihres Votums nicht verantwortlich gemacht, noch auch überhaupt ohne Urtel und Recht ihres vorgesetzten Richters ihrer Stellen entsetzt werden können. Frei bewegen soll sich das Richteramt in dem Reiche der Gesetze. Was außer dessen Grenzen liegt, ist für die Justiz nicht vorhanden; es ist in Besitz genommen von Gewalten, die so wenig in ihr Gebiet hinüberzugreifen befugt sind, als sie in das ihrige. Nur dem Gesetz ist der Richter als solcher unterthan und nur ihm wird er durch seinen Eid verpflichtet. Nur Gesetze sind die entscheidenden Normen seines Urtheils, die bindenden Regeln seines amtlichen Handelns und Wirkens, seines Thuns und Unterlassens. Das Gesetz, aber auch nur das Gesetz, nichts als das Gesetz, geltend zu machen, ist des Richters Amt, der, weil in Allem, was er ausspricht, blos das Gesetz sich aussprechen, weil zu Allem, was er schließt und beschließt, blos ein Gesetz den Obersatz seines Urtheils bilden darf, der Mund, das Organ, das Orakel der Gesetze genannt zu werden pflegt. Rechtsprechen, und nach einem Gesetz sprechen, Beides ist daher Eins. Rechtsprechen, aber nach einer andern Norm Rechtsprechen, als nach einem Gesetz oder einer in den Gesetzen gegründeten Rechtsregel, — Eines ist des Andern Widerspruch. Eben weil die Justiz nur dem Gesetz dienen soll, ist sie nur insofern denkbar, als sie von jeder andern Gewalt, außer der gesetzgebenden, als unabhängig gedacht wird; und weil sie dieses ist und nicht anders als in dieser Stellung, als Justiz, bestehen, diesen Namen mit Recht sich beilegen kann, so sind Weisungen, Befehle, Anordnungen und Verordnungen — von welcher andern als der gesetzgebenden Gewalt im Staate dieselben ausgehen mögen

— auf dem Gebiete der Gerechtigkeitspflege, als richterliche Entscheidungsquelle ohne alle Autorität und bindende Kraft [1]).

Dies ist in Umrissen das Staatsrecht aller civilisirten Staaten, die Justizhoheit betreffend.

Nur in despotischen Staaten sind diese Hauptsätze nicht anerkannt, wo, wie die Kaiserin Katharina II. in ihrer Instruction für die zu Verfertigung des Entwurfs zu einem neuen Gesetzbuche verordnete Commission [2]) bemerkte, zu Handhabung der Gerechtigkeit, statt richterlichen Bescheides „der auf einmal gelehrt gewordene Pascha, sowie es ihm einfällt, Stockschläge auf die Fußsohlen der Parteien austheilen läßt und sie damit nach Hause schickt.“

Diese Ansichten des allgemeinen Staatsrechts über die Justizhoheit erkannten schon im römischen Reiche, selbst in den Zeiten des größten Despotismus, dessen Herrscher an; sie erkannten es an, daß ihre Herrschermacht, wenn sie eine dauernde sein solle, auf das innigste verbunden mit der Unabhängigkeit des Richterstandes von der Krone, da sie Jenes nur dann sein könne, wenn der Bürger wegen des von ihr gewährten Schutzes seiner Ehre, seines Lebens und seines Vermögens Interesse für sie nimmt. Es sprachen es demgemäß selbst in jenen traurigen Zeiten des römischen Kaiserreichs die Kaiser Theodosius und Valentinian gesetzweise aus [3]):

---

1) Worte v. Feuerbach's in dem Werke: Die Gerichtsverfassung eines constitutionellen Staates, kann sie durch bloße Verordnungen rechtsgültig geändert werden? Nürnberg 1830. S. 21 seq.

2) Moskau 1767. Kap. IX. §. 113.

3) L. 4. Cod. de L. L. I. 14.

„Würdig der Majestät ist das Wort eines Herrschers: auch der Fürst bekennt sich unterworfen dem Gesetz! Beruht doch auf dem Ansehen des Rechts Unser oberherrliches Ansehen. Größer fürwahr als Herrschergewalt ist es, die Fürstlichkeit den Gesetzen unterzuordnen. Darum sei es ein Götterausspruch des gegenwärtigen Edictes: Was uns selbst zu erlauben Wir uns nicht herausnehmen, das verkündigen Wir Andern durch Gesetze."

In der l. 7. Cod. de precib. Imp. offer. (I. 19.) bestimmen dieselben wörtlich:

„Wir befehlen, daß rechtswidrig herausgelockte staatsoberherrliche Rescripte von allen Richtern mißachtet werden sollen" —

und noch allgemeiner sagt der Kaiser Anastasius[1]):

„Alle hohe und niedere Richter Unseres gesammten Staates ermahnen Wir, nicht zu gestatten, daß in irgend einem Rechtsstreite ein Cabinets-Rescript oder eine unmittelbare Resolution, welche dem allgemeinen Recht oder dem Staatswohle widerstrebt, in Betracht gezogen werde."

Aehnlich verordnete Justinian.

Für das deutsche Reich erkannte tausend Jahre später ein Reichsgesetz, die auf dem Reichstage zu Augsburg im Jahre 1555 errichtete Reichskammergerichts-Ordnung, dasselbe Verhältniß des Richteramts zu unächten Rechtsquellen feierlich an. Sie fordert neben den Eigenschaften der Gelahrtheit rc., welche den Beisitzern des Kammergerichts beiwohnen solle, daß sie „tapfer" seien und sich weder durch „Forcht,

---

1) In der L. 6. Cod. si contra jus vel util. publ. (I. 21.)

Draw, Gewalt, Bewelch, von wem, oder in was Namen das immer geschehen möcht, daran (an unparteiischer Rechtspflege) verhindern lassen. Sie bestimmt, daß auch Rescripte, welche von der Kaiserlichen Majestät, von dem römischen Könige oder Andern ausgehen würden, sie an Vollziehung der ihnen vorgeschriebenen Verpflichtungen nicht irren noch verhindern sollen [1]).

Im gleichen Sinne wurde der Grundsatz der Unabhängigkeit des Richterstuhles ferner sanctionirt durch den Reichsdeputations-Abschied von 1600 im §. 15., den Reichsabschied von 1654 in den §§. 108. 109. und 166. und die Kaiserliche Wahlkapitulation im Art. XVI. §§. 1. 7. 8. Es kam danach die Ausübung des Richteramtes den deutschen Regenten nicht zu, vielmehr hatten sie die Verbindlichkeit, für ihre Territorien, Gerichte erster und zweiter Instanz zu errichten [2]). Sie mußten diesen ordnungsmäßig bestellten Gerichten die Verwaltung und Ausübung der bürgerlichen wie peinlichen Gerechtigkeitspflege lediglich überlassen, durften den graden Lauf der Justiz in keiner Weise hemmen [3]) und daher Niemandem die Justiz verweigern oder verzögern.

Dies Alles wurde auch noch in der Wahlkapitulation des letzten Kaisers des deutschen Reichs wiederholt. Diese Wahlkapitulationen enthielten bekanntlich den Verfassungsvertrag zwischen dem deutschen Kaiser und dem deutschen Volke, nämlich die Bestimmungen, über welche sich der zu er-

1) Neue Sammlung der Reichsabschiede Th. III. S. 45.

2) Deputations-Abschied von 1600. §. 15. Concept der K. G. O. Thl. II. Tit. 31. §. 1. Jetzt auch dritter Instanz. Bundes-Acte Art. 12.

3) Wahlkapitulation XVI. §. 1. 7. 8. XIX. §. 3.

wählende Kaiser vor Empfang der römischen Krone mit den Reichsständen „geding- und paktweise" vereiniget hatte, die von dem Kaiser eidlich bekräftiget und demnächst dem deutschen Volke öffentlich („durch diesen Brief") bekannt gemacht wurden. In der erwähnten Wahlkapitulation des letzten deutschen Kaisers, Franz II., vom 12. Juli 1792 verpflichtet sich derselbe eidlich: überall unparteiisches Recht vorwalten zu lassen (XVI. 1.), keinen deutschen Unterthan an ausländische Orte vor Gericht zu fordern (XVI. 2.), und den Prozeßgang zu beschleunigen (XV. 9. XIX. 7.).

Außer diesen allgemeinen Verpflichtungen verspricht er in Betreff der beiden höchsten Reichsgerichte, des Reichskammergerichts und des Reichshofraths, für die Unparteilichkeit ihrer Rechtspflege auf das strengste zu sorgen (XVI. 1. 4.), der Form und dem Gange ihres Prozesses seinen ungehinderten Lauf zu lassen (XVI. 7.), dafür zu sorgen, daß die anhängigen Prozesse auf das schleunigste entschieden würden (XV. 5.), daß die Vollstreckung ihrer Urtheile ungesäumt geschehen (XVII. 1.), und gegen alle Gewalt durchgesetzt werden sollen (XVII. 7.).

Dieser Verfassungsvertrag zwischen dem deutschen Kaiser und dem deutschen Volke sagt in Betreff der Rechtspflege wörtlich:

„Wir sollen und wollen im römischen Reiche Friede und Einigkeit pflanzen, Recht und Gerechtigkeit aufrichten und verfügen, damit sie ihren gebührlichen Gang, dem Armen wie dem Reichen, ohne Unterschied der Personen, Standes, Würden, Religionen, auch in Sachen Uns und Unseres

Hauses eigenes Interesse betreffend, gewinnen und haben möge" [1]).

„Wir wollen die Justiz nach Inhalt des Instrumenti pacis (Osnabrückische Friedensschluß) beim Kammergericht und Reichshofrathe unpartheilich administriren lassen" [2]) — —; dem Prozesse dieser Reichsgerichte seinen stracken Lauf lassen, dem Kammergerichte durch keine absonderliche Kaiserliche Rescripte die Hände binden, noch dasselbe von seiner Schuldigkeit gegen das Reich abziehen, oder an Erstattung seines Berichts an die Reichsversammlung, in den dahin gehörigen Sachen hindern, überhaupt dem Reichshofrath und Kammergerichte keinen Einhalt thun, noch von andern im Reiche directe oder indirecte zu geschehen, gestatten" [3]).

„Insonderheit wollen Wir an das Reichskammergericht für Uns allein keine Instruction noch Inhibitionen, eben so wenig auch an Unsere und des Reichs Kammerrichter in Justizsachen keine Verfügung erlassen —, sondern dafern etwas an dieses Gericht zu verfügen, daß solches von Uns und des Reichs Kurfürsten, Fürsten und Ständen zugleich geschehe, in Obacht nehmen, überhaupt aber ermeldtes Kaiserliche und Kammergericht bei seinen Gerechtsamen, Gerichtsbarkeit und reichsconstitutionsmäßigen Verfassung, Ehren und Ansehen gegen männiglichen in alle Wege schützen" [4]).

„Ob aber den in dieser Kapitulation enthaltenen Punkten einiges zuwider erlanget oder ausgehen würde, das alles soll kraftlos, todt und ab sein &c." [5]).

1) Art. XVI. 1.
2) §. 4. a. a. O.
3) §. 7. a. a. O.
4) §. 8. a. a. O.
5) §. 11. a. a. O.

„Auch wollen Wir nicht gestatten —, daß Unsere Räthe und Minister — sich in des Reichs Sachen, welche vor den Reichshofrath gehören, einmischen ꝛc., viel weniger mit Befehlen oder Dekreten beschweren“ [1]).

„Alles dem zuwiderlaufende soll an sich selbst null und nichtig, auch der Reichshofrath sammt und sonders pflichtig und verbunden sein, deswegen geziemende Erinnerung zu thun ꝛc., wogegen das Reichshofraths-Collegium bei der ihm gebührenden Autorität gegen andere Unsere Räthe und Minister ernst- und kräftiglich handhaben sollen und wollen“ [2]).

„Wir sollen auch res judicatas Imperii (rechtskräftige Urtheile der Reichsgerichte) gegen alle Gewalt kräftiglich schützen, auch auf begebenden Fall einiger Potentat oder Republik die ordentliche Execution des Reichs verhindern ꝛc. würde, solches nach Anleitung des Instrumenti pacis, der Executions-Ordnung und der Reichsconstitutionen abkehren ꝛc.“ [3]).

„Auch soll kein Reichshofrath seiner Stelle anders, als nach vorhergegangener rechtlichen Kognition und darauf erfolgtem Spruche Rechtens entsetzt werden“ [4]).

Auf solche Weise war bis zur Auflösung des deutschen Reiches die Justiz geschützt und die Unabhängigkeit der Reichsgerichte aufrecht erhalten. Letztere wußten diese Unabhängigkeit zu wahren [5]).

1) §. 12. a. a. O.

2) §. 14. a. a. O.

3) Art. XVII. §. 7.

4) Art. XXIV. §. 10.

5) Als ein in mannigfacher Beziehung interessantes Beispiel hierfür diene Folgendes:

Der Art. XIX. §. 6. der gedachten neuesten Wahlkapitulation vom

Bei diesem allgemeinen reichsrechtlichen Schutze war bis zur Auflösung des deutschen Reiches eine besondere Garantie

---

5. Juli 1792 bestimmte gegen die früheren Wahlkapitulationen, daß den Reichsgerichten nicht gestattet, in Sachen der Landstände und Unterthanen in Privatsachen, welche die landesfürstliche Kammer betreffen, in letzter Instanz zu erkennen.

Das Reichskammergericht erkannte diese Bestimmung nicht als gültig an, weil die abändernde Wahlkapitulation von den Kurfürsten ohne Zuziehung der andern Reichsstände ausgegangen, mithin kein bindendes Reichsgesetz sei. Es spricht sich hierüber in Sachen der Kurtrierschen Landstände wider den Kurfürsten von Trier der Referent des Reichskammergerichts (der von Preußen präsentirte Freiherr von Riedesel) in folgender Art aus:

„Ich muß gestehen, daß ich nicht begreife, wie man heut zu Tage auf dem Rechte, in eigener Sache Richter zu sein und keinem Oberrichter davon Rechenschaft geben zu wollen, bestehen kann und dadurch dem teutschen Bürger sein edelstes Kleinod, gegen seinen Landesherrn in jedem Falle bei einem Oberrichter Hülfe finden zu können, — so offenbar entziehen will. — Hieraus können gerade zu unsern Zeiten am allerersten und häufigsten Unruhen entstehen, da den armen Unterthanen durch jenes Gesetz nun auch der letzte Weg, zur unpartheiischen rechtlichen Abhülfe ihrer Klagen zu gelangen, abgeschnitten werden soll. Die Reichsgerichte erkennen keine Verträge, welche die Berufung an dieselben einschränken; die privilegia de non appellando sind strictae interpretationis, wobei nicht nur auf die Rechte des Impetranten oder desjenigen, der sich darauf beruft, sondern auch auf die Rechte des anderen Theils, und der kaiserlichen Gerichtsbarkeit, und darauf, daß sie, als ohnehin vom System abweichend, eher zu restringiren, als zu extendiren sind, zu sehen ist. — —

„Wenn es nun aber constitutionsmäßig ist, daß status secundi ordinis von ihren Unterthanen alsbald, auch in via simplicis querelae, bei den Reichsgerichten, die primi ordinis aber vor den gesetzmäßigen Austrägen, salva appellatione an die Reichsgerichte, belangt werden können; wenn sie aber, statt dessen, ihre Klage bei den ordentlichen Landesgerichten einführen, daß diese alsdann in die Stelle der Austrägen treten, mithin von denselben, wenn gleich sonst der beklagte Kurfürst oder Fürst ein privilegium illimitatum hätte, an die Reichsgerichte appellirt werden kann, dabei auch die qualitas causae privatae vel publicae keinen rechtlichen Unterschied machen kann: so ist die Verordnung des Art. 19. §. 6. der neuesten

der Unabhängigkeit der Rechtspflege in den einzelnen deutschen Territorien nicht von der Wichtigkeit, als sie es jetzt ist; blieb doch dem unterdrückten Rechte immer die Appellation auf

---

W. K. ein neues, ältere aufhebendes, die reichsgerichtliche Gerichtsbarkeit einschränkendes Gesetz."

Er weist nun aus dem deutschen Staatsrecht nach, daß die Kurfürsten ohne die übrigen Reichsstände keine neuen Staatsgrundsätze, mithin auch jene neue Verordnung nicht, begründen könnten, und fährt fort:

„In unserm vorliegenden Falle also kann ich mich an den Art. 19. §. 6. der neuesten W. K. nicht binden, da er den älteren Gesetzen, der ganzen reichsgerichtlichen Constitution, und juribus tertiorum der zahlreichsten Volksklasse, der Unterthanen nämlich, entgegen ist, und eine ganz neue für das gesammte Reich gehörende Legislation enthält: sondern habe kein Bedenken, dem Beispiele unserer Vorfahren gemäß, es bei dem Alten zu lassen."

„Hier schlägt auch der Grund nicht an, daß der Kaiser, mittelst privilegiorum de non appellando, Sachen von der reichsgerichtlichen Gerichtsbarkeit eximiren könne, indem in diesem Falle Niemand, als der Kaiser selbst, in Ansehung seiner Jurisdiction darunter leidet, da die Parteien ihre Instanzen und unverdächtigen Richter behalten, und statt der Reichsgerichte ein anderes Ober-Appellationsgericht, dem sie sich so sicher, als den vorhergehenden Instanzen unterwerfen können, erhalten, auch an Zeit und Kosten ersparen. Dies ist aber der Fall nicht, wenn sie in Klagen gegen den Landesherrn, anstatt der Reichsgerichte, sich dessen eigenen Gerichten allein unterwerfen, und ihren Gegentheil zugleich als ihren Richter anerkennen sollen."

„Ohne Bedenken also würde ich in allen Sachen zwischen Herrn und Unterthanen, sie möchten von Berlin, München, Dresden, Halle, Mainz, Koblenz, Tübingen, Kassel oder Darmstadt kommen, Appellationsprozesse erkennen."

Dieser Relation gemäß erkannte hierauf auch das Reichskammergericht in der gedachten Sache der Kurtrierschen Landstände wider den Kurfürsten von Trier am 2ten Januar 1792 mit gänzlicher Beseitigung jenes Zusatzes der Wahlkapitulation gegen den Kurfürsten von Trier, und Deutschland feierte einen glorwürdigen Sieg des Rechts. Vergleiche Schmelzer, das Verhältniß auswärtiger Kammergüter, deutscher Staaten rc. Halle 1819. Seite 115. flgde.

die von den einzelnen Territorialherren unabhängigen Reichsgerichte und wir sahen in der vorigen Note, wie das Reichskammergericht den Grundsatz, daß es das zuständige Gericht sei für alle Sachen zwischen Herren und Unterthanen, „sie mögen von Berlin, München, Dresden ꝛc. kommen," bis zu seiner Auflösung festhielt und danach verfuhr.

Aus unserer Landesgeschichte mögen hierfür einige Beispiele, welche in die Regierungszeit Friedrich Wilhelms I. fallen, angeführt werden.

Als die Magdeburgsche Ritterschaft sich gegen Einführung von Lehnpferdegeldern sträubte und den König, der mit Gewalt einschritt, bei dem Reichshofrath in Wien verklagte, welcher zu Gunsten der Edelleute erkannte, hatte sich der Prozeß in die Länge gezogen. Da befahl der König in der Instruction für das General-Directorium v. 20. Dezbr. 1722 Art. 26. §. 4., „diesen renitirenden Edelleuten allerhand Chikanen zu machen und ihnen solchergestalt den Kitzel zu vertreiben, gegen ihren angebornen Landesherrn und ihre Obrigkeit dergleichen frevelhaftes und gottloses Beginnen weiter zu gedenken, geschweige denn selbiges wirklich vorzunehmen und auszuführen."

Die Kammer säumte nicht, danach zu verfahren. Es wurde eine Justiz-Commission ernannt, die im Jahre 1723 einen v. Pfuhl verurtheilte, der Wiedereinlösung des Mannsfeldschen Amtes Polleben Statt zu geben. Allein auf dessen Beschwerde beim Reichshofrath rescribirte der Kaiser dem König unter dem 21. März 1724, daß Niemand schuldig, eine Justiz-Commission wider seinen Willen als Richter zu erkennen, daher diese Sache dem persönlichen Richter zu übergeben sei. In ähnlicher Weise verfügte der Kaiser im

Jahre 1726 in Sachen aus dem Winkel wider die Magdeburgische Kriegs- und Domainen-Kammer und in Sachen v. Alvensleben gegen diese Kammer und bestimmte, daß bis zum ausgesprochenen Urtel durch den ordentlichen Richter die Gedachten bei dem Genuß der hergebrachten alten Freiheit von Contributionen zu belassen [1]).

Mit den angeführten Gesetzen des deutschen Reiches über unabhängige Rechtspflege stimmten aber auch die Gesetze der einzelnen deutschen Territorien vollständig überein. Abgesehen zunächst von Preußen, dessen betreffende Verfassung wir speciell im folgenden Kapitel darstellen, war in allen Ländern des deutschen Reichs die Selbstständigkeit des Richters innerhalb der Gränzen seines Berufes und seine Unabhängigkeit im Rechtsprechen sowohl in den Landesgrundgesetzen, als in den Gerichtsordnungen und besondern Verordnungen, als endlich durch das Herkommen sichergestellt. Es waren in allen Ländern des deutschen Reichs Verfügungen, durch welche Kabinets-Justiz geübt, die Rechtshülfe gesetzwidrig verzögert oder verweigert, überhaupt die unabhängige gerichtliche Rechtsprechung ausgeschlossen wird, von jeher unzulässig. Nie durften die Landesherren in eigener Person Recht sprechen [2]).

Nur als Beispiele, in denen derartige Bestimmungen getroffen, mögen genannt werden der Mecklenburgische Erb-Landesvergleich von 1755 §. 398.; der Calenbergische

1) Merkwürdige Reichshofraths Conclusa Tom. III. p. 170. Tom. II. p. 368. 638 seq. Mein Preußisches Staatsrecht Bd. 2. S. 145.

2) „Diese Grundsätze," sagt Struben in seinem Unterrichte von Regierungs- und Justizsachen Sect. III. §. 12., „gelten, so viel mir wissend, in allen teutschen Kur- und Fürstenthümern, Graf- und Herr-

Landtagsabschied von 1637 Art. 2., die von Merius verfaßte Königlich Schwedische Tribunals-Ordnung für die Herzogthümer Bremen, Werden und Pommern (zu Wißmar) von 1657 im Eingange an mehreren Orten und Tit. V. §. 4.; die Herzoglich Bremische Hofgerichts-Ordnung des Königs Karl XI. Thl. I. Tit. 1. §§. 3. 5. 6. Tit. 14. §. 15. 16.; die Cellesche Hofgerichts-Ordnung von 1685 im Eingange und Theil I. Tit. 3. §. 3. 5.; die Holstein-Schaumburgische Hofgerichts-Ordnung von 1637 Thl. IV. Tit. 3.; die Braunschweigische Kanzlei-Ordnung von 1651 Art. 2. 8.; die Kurbraunschweig-Lüneburgische Oberappellationsgerichts-Ordnung von 1713 im Eingange; die Hildesheimische Hofgerichts-Ordnung von 1730 Tit. 9. §. 2. 3.; die Calenbergische Hofgerichts-Ordnung von 1737 im Eingange und Tit. 3.; die Hessen-Kasselsche Oberappellationsgerichts-Ordnung Tit. 2.

Auch das neuere Staatsrecht aller dieser deutschen Länder hat dieselben Bestimmungen als landesgrundgesetzliche, so der Waldecksche Landesgrundvertrag vom 19. April 1816 §. 25. lit. g. h., die Baiersche Verfassungs-Urkunde von 1818 sub VIII. 3., die Badensche Verfassungs-Urkunde von 1818 §. 14., die Würtembergische von 1819 §. 93. 46., die Großherzoglich Hessensche Verfassungs-Urkunde von 1820. Art. 31—34., 54., die Sachsen-Coburgische

schaften. Vergl. auch v. Cramer, Wetzlarsche Nebenstunden Thl. II. Nr. 5. S. 71. flg.; Dessen Observat. jur. T. II. p. II. Obs. 691.; Schick, über das reichsständische Instanzenrecht, deren unerlaubte Vervielfältigung und insbesondere von der sogenannten Cabinetsinstanz. Gießen 1802. S. 36. flg.; (Höscher) Sammlung merkwürdiger am Kammergerichte entschiedener Rechtsfälle. Bd. 3. Nr. 4.

ständische Verfassungs-Urkunde von 1821 Art. 21. 22., das Sachsen-Meiningensche Grundgesetz für die landschaftliche Verfassung vom 23. August 1829 Art. 105., die Kurhessische Verfassungs-Urkunde von 1831 §. 123. 56. flg., das Sachsen-Altenburgische Grundgesetz von 1831. §. 46., die Königlich Sächsische Verfassungs-Urkunde von 1831 §. 5. 44. 47. u. A.

Zweites Kapitel.

Die Verfassung Preußens in Ansehung der Unabhängigkeit der Rechtspflege.

Unabhängige Justiz ist stets ein integrirender Theil auch des preußischen legitimen Staatsrechts gewesen. Sie beruhte theils auf den mit den Landständen hierüber abgeschlossenen Verträgen, theils auf den Gesetzen der preußischen Regenten.

Die Landstände der einzelnen deutschen Territorien haben die genaue Verbindung einer unabhängigen Justiz mit dem Wohle und Wehe jedes einzelnen Bürgers nie verkannt und sehr häufig kommt daher unter den landständischen Rechten auch die Mitoberaufsicht auf die Justizverwaltung vor. Sie hatten fast überall das Recht, für Erhaltung und Verbesserung des Justizwesens mit zu sorgen, dieserhalb auf den Landtagen die nöthigen Vorstellungen zu machen, einen Theil der Richter zu präsentiren, ja wohl Einige aus ihrer Mitte für beständig in die höchsten Landesgerichte zu deputiren, um besser darauf halten zu können, daß nichts gegen die Landesverfassung und unparteiische Justiz vorgehe; sie ließen sich stipuliren, daß die bereits vorhandenen

Gerichte in ihrer dermaligen Verfassung erhalten würden, daß die Sporteln nicht erhöht würden u. s. w. [1]).

Es wird genügen, dies für die Territorien des preußischen Staates beispielsweise in Betreff einiger derselben nachzuweisen. In Pommern wurden die ständischen Landräthe sowohl bei den Rechtshändeln zwischen den Fürsten und den Unterthanen zugezogen, als bei Bestellung der Richter, bei Abänderung der Gerichtsordnungen, bei Visitationen der Obergerichte [2]).

In der Mark Brandenburg besetzte die Landschaft das Hof- und Landgericht mit Richtern nach deren vorgängiger Präsentation beim Landesherren [3]), und noch der große Kurfürst versprach paktweise in dem Landtagsreceß von 1653: „Es sollen unerkannt Rechtens keine präjudicirliche Inquisitionen angeordnet werden" und „wir wollen jedermänniglich gerne zu seiner Defension verstatten, und Niemanden causa neque audita neque cognita mit einiger Strafe belegen lassen." Es wurde ferner festgestellt: „das Kammergericht zu Cölln an der Spree und der Neumärkischen Regierung zu Küstrin jederzeit mit qualificirten Personen zu besetzen, wobei den Einheimischen der Vorzug vor den Ausländischen zu geben [4])."

---

1) Frh. v. Cramer, von dem Rechte der Landstände, dem Verfalle des Justizwesens abzuhelfen, in seinen Nebenstunden Thl. 64. S. 65. v. Moser, von der Landeshoheit in Justizsachen. 1773. S. 81. flg.

2) Hofgerichts-Ordnung des Königl. preuß. Pommern Tit. 31. §. 6. — Ludewigii Reliq. m. 55. T. IX. p. 460. Moser, von der Landeshoheit in Justizsachen. S. 86. 119. 190.

3) Landtagsreceß Kurfürsts Joachim Friedrich von 1599. — Vergl. Gercken, Diplom. vet. March. in v. Selchow's jurist. Bibliothek. Bd. 2. S. 339.

4) Lünig, Collectio nova von den mittelbaren Ritterschaftrechten ꝛc.

Im Fürstenthume Halberstadt paciscirten die Stände in dem Homagial-Receß von 1650 §§. 10. 13. mit dem Kurfürsten über Höhe und Art der Sporteln [1]).

Dieselben Verhältnisse in den erst neuerlich zu Preußen gekommenen Territorien.

In der Erklärung der Landesfreiheiten des Fürstenthums Münster von 1570 wird allen Einwohnern auf das bestimmteste zugesichert, daß sich der Landesherr keinerlei Eingriff in den Gang Rechtens erlauben dürfe; daß der wegen Verbrechen Festgenommene binnen bestimmter Frist vor den Richter kommen müsse; daß Niemand seinem persönlichen Richter entzogen werden dürfe u. s. w. [2]).

Alle diese, in den mit den Ständen geschlossenen Recessen enthaltenen Stipulationen versprachen auch die späteren preußischen Könige bei ihrem Regierungs-Antritte in den betreffenden Assecurations-Urkunden festzuhalten [3]).

Die preußischen Fürsten schlossen sich in ihren Gesetzen diesen Verträgen an. Es wird genügen, dies durch Gesetze und Aussprüche der preußischen Fürsten vom großen Kurfürsten ab zu belegen. Allen preußischen Regenten, welche dem großen Kurfürsten folgten, hat dessen

S. 890. — Vergl. auch weitere diesfällige Stipulationen in den Landtagsrecessen von 1534, 1538, 1540, 1572. in Mylii Corp. Const. March. Tom. VI. p. 26. 46—434.

1) Moser a. a. O. S. 257.

2) Moser a. a. O. S. 12. 22. 23.

3) Vergl. die Resolution vom 22. April 1713, die Notification v. 8. Juni 1740, die Assecuration v. 2. Octbr. 1786. Ebenso 1797. In Betreff des jetzigen Königs vergleiche dessen, an die Stelle jener Assecurationen getretenen öffentlich abgelegten Gelübde in meinem Preußischen Staatsrechte, Bd. II. S. 161.

Ausspruch als leuchtender Leitstern gedient, den er als Resultat der Erfahrungen seines glorreichen Lebens wenige Monate vor seinem Tode that. Er nannte die Justiz „das nächst dem Worte Gottes allerbeste und unschätzbarste Kleinod aller Lande und eine Grundfeste des Regententhrons.[1]).

Gemäß diesem Grundsatze verfügte er noch drei Monate vor seinem Tode an das Kammergericht zu Berlin, daß es sich durch Rescripte von der Administration der Justiz nicht „wendig machen" lassen dürfe, sondern ihre Schuldigkeit und Pflicht ungeachtet dessen „nach Anweisung der Rechte ohne einzig anderes Absehen" zu beobachten hätten[2]).

1) Dies geschah in der Polizei-Ordnung des Herzogthums Magdeburg Cap. II. §. 1., die am 3. Januar 1688 promulgirt wurde. Es war der legislatorische Schwanengesang des großen Fürsten, der am 29. April starb.

2) Diese Verordnung lautet wie folgt:

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm rc. U. G. G. Z. Würdiger rc. Hochgelahrte Räthe und liebe Getreue. Wir haben Uns euren unterthänigsten Bericht von Wort zu Wort vorlesen lassen, und daraus vernommen, was maßen Ihr Euch unterthänigst beschwehret, daß Ihr in dem von Uns Euch anvertrauten Amte, nicht allein mit vielen unerfindlichen calumnien beleget und traduciret; sondern auch darinnen und an gebührender Administration der Justitz, merklich gehindert werdet, dabey ihr dann dessen zum Exempel des Compters zu Lietzen N. N. vielfältige processe, und daß er ein gar anzüglich supplicatum wieder Euch einzugeben, sich nicht gescheuet, unterthänigst angeführet. Gleichwie Wir nun nichts anderes verlangen, als daß allen Unsern Unterthanen, sowohl in diesen Churlanden als anderswo gebührende und schleunige Justitz administriret werde, zu welchem Ende Wir auch mit großen Unkosten gewisse Collegia bestelt, und dieselben mit schweren Eyden und Pflichten darzu verbunden; Also gereichet Uns auch zum gnädigsten Wohlgefallen, wenn Ihr und andere dergleichen Collegia solche Euch obliegende Pflicht und Schuldigkeit der Gebühr nach beobachtet, und Euch davon auf keinerley Art divertiren lasset. Absonderlich aber thut Ihr Wohl und Recht daran, daß, wann je zu zeiten ein

Sein Nachfolger, König **Friedrich I.**, verordnet in der „neuverfaßten Kammergerichts-Ordnung, in der Kur- und Mark-Brandenburg, v. 1. März 1709, Tit. I. §§. 5. 8. 9.[1]):

§. 5. Wir geben hiermit Unserm Kammergerichts-Präsidenten und Räthen eine vollenkommene Macht an Unser statt und in Unserm Höchsten Nahmen alle und jede dahin gehörige Justiz und rechtliche Prozeß-Sachen, wie dieselben beschaffen sein mögen, zu entscheiden und zu gebührender Execution zu bringen.

§. 8. Und obgleich ein oder ander Theil, durch ungleiche Vorstellungen, in rechtshängigen Sachen, ein oder anderes decretum, rescriptum oder Verordnung ausbringen sollte, hat sich doch dadurch Unser Cammer-Gericht an dem Lauf der Justiz nicht behindern zu lassen, sondern damit Pflichtmäßig und frei fortzufahren rc.

---

oder andere Parthey ad importunas preces vel male narrata einige rescripta oder decreta an euch einseitig erschlichen, Ihr euch dadurch von der Administration der Justitz nicht wendig oder irre machen lasset; sondern eure Schuldigkeit und Pflicht ungeachtet dessen, nach Anweisung der Rechte, und der in diesem Lande üblichen Gewohnheiten, ohne eintzig anderes Absehen, beobachtet, Auch daneben wann ihr schon unterthänigsten Bericht abzustatten nöthig funden; dennoch denen Rechten gemäß verfahret; Zumahl Euch allerseits ex jure bekannt, was darinnen ratione rescriptorum, und wie weit solche in Justitzsachen zu attendiren constituiret und verordnet ist. Wornach Ihr Euch dann in dergleichen Fällen zu richten habt.

Im Uebrigen habt Ihr Euch jedesmahls Unsers gnädigsten Schutzes bey Administrirung eures Amts versichert zu halten, und diejenige, welche euch darinnen zu turbiren oder zu beeinträchtigen gemeinet, entweder per fiscum belangen zu lassen, oder Uns davon unterthänigsten Bericht zu Unserer ferneren Verordnung abzustatten. Und wir seind rc. Gegeben Potsdamm den 30. Jan. 1688.

Friedrich Wilhelm

Mylius, Corp. Const. March. I. I. p. 190.

1) Corp. Const. I. 1. p. 360.

§. 9. In Sachen die Uns angehen, wollen Wir Unsern Cammer-Gerichts-Präsidenten und Räthen der Pflicht, welche sie Uns geleistet, in so weit erlassen und auf diejenige, welche sie zur Gerechtigkeit geschworen, angewiesen haben."

Ebenso hatte Friedrich I. in dem Rescript vom 16. Januar 1706 wegen des Mißbrauchs erschlichener Rescripte dem Richter befohlen, auf dieselben nicht zu reflektiren, noch solchen einige Parition zu leisten, sondern dem Rechte überall seinen Lauf zu lassen."[1]) In gleichem Geiste sind die Gesetze des Nachfolgers, Friedrich Wilhelm I., der uns Preußen über jene entnervte und verschlammte Zeit, jene Wiederholung der byzantinischen, hinweggeholfen, selbst in ihr dem deutschen Bewußtsein einen Haltpunkt gegeben[2]) und auf Friedrich den Großen vorbereitet hat.

Bald nach dem Regierungsantritt erschien seine „allgemeine Ordnung, die Verbesserung des Justizwesens betreffend" vom 21. Juni 1713[3]). Im Eingang sagt der König:

„Wir fügen — Unsern Unterthanen — zu wissen, daß bald bei Antretung Unserer, Gott gebe! gesegneten Regierung,

---

1) Corp. Const. March. II. 4. p. 22.

2) Er sagte in einer Zeit, welche in jämmerlicher Abhängigkeit von den Fremden das Bewußtsein einer nationalen Existenz überall verloren zu haben schien: „Kein Engländer und Franzose soll über uns Deutsche gebieten; meinen Kindern will ich Pistolen und Degen in die Wiege geben, daß sie die fremden Nationen aus Deutschland helfen abhalten." „— — Sie sollen sehen, daß das deutsche Blut nicht verwüstet ist." „— — Wenn sich die Schweden in Reichssachen meliren, so muß man Schweden absolute vom deutschen Boden schmeißen." Förster, Fr. W. I. Thl. II. S. 88. III. 269. 277.

3) Corp. Const. March. I. I. p. 518. sq.

Unsere vornehmste Sorge dahin gehet, wie Unseren Unterthanen Recht und Gerechtigkeit so wiederfahren möge, daß der Höchste daran einen Gefallen habe."

Er fordert dann die Unterthanen zur Gerechtigkeit auf und fährt fort:

„Umb nun hierin mit Unserm Königlichen Beispiele Unseren Unterthanen herrlich fürzuleuchten, und die Grundseule Unsers Staats, nehmlich die Justiz, auch dadurch vor aller Erschütter- und Zerrüttung trefflich zu bewahren; so verordnen Wir wohlbedächtiglich, — — daß — insonderheit, wann Unser Interesse auf einigerley Weise dabey waltet, Unsere Judicia und Commissiones — lediglich die Justiz, als auf welche sie geschworen und beeidigt sind, zum Augenmerk haben sollen, ohne an wiederlaufende Verordnungen, als welche allezeit vor erschlichen und mit dieser Unserer Willensmeinung streitend zu halten, im mindesten sich zu kehren, — maßen ihnen solche Verordnungen so wenig, als Unser etwa vorgeschütztes Interesse zu keiner Entschuldigung in diesem und jenem Leben dienen mag und werden Wir, dergleichen unlänglicher Entschuldigung ungeachtet, solche ungerechte Richter mit aller Strenge bestraffen, wenn sie nämlich überzeuget werden können, daß sie mehr auf Unser, alsdann an sich nichtiges und mit dem Nutzen, der aus rechtschaffener Administrirung der Justiz entspringt, nicht zu vergleichendes Interesse, als auf die Justiz und die Unschuld, ihr Absehen gott-, pflichtvergessener und gewissenloser Weise gerichtet. Ja Wir rufen selbst den einzigen Herzenskündiger an, daß er die Thränen der Unschuldigen, welche so abscheuliche Proceduren auspressen möchten, allein auf deren Urheber Kopf kommen lasse."

Ferner findet es Kapitel XXVI. der König „nicht genug, daß ein Richter mit zulänglicher Gelahrsam- und Geschicklichkeit äußerlich geschmücket, wenn er nicht mit Hertzhafftigkeit vor die Justitz überall eyffert."

Aehnlich spricht sich derselbe in dem Edicte vom 9. Dezember 1737 aus [1]).

Friedrich der Große trat in dieser Beziehung in die Fußtapfen seines Vaters. Eine der größten seiner Ideen und Thaten war die Reformation der Justiz, die ihn von seinem Regierungsantritte bis zu seinem Tode beschäftigte und als deren Resultat wir nicht nur unsere Gesetzbücher, sondern mittelbar auch die großen legislatorischen Werke Oestreichs, Frankreichs und anderer Länder anzusehen haben [2]).

In seinem Project des Codicis Fridericiani (des formellen Gesetzbuches) verordnet er im Jahre 1748 Thl. I. Tit 1. §. 15.:

„Insbesondere aber soll Unser Kammer-Gericht und andere Gerichte in allen Sachen und rechtlichen Handlungen zwischen Unserm fisco an einem und zwischen Unsern Vasallen und Unterthanen am andern Theile —, — lediglich die Justiz, als auf welche sie geschworen und beeidigt seyn, zum Augenmerk haben und auf keine wider die Justiz laufende Ver-

---

1) Corp. Const. March. I. XX. p. 101.

2) Mirabeau sagt über den Entwurf zum Landrecht im Jahre 1788: „Ce Code a pris une avance d'un siècle sur l'âge où nous vivons et nous osons espérer qu'il avancera infiniment les lumières de ce genre, pour peu les autres pays soient capables de quelque émulation. — — Il donne au roi qui en a conçu l'idée, aux hommes qui l'ont exécutée, le plus justes droits à la reconnaissance de l'Europe et des siècles." De la Monarchie Prussienne V. 256. 306. Vergl. auch mein Preußisches Staatsrecht Bd. I. Einleitung Seite XXXII.

ordnungen reflectiren, weil ihnen solche Verordnungen, so wenig als Unser etwa vorgeschütztes Interesse, zu keiner Entschuldigung dienen soll. — — Sie sollen auf keine Rescripte, wenn sie schon aus Unserm Cabinet herrühren, die geringste Reflexion machen, wenn darin etwas wider die offenbaren Rechte sub et obrepiret worden, oder der strenge Lauf Rechtens dadurch gehindert und unterbrochen wird: sondern sie müssen nach Pflicht und Gewissen weiter verfahren, jedoch von der Sache Bewandniß sofort berichten."

Eben so wird in dem materiellen Gesetzbuche, dem Project des Corporis juris Fridericiani (1749) Pars I. Lib. I. Tit. 2. §. 9. gesetzlich vorgeschrieben:

„Es sollen auch keine Rescripta, welche wider den klaren Buchstaben dieses Landrechts laufen, von den Gerichten attendiret werden, weil Wir bei Ertheilung sothaner Rescriptorum allezeit supponiren, daß eines Theils die Vorstellung wahr sei, und alles, was in facto angeführet wird, sich in der That also verhalte; andern Theils, daß das Rescript diesem Unserm Land-Recht conform sei."

„Im Fall also jemand auf eine ungerechte Vorstellung ein Rescript extrahiren, oder wider die Verfassung des Land-Rechts etwas darauf verordnet werden sollte, so sollen die Gerichte nicht allein nicht darauf reflectiren, sondern schlechterdigs nach den Rechten verfahren."

„Wie Wir Uns dann hiedurch declariren, daß alles dasjenige, was gegen diese Ordnung per Rescripta angegeben werden wird, niemalen einige Kraft Rechtens haben, noch in Ewigkeit gültig sein solle." — —

Der erste legislatorische Versuch dieser vorgedachten Gesetzbücher war ein unvollkommener. Friedrich der Große begann am Abende seines Lebens von neuem. Er fand jetzt Männer, die seine große Idee groß ausführten. Es waren Suarez und v. Carmer.

In dem allgemeinen Gesetzbuche, welches später mit geringen Veränderungen als Allgemeines Landrecht publicirt worden, ist in der obigen Beziehung übereinstimmend mit den frühern Aussprüchen Friedrich des Großen Thl. I. Einl. §. 6. und Tit. 9. §. 529. verordnet:

„Machtsprüche, oder solche Verfügungen der obern Gewalt, welche in streitigen Fällen ohne rechtliches Erkenntniß ertheilt worden sind, bewirken weder Rechte noch Verbindlichkeiten."

In das Allgemeine Landrecht ging diese Bestimmung als sich von selbst verstehend nicht über [1]).

---

1) Welche Ansichten zu damaliger Zeit in dieser Beziehung im preußischen Volke lebten und mit welchem Freimuth sich der Richterstand zu dessen Organ machte, davon giebt die Anrede ein treues Bild, welche der Kammergerichts-Director Kircheisen (späterer Justizminister) am 6. März 1792 an den damaligen Kronprinzen von Preußen, späteren König Friedrich Wilhelm III., hielt, als dieser einer Session des Kammergerichts beiwohnte. Ersterer sagt darin:

„Es bleibt mir zum Beschlusse noch die heute so zweckmäßige Erörterung der wichtigen Frage übrig:

Ob der Landesherr selbst sich mit Entscheidung der Rechtsstreite bei uns unmittelbar zu befassen befugt ist?

Wo sollte Freimüthigkeit und Wahrheit im Vortrage anzutreffen seyn, wenn Ew. Königl. Hoheit auch hier vor Schmeicheleien nicht sicher zu seyn befürchten müssen.

Mein gnädigster Herr! auch Sie dürfen in Zukunft Gehorsam und Liebe von Millionen erwarten. Auch in Ihnen wird der Unterthan seinen

Die Allgemeine Gerichtsordnung überträgt §. 1. der Einleitung die Entscheidung aller Streitigkeiten über Sachen und Rechte, welche einen Gegenstand des Privateigenthums aus-

---

Gesetzgeber verehren und sich in eben dem Grade unter dem Gesetze willig beugen, in welchem er die Güte desselben erkennt. Auch Sie werden den, zu ihrer Ausübung berufenen Richter wählen, durch Ihren Befehl seinen Ausspruch vollziehen lassen, aber auch Verurtheilte begnadigen, und dann ein Recht ausüben, welches (mag es doch mit Misbilligung der Unvollständigkeit des Gesetzes, worauf der Urteilsspruch beruhet, verknüpft seyn!) zu den köstlichsten Vorzügen des Thrones gehört, und nur, wie ein Schatz, eine sparsame Verwaltung erfordert.

Aber unmittelbare Schärfung einer durchs Gesetz gelinder bestimmten Strafe, oder unmittelbare Entscheidung des kleinsten Rechtsstreites, würde Ihnen mit Recht das Vertrauen des Volks auf Ihre Gerechtigkeit entziehen, auf welchem Vertrauen doch ein so großer Theil der Glückseligkeit eines Königs beruhet. Die gesittete Welt, dieß mächtige Tribunal, ist dahin übereingekommen, sich mit dem Worte Machtspruch, — Ungerechtigkeit als verschwisterte Ideen, zu denken.

Welcher mit den Regierungsgeschäften belastete König, darf sich mit Entscheidung der Rechtssachen befassen, ohne jene zu verabsäumen, ohne sich den Irrthümern, den Ueberraschungen, den Verleitungen seiner, oder anderer Leidenschaften Preis zu geben? welcher König kann sich mit den langweiligen Verhandlungen der Partheyen, mit Abwägung der sich so oft widersprechenden Beweismittel beschäftigen, und der zu den Entscheidungen erforderlichen vollständigen Kenntniß der Gesetze sich rühmen? auf deren Erlernung, noch mehr aber auf die Kunst, sie richtig anzuwenden, wir unsere ganze Lebenszeit verwenden, weil es unsere einzige Bestimmung ist.

Gesetzt, die unmittelbare Entscheidung wäre zufällig recht, würde sie um deshalb regelmäßig, gesetzmäßig seyn? und wäre sie ungerecht; was kann ein König von einem durch Gesetze in Zaum gehaltenen Volke erwarten, wenn er selbst das Beispiel ihrer willkührlichen Verletzlichkeit giebt? Der scharfsinnige Montesquieu sagt in seinem Buche über den Geist der Gesetze:

> in den despotischen Staaten darf der Fürst richten; nicht so in Monarchischen: sonst würde die Verfassung zerstöret, die Form der gerichtlichen Entscheidung aufgehoben, die Gemüther aber mit bleichender Furcht erfüllt werden. Vertrauen, Ehre, Liebe und Sicherheit würden mit der Monarchie selbst verschwinden. u. s. w. Kleins Annalen, Bd. 9. S. 293. flg.

machen, von dem Regenten auf die Gerichte und verwirft demgemäß jede Einwirkung des Ersteren auf den Prozeßgang [1]). Auch bestimmt die Kabinets-Ordre vom 6. Septbr. 1815 [2]), „daß die Gerichtshöfe bei allen ihren Entscheidungen durch Erkenntnisse keiner anderen Vorschrift als derjenigen der Gesetze unterworfen bleiben und insofern als vollkommen selbstständig zu erachten sind."

Die Allgemeine Gerichts-Ordnung verpflichtet ferner den Richter Thl. III. Tit. 1. §. 24.: „sich durch keine Rücksicht oder Betrachtung in der Welt von den der Justiz so theuer angelobten Pflichten abwendig machen zu lassen."

1) Vergl. auch Gerichts-Ord. I. 24. §. 43. 44.
2) Gesetzsammlung 1815. S. 198.

Dritter Abschnitt.

Die gesetzliche Anerkennung der Unabhängigkeit der Rechtspflege ist ohne Institutionen zum Schutze dieser Unabhängigkeit ungenügend und erfolglos.

Wir haben gesehen, wie seit zweitausend Jahren in seltenster Uebereinstimmung sämmtliche civilisirte Staaten dem Richter zum Schutze der Staatsbürger anbefehlen, die unparteiische Justiz höher selbst zu achten, als die oberste Gewalt, wenn sie in die Justiz eingreifen will. Wir haben gesehen, daß sogar in den rein despotisch regierten Reichen keiner jener Herrscher die Kabinets-Justiz wollte. Sie alle ohne Ausnahme erkennen es als unumgänglich nöthig an, daß der Richter unabhängig sein müsse von den Eingriffen der Herrscher und ihrer hohen Beamten in die Rechtspflege; sie alle erkennen an, daß dies ein Grundprincip jedes Staates sei, die breite Basis, auf welcher er errichtet! Jeder dieser Herrscher mißtraute sich selbst, mißtraute dem Einflusse seiner Umgebung und dem Mißbrauche seiner Macht auf die Rechtspflege. Daher alle diese Verordnungen, die sich durch die Gesetzgebungen so vieler Staaten seit zwei Jahrtausenden in einer innern Uebereinstimmung ziehen, von der ein zweites Beispiel schwerlich aufzufinden sein dürfte.

An guten Gesetzen für die Unabhängigkeit der Rechtspflege hat also die Welt nie Mangel gehabt.

Gesetze aber sprechen nur aus, was geschehen oder nicht geschehen soll; sie geben keine Bürgschaft dafür, daß das Gebotene wirklich geschehe, und das Verbotene wirklich unterlassen werde.

Gesetze sind keine Garantien; Gesetze sind nichts, gar nichts, ohne **Institutionen**, welche die Anwendung derselben und ihre Vollziehung sichern; der Redliche braucht sie nicht und der Unredliche überschreitet sie straflos.

Dieser Erfahrungssatz ist so allgemein anerkannt, daß er in allen constitutionellen Staaten bei allen privat- und staatsrechtlichen Handlungen zum Grunde gelegt worden ist. Wir sehen seine Richtigkeit auch in dem vorliegenden Falle, denn nie und zu keiner Zeit haben alle diese vortrefflichen Gesetze die Ausübung der Kabinets-Justiz, d. h. des willkürlichen Eingriffs des Königs und seiner hohen Beamten in die den Richtern anvertraute Rechtspflege gehindert, wenn nicht durch Institutionen, die wir in dem nachstehenden Abschnitte betrachten werden, die **Ausführung** jener Gesetze gesichert war, wenn nicht vor Allem der Richter, der sich nach diesen Gesetzen in den betreffenden Fällen, lediglich zum Besten anderer Staatsbürger und gegen sein eigenes bürgerliches Glück, der obersten Macht und deren höchsten Beamten gegenüberstellen, ihren willkürlichen Befehlen entgegenwerfen soll, wenn er nicht der Macht dieser hohen Autoritäten durch ihn schützende Institutionen entrückt wird. Ist Letzteres nicht der Fall, ist der Richter nicht fester und unabhängiger von der Staatsgewalt

gestellt, als alle andere Beamte, sondern gesetzlich in der Lage, bei jedem Eingriffe der Staatsmacht in die Rechtspflege wählen zu müssen zwischen Amtspflicht und seinem eigenen bürgerlichen Wohle, wie seiner Pflicht gegen die Familie: so sind alle jene guten gesetzlichen Bestimmungen auf Sand gebaut, bleiben todt auf dem Papiere, und werden unzweifelhaft so lange befolgt werden, als es der Staatsmacht nicht von Interesse ist, in die Justiz einzugreifen.

Für diese aus der Natur der Sache und des Menschen geschöpfte Behauptung wollen wir nicht die betreffenden reichen Giftgruben, welche die Geschichte fremder Länder bietet, ausbeuten, wir wollen nicht an die lettres de cachet erinnern, nicht an Spanien, Italien und Rußland, sondern wir wollen bei unserm verhältnißmäßig stets so beglückt regierten Vaterlande stehen bleiben. Wir wollen aus diesem auch nur ein historisches Beispiel geben und wir wollen dazu den größten preußischen Regenten Friedrich den Großen wählen, deshalb ihn, weil er der größte und weil seine Regierung bereits der unbestechlichen Geschichte anheim gefallen.

Wir lernten oben seine trefflichen Ansichten kennen über die Nothwendigkeit der Unabhängigkeit der Richter von jedem Befehle, komme er selbst von ihm, dem Könige, sofern derselbe in die Rechtspflege gegen die Gesetze eingreife. Der große König hat diese Gesinnungen von dem Anfange bis zum Ende seiner glorreichen Regierung vielfach und gleichmäßig, sowohl in allgemeinen Gesetzen als bei einzelnen praktischen Gelegenheiten ausgesprochen.

Ueberall nun, wo er keinen ganz besondern Anreiz hatte, das Recht zu beugen, also als Regel, hielt er diesen Grundsatz

fest. In der Kabinets-Ordre v. 2. Juli 1770 sagt der König: „Mein lieber Generalmajor Freiherr v. Rosen, so gerne Ich euch auch sonst in eurem Gesuch vom 28. Juni geholfen wissen möchte, so wenig kann Ich darauf, als in einer Justizsache, nach Meinen unveränderlichen Grundsätzen, unmittelbar etwas verfügen u. s. w."

Am 2. Dezember 1774 antwortete er dem supplicirenden Freiherrn v. M.[1]):

„Durch unmittelbare Verfügungen kann Ich euch in eurer Rechtssache nicht helfen. Dies ist offenbar gegen Meine so oft bekannt gemachten Gesinnungen, nach welchen Ich alle Rechtspflege dem pflichtmäßigen Ermessen Meiner Justiz-Collegiorum überlasse, welche einmahl zu aller Unpartheilichkeit angewiesen sind und wobei ich dem Rechte freien Lauf lasse."

Eben so spricht sich der König in der Kabinets-Ordre v. 4. Juli 1780 gegen das Justiz-Ministerium aus:

„Ich bin weit entfernt auf die Original-Anlage der Frey-Frau v. Rackenitz, geb. Gräfin v. Flemming in ihrer großväterlichen Erbschaftssache Mich einer unmittelbaren Entscheidung anzumaßen, dieß würde ein Machtspruch seyn und ihr wisset, daß Ich solche verabscheue[2])."

Man sieht, so nahe auch die Umgebung es dem Könige legte, zu ihren Gunsten das Recht zu brechen, — für gewöhnlich gelang es ihr nicht, die Grundsätze des großen Mannes zu vernichten. Wir aber, wenn der König in den Momenten, in denen derartige Gesuche an ihn kamen, sich in aufgeregter

---

1) Beiträge zur jurist. Literatur 7. Bd. S. 130. u. Preuß, Friedr. der Große III. 415.

2) Hymmens Beiträge Bd. 7. S. 130.

Stimmung befand, in besonders gnädiger und heiterer, dem Bittsteller besonders geneigter, oder in stark gereizter, geistig oder körperlich, vielleicht vom Podagra geplagt? — Ja, dann freilich lassen sich viele Beispiele mittheilen, wo auch der große König Mensch blieb, wo seine guten Vorsätze, sein guter Wille, der allein entscheiden sollte, ohne Institutionen, die der menschlichen Schwäche zu Hülfe gekommen wären, — nicht ausreichte gegen die Macht des Augenblicks.

Wir wollen solche Beispiele als warnende Tafeln hinstellen, daß der schwache Mensch nicht hochmüthig wagen solle, das Loos von Millionen nur an seinen guten Willen zu knüpfen; als neuen Beleg hinstellen für die Seichtigkeit jener schon von Kant mit gerechtem Spotte gegeißelten politischen Weisheit, welche, weil menschliche Institutionen nie vollkommen sichern, die Bürger, statt auf sie, lediglich auf die jenen Schutz überflüssig machende Tugend des einzelnen Regenten hinweisen will, vergessend, daß auch diese Tugend des Einzelnen unvollkommen und unsicher, vergessend, daß auf Titus Domitian, auf Marc Aurel Commodus folgte.

Friedrich der Große hat Criminalstrafen dictirt und verschärft, hat in Civilprozesse nach seinem Belieben eingegriffen, hat die Richter, die ihre Schuldigkeit nach seinen eigenen Gesetzen gethan, maltraitirt, ihnen Criminalstrafen auferlegt, ihnen Ehre, Freiheit, Vermögen genommen.

Von alledem einige urkundliche Thatsachen.

I. Ein 19jähriger Bauerssohn, der auf Geheiß seines Vaters einen Bauer von einem Ackerstücke weisen sollte, welches Letzterem aberkannt war, wurde von Letzterm thätlich angegriffen und bei der daraus entstehenden Schlägerei fielen

einige Schläge so unglücklich, daß der Gegner in deren Folge starb.

Der Criminal-Senat des Kammergerichts verurtheilte den unfreiwilligen Todtschläger zu dreijähriger Festungsarbeit. Als dem Könige das Erkenntniß zur Bestätigung vorgelegt wurde, verschärfte er es dahin, daß der Thäter mit dem Schwerte hinzurichten. Die folgenden Kabinets-Ordres theilen dies des Näheren mit:

„Mein lieber Staats-Minister Frh. v. Reck. Einmal hat doch, nach denen hierneben wieder zurückgehenden Expeditionen, der junge Hevenbrock in Freienstein den Ackerbürger Merten dergestalt geschlagen, daß er, noch an eben dem Abend, verstorben ist. Ich kann dahero dem Erkenntniß der dortigen Criminal-Deputation nicht beypflichten; sondern will vielmehr, daß er mit dem Schwert gerichtet werden soll. Hiernach müßt Ihr die Ausfertigung umfertigen lassen; wozu Euch hiermit authorisiret Euer wohlaffectionirter König. Potsdam, den 7. October 1785."

Der Minister berichtete hierauf in folgender Weise:

„Eurer Königlichen Majestät Höchstem Befehl gemäß lege ich das abgeänderte Rescript vor, nach welchem der junge Hevenbrock zu Freienstein mit dem Schwert gerichtet werden soll. (!!)

Erlauben Eure Königliche Majestät indessen gnädigst, daß ich in beigefügtem Extract die Gründe allerunterthänigst anzeigen darf, welche bei Erkennung einer gelinderen Strafe in rechtliche Erwägung gezogen worden.

Berlin, den 10. October 1785. Reck.

An Seine Königliche Majestät
meinen allergnädigsten Herrn."

Dieser Extract lautete:

„Der verstorbene Merten, indem er den ihm durch Urtel und Recht aberkannten Acker in Arbeit nahm, gab dadurch zum Streit Anlaß, und ward, weil er dem Hevenbrock in die Haare fiel, Anfänger der Schlägerei.

Bei dieser hat der 19jährige Hevenbrock zwar die Gränzen einer erlaubten Gegenwehr unbesonnener Weise überschritten;

Allein es sind bei der Obduction keine Wunden absolut letal befunden; und es ist nach dem Obductions-Attest ungewiß, ob nicht der Tod hauptsächlich dem in der Brust befundenen ausgetretenen Blute, wovon die Ursache nicht entdeckt worden, und dem Mangel zeitiger Hülfe zuzuschreiben sei;

Auch ist der Hevenbrock des Vorsatzes, seinen Gegner todt zu schlagen, weder geständig, noch überführt, und nur vorsätzlichen Todtschlägern bestimmen die Gesetze die Strafe des Schwerts."

Hierauf erging dessenungeachtet noch am nämlichen Tage die folgende Kabinets-Ordre:

„Von Gottes Gnaden Friderich König von Preußen ꝛc. Unsern gnädigen Gruß zuvor. Würdige, Wohlgeborene, Veste und hochgelahrte Räthe, Liebe, Getreue. In dem Uns von Euch unterm 5. vorigen Monats allerunterthänigst eingesandten Erkenntniß wider den Joachim Christian Hevenbrock und complices, wegen tödtlicher Verwundung des Ackerbürgers Merten, ist die Criminal-Deputation zwar der Meinung, daß gedachter Hevenbrock mit dreijähriger Festungsarbeit salva fama bestraft werden müsse.

Da Wir aber höchstselbst diese Strafe dem Verbrechen des Inquisiten nicht angemessen gefunden, vielmehr durch einen

Cabinetsbefehl vom 7. dieses dieselbe dahin zu schärfen gnädigst geruht haben:

Daß der Inquisit Joachim Christian Friedrich Hevenbrock mit dem Schwerte vom Leben zum Tode gebracht und sein Körper demnächst verscharrt werden soll;

So habt Ihr das Urtel hiernach abzufassen, publiciren und vollstrecken zu lassen.

Berlin, den 10. October 1785.

(gez.) Friderich."

Da der junge Hevenbrock seine weitere Vertheidigung begehrte und das von dem Oberappellationssenat abgefaßte Erkenntniß wieder auf dreijährige Festungsstrafe lautete; so bestätigte solches der neue König Friedrich Wilhelm II. den 4. September 1786, und der Hevenbrock wurde den 30. Septbr. 1786 zur Festung Spandau abgeliefert.

Nach mündlicher Tradition ist die Abfassung des zweiten Erkenntnisses bei der Krankheit des Königs bis zu dessen Tode verzögert worden, und von dem Criminal-Senate des Kammergerichts in ähnlichen Fällen nicht auf Festungs-, sondern Zuchthausstrafe erkannt worden, damit das Erkenntniß nicht dem Könige zur Bestätigung eingereicht zu werden brauchte, und ähnliche Eingriffe in die Justiz vermieden würden [1]).

II. Ein Küchenschreiber des Königs, Namens Röber, dem in einer Instruction von 1781 zur Pflicht gemacht war, den monatlichen Küchen-Etat von 1000 Thalern nicht zu überschreiten, hatte diese Instruction unbeachtet gelassen, so daß

---

1) Preuß, Urkundenbuch zu der Lebensgeschichte Friedrich des Großen, Bd. 3. S. 203.

fünf Jahre darauf die Hofküche den Lieferanten gegen 5000 Thaler schuldig war. In der gerichtlichen Untersuchung ergab es sich, daß Röber sich hierbei keiner Untreue schuldig gemacht; lediglich wegen unordentlicher Rechnungsführung wurde er von dem Gerichtshofe, welcher vielfache Kabinets-Ordres in dieser Sache erhalten hatte, übertrieben hart bestraft. Er wurde nämlich cassirt, und zu zweijährigem Festungsarrest verurtheilt. Der König schärfte dies Urtheil durch einen Machtspruch auf Karrenstrafe.

In zehn verschiedenen Kabinets-Ordres fordert der König den Geheimen Kabinets-Rath und das Kammergericht zur Strenge auf, und betrachtet in denselben den Angeklagten als einen bereits Ueberwiesenen [1]). Als nun das Erkenntniß zur Bestätigung eingereicht wird, erläßt der König die folgenden beiden Kabinets-Ordres vom 28. und 29. März 1786:

„Da Sr. K. v. Pr. rc. das von der Criminal-Deputation des Kammergerichts wider den bisherigen Hofküchenschreiber Heinrich Wilhelm Röber, nach welchem derselbe, wegen der, bei der Königlichen Hofküche gemachten Schulden, und seines Ordnungs- und Instructions-widrigen Rechnungsführens, außer der schon geschehenen Entsetzung von seinem Dienst, annoch mit zweijähriger Festungsstrafe zu belegen, mit dem Zusatz zu bestätigen geruht, daß der Röber in die Karre

1) „Ueberhaupt habe Ich das schon lange bemerkt, daß es mit ihm nicht richtig ist, und daß er Mich bestiehlt, welches auch daraus deutlich abzunehmen, denn wenn Ich allein speise für mich, so kann das ungefähr drei Thaler kosten; es werden aber dreißig Thaler gegeben; das übrige Geld also stiehlt er.“

„Der Kerl muß entsetzlich gestohlen haben, sonsten ist nicht begreiflich, wo er so ein Haufen Schulden hat machen können und er muß dabei auch liederlich gelebt haben rc.“

kommen soll; so lassen Sie solches Dero Hof- und Cammergericht hierdurch zu erkennen geben, und erfolget auch die Ordre zu des Inquisiten Annahme auf zwei Jahre in die Karre an das Gouvernement zu Spandau hiebei ꝛc.

Potsdam, den 29. März 1786."

„Da Se. Königl. Majestät v. Preußen aus der anderweiten Anzeige des Hof- und Cammer-Gerichts vom 27. d. ersehen, daß über die Eintausend Thaler, so bereits vor die Hofküche bezahlet worden, doch noch an Küchenschulden 4838 Thlr. 14 Gr. 8 Pf. zu bezahlen bleiben; so werden Höchstdieselben sehen, wie die Summa nach und nach zu berichtigen; wie denn auch schon eine Post von Eintausend Thalern, welche des nächsten eingehen wird, abschläglich dazu bestimmt ist: Indessen geht aus allen so viel hervor, daß der Kerl, der Röber, ganz abscheulich muß gestohlen haben, und dafür muß er auch mit der Karre bestraft werden: Das macht mehr impression, und andere können ein exempel nehmen. Wonach also das Cammergericht sich zu achten hat.

Potsdam, den 28. März 1786 [1])."

III. Den Vorsatz der entsetzlichsten Kabinets-Justiz spricht der König aus in dem folgenden Extracte einer Kabinets-Ordre an den Staatsminister v. Hoyne v. 2. Febr. 1778 [2]):

„Ihr müßt Euch aber darunter wohl vorsehen, nur ehrliche und gute Leute zu bekommen, und Ich will ihnen auch selbst eine instruction machen, wie sie sich verhalten sollen. Denn das Volk, was im vorigen Kriege mit gewesen, hat

---

1) Preuß a. a. O. S. 210.
2) Breslauer Zeitung 1844. No. 171.

nichts gethan, wie gestohlen und betrogen, und lauter gottlose Plackereien gemacht, sowohl mit dem Uebermaaß, als auch mit Lieferungen, die sie ausgeschrieben und nachhero wieder erlassen und dafür Geld erpresset. Alle die Streiche sind mir recht gut bekannt; und wenn Ihr hiernächst solche Leute annehmt, so könnt Ihr sie gleich warnen, daß sie ja ehrlich sein sollen, sonsten würde ich sie alle wie die Kramsvögel aufhängen lassen. Ich werde auch, um ein exemple zu statuiren, ein Paar solcher diebischer Kriegs-commissarii ohne alle Umstände aufhängen lassen."

IV. Als im Jahre 1783 ein Kaufmann D. in A. sich, beschwerdeführend über ein Urtheil des Accisegerichts, an den König wendete, verfügte der König mittelst Kabinets-Ordre an den Minister v. Zedlitz:

„Der Verfasser des Urtheils soll kassirt sein."

Erst nachdem der Minister nachgewiesen, daß der Bittstelle die Sache verdreht, ließ sich der König bewegen, mindestens erst eine Untersuchung gegen den Richter einleiten zu lassen [1]).

V. Der bekannteste Machtspruch des Königs ist seine Entscheidung in der Müller Arnoldschen Angelegenheit [2]). Es bedarf hier nicht der ausführlichen Wiederholung der bekannten Thatsachen. Auf die Angaben der als Querulanten

---

1) Preuß, a. a. O. Bd. 3. S. 377.

2) Vergl. den Briefwechsel über die gegenwärtige Justiz-Reform. Berlin 1780., von Dohms Denkwürdigkeiten, Thl. I. S. 111.; Mirabeau sur la Monarchie Prussienne V. 231.; — Schlözers Briefwechsel, Heft 32. S. 128., Heft 36. S. 368., Heft 38. S. 130. Dessen Staatsanzeigen, Heft 41. S. 125. — Preuß, Friedrich der Große. Bd. 3. S. 380. flg.

bekannten Müller Arnoldschen Eheleute uub des einseitigen und parteiischen Berichts eines Militair-Commissarius, Angaben, die demnächst als vollständig frivol nachgewiesen worden sind, stieß der König die Urtel der Regierung zu Cüstrin und des Kammergerichts um, welche den Arnold mit seinen unbegründeten Ansprüchen gegen seinen Gutsherrn abgewiesen hatten, sprach in der Sache selbst das Entgegengesetzte aus, ließ den Großkanzler und drei Kammergerichtsräthe vor sich erscheinen, und mißhandelte sie mit Worten, ließ Letztere und vier Räthe der Cüstriner Regierung verhaften und gab dem Minister auf, Verfügung zu treffen, daß das Criminal-Collegium gegen alle diese Richter zum Mindesten auf Cassation, Festungsstrafe und auf Erstattung des Kaufgeldes der Mühle und alles Schadens erkenne, auch den Gutsherrn anhalte, dem Arnold eine Windmühle zu bauen, oder bestimmte Teiche wieder eingehen zu lassen.

Der Criminal-Senat erstattete, nachdem er sämmtliche Betheiligte vernommen, ein sehr ausführliches lichtvolles Gutachten, worin er bündigst nachwies, daß nicht der entfernteste Grund vorliege, eine Strafe gegen diese Richter eintreten zu lassen, die ihrer Pflicht unparteilich und getreu nachgekommen; wie das Ganze vielmehr darauf hinauslaufe, daß der König sich habe durch einseitige Vorstellungen hinter das Licht führen lassen [1]).

Als dieses Gutachten von dem Minister von Zedlitz dem Könige vorgelegt wurde, mit dem Bemerken, daß er, der Minister, nicht, was ihm vom Könige zugemuthet worden, das Urtel sprechen könne, entgegnete der König in der Kabinets-

1) Preuß a. a. O. S. 505—518.

Ordre vom 1. Januar 1780, daß er das Urtel dann selbst sprechen werde [1]).

Der darauf vom Könige abgegebene Machtspruch in Form eines Urtels lautet, wie folgt:

„Von Gottes Gnaden Friderich, König von Preußen ꝛc. Unsern ꝛc. Das von Euch wegen der in der Müller Arnoldschen Sache arretirten Justizbedienten abgefaßte und integraliter Uns vorgelegte Gutachten ist von Unserer höchsten Person selbst abgeändert worden, und verordnen Wir Höchst Selbst, daß

1) der Neumärkische Regierungsrath Scheibler, welcher nach dem Gutachten des Criminal-Collegii einer entgegengesetzten Meinung gewesen und dahin votiret hat, daß der Vorliegende dem Unterliegenden das Wasser zu entziehen nicht berechtiget, und daher der Punkt wegen des Wassermangels näher und zuverlässiger recherchiret werden müsse, des Arrestes entlassen, und auf seinen Posten nach Cüstrin zurückgehen;

2) desgleichen auch der Kammergerichtsrath Ransleben, welcher nach dem Inhalt des Gutachtens bei der Sache sich alle Mühe gegeben, und alle vorkommende Bedenklichkeiten, besonders wegen des etwa näher auszumittelnden Wasserverhältnisses und der vorgegebenen Schädlichkeit des Teiches, mit einer ganz sichtbaren Unparteilichkeit vorgetragen hat, ebenfalls des Arrestes entlassen; dagegen

3) die Neumärkischen Regierungsräthe Busch, Bandel, und Neumann, ferner die Kammergerichtsräthe Friedel und Graun, und der Pommerziger Justitiarius Schlecker, sämmt-

---

1) Er schrieb eigenhändig unter des v. Zedlitz Bericht: „Ficfaquereien bei den Herren weiter nichts.“

lich cassiret, und jeder von ihnen überdem noch mit Einjährigem Festungsarrest belegt werden sollen.

Ueberdem müssen die Regierungs- und Kammergerichtsräthe Busch, Bandel, Neumann, Friedel und Graun und der Pommerziger Justitiarius Schlecker, den Werth der Arnoldschen Mühle sowohl, als auch ihm selbst allen seinen gehabten Verlust und Schaden, der ihm bei dieser Sache verursacht worden, nach der von der Neumärkischen Kammer davon anzufertigenden Taxe, aus ihren eigenen Mitteln bezahlen, mithin solchergestalt der Müller Arnold völlig in integrum restituiret werden.

Gleichwie Ihr nun hiernach ganz ungesäumt das weitee nöthige zu verfügen habt, so lassen Wir Euch auch zugleich die zu gedachter Justizbedienten Annahme erforderliche Ordre an das Gouvernement zu Spandau hieneben zufertigen.

Sind ꝛc. Berlin den 1. Januarii 1780.

An den ersten und Criminal-Senat."

Erst vom Könige Friedrich Wilhelm II. wurden die Folgen dieses Machtspruches, so weit dies möglich war, nach nochmaliger Untersuchung der Sache durch Kabinets-Ordre vom 14. Novbr. 1786 aufgehoben, „da den benannten Justiz-„beamten nicht der geringste Verdacht einer in der Arnold'schen „Sache begangenen Ungerechtigkeit, Partheilichkeit oder irgend „eines andern pflichtwidrigen Verhaltens zur Last fällt [1])."

Dieses Beispiel ist um so schreckenerregender, als die Kabinets-Ordre vom 27. Octbr. 1786 sogar anerkennen muß,

---

1) Preuß a. a. O. S. 426.

daß Friedrich II. sein Unrecht eingesehen hatte[1]), und doch so vielen würdigen Männern, so lange er lebte, also sechs Jahre lang, keine Genugthuung gab.

Eben so wie in dem vorliegenden Falle der Monarch nicht nur in die Functionen der strafenden Gerechtigkeit zur Ungebühr eingriff, sondern in gleicher Weise auch in das Vermögen: so geschah letzteres noch in andern Fällen, von denen nur einige berührt werden sollen.

VI. Der Graf v. F....., dem der große König besonders wohl wollte, wurde mit Wechsel-Execution verfolgt und erhielt von dem Monarchen eine schriftliche Ordre an den damaligen Justiz-Minister von Münchhausen, daß das Executions-Verfahren gegen den persönlich Verfolgten eingestellt werden sollte[2]).

---

1) Preuß a. a. O. S. 544. Nach den Mittheilungen a. a. O. S. 522. 523. gestand dies Friedrich bald nach dem Vorfalle selbst ein.

Den Erfolg, den dieser Machtspruch auf das Volk gehabt, erzählt der verstorbene Wirkl. Geheime Rath von Raumer a. a. O. S. 500.

„In den folgenden Tagen besuchte ich oft in vormittäglichen Stunden den Schloßplatz, nach der Seite, wo Friedrich wohnte, dasselbe Local, welches itzo Seine Königl. Hoheit der Kronprinz bewohnt. Ich erinnere mich, daß hier, auf dem Theile des Schloßplatzes, der sich unmittelbar unter Friedrichs Fenstern befand, fortwährend Bauern standen, nicht etwa zu zehn oder zwölf, sondern bis in die Hundert, welche alle Bittschriften mit der Hand in die Höhe hielten und riefen, der König solle die Schriften zu sich heraufholen lassen, sie seien noch viel ärger behandelt worden als der Müller Arnold.

Es war damals so sehr um alle Autorität geschehen, daß die Gerichte längere Zeit hindurch nicht das geringste Urtheil ohne große Widersetzlichkeit und ohne die strengste Execution aufrecht erhalten konnten, indem jeder, der verurtheilt worden war, an den König ging und sich auf das Müller Arnoldsche Beispiel berief. —

2) Dieser Machtspruch scheiterte an der braven Gesinnung des Ministers. Als nämlich der Graf v. F..... die Unverschämtheit hatte, diesen herausgelockten Kabinetsspruch dem Minister mit eigenen Händen zu über-

VII. Ein Herr v. .... aus einer sehr angesehenen adeligen Familie war durch Verschwendung in Concurs versunken. Sein Antrag auf die, bei unverschuldeter Vermögens-Insufficienz, dem Cridarius gesetzlich gestattete Rechtswohlthat einer Unterhaltungs-Summe aus den Revenüen der Concursmasse (beneficium competentiae) wurde durch gleichlautende Erkenntnisse in den Rechtsinstanzen zurückgewiesen. Er wandte sich hierauf an den König, der dem Justizminister v. Münchhausen Befehl ertheilte: dem Kammergerichte die Feststellung einer jährlichen Competenz von 1500 Thlr. für den Bittsteller aufzutragen. Münchhausen indessen gab dem Kammergerichte auf: die Concursgläubiger zu befragen: ob sie die erbetene Competenz bewilligen wollten? Wie vorauszusehen war, fiel die Erklärung der Betheiligten bei den, an sich schon für jeden empfindlich gewordenen Verlusten einstimmig verneinend aus, worüber Münchhausen dem Könige berichtete. Dieser resolvirte hierauf: daß das Kammergericht wenigstens die jährliche Competenz auf 1200 Thlr. feststellen sollte. Münchhausen schlug dasselbe Verfahren ein wie zuvor und es ergab sich ein gleiches Resultat.

Hierauf erfolgte ein in solennester Form erlassener Kabinetsbefehl an den Minister v. Münchhausen:

---

geben, so ließ Münchhausen den Grafen auf der Stelle festnehmen. Auf eine, in Entrüstung an den Chef der Justiz, mit dem Befehle, sich zu vertheidigen, gerichtete Anfrage: Wie er es hätte wagen können, dem königlichen Willen entgegen, zu verfahren? erwiederte der Minister: Se. Majestät hätte ihn zur Hut der Gesetze verpflichtet; was er gethan, sei in Folge dessen geschehen. Sein Kopf stehe Sr. Majestät jeden Augenblick zu Befehl; sein Gewissen aber habe nur Gott Rechenschaft zu geben. — F..... wurde dadurch frei, daß der König den verfallenen Wechsel selbst auslöste. Siehe die Berliner Spenersche Zeitung v. 2. Juli 1844.

„Wir Friedrich ꝛc. befehlen Euch, vermöge Unserer königlichen Gewalt und bei Vermeidung Unserer Allerhöchsten Ungnade, dem ꝛc. in Sachen ꝛc. eine jährliche Competenz von 1200 Thlr., mittelst Justiz-Ministerial-Rescripts festzusetzen [1]."

---

1) Vergl. a. a. O. Der Erfolg dieses Machtspruchs wurde gleichfalls durch Münchhausens Unerschütterlichkeit abgelenkt. Er entwarf selbst einen Befehl, aber nicht in der Form eines Justiz-Ministerial-Rescripts, sondern einer Kabinetsbestimmung zur unmittelbaren Vollziehung des Königs und sprach sich in einem Begleitberichte dahin aus, daß von dem Chef der Justiz ein allen gesetzlichen Vorschriften zuwiderlaufender Befehl nicht ausgehen, und die Verantwortlichkeit dafür nicht übernommen werden könne.

Wahrscheinlich in die Feder dictirt, folgten hierauf als einzige Resolution die Worte: „Mein lieber Justiz-Minister von Münchhausen! Er ist ein sehr rechtschaffener Mann, aber ein recht grober Esel." —

Münchhausen sprach seinen Dank aus, wie er denn nicht anders habe erwarten können, als daß das große Herz seines Königs sich der Gerechtigkeit zuwenden müsse. „Er erdreiste sich aber, Se. Majestät darauf „aufmerksam zu machen, daß der Concipient des Königl. Erlasses sich gegen „den ersten Diener der Krone sehr unziemlicher Ausdrücke bedient habe, und „lebe der Ueberzeugung, Se. Majestät werde demselben das Unfügliche darin allen Ernstes verweisen."

Jahr und Tag vergingen. Münchhausen wurde weder an den Hof, noch an die Tafel des Monarchen eingeladen. Unvermuthet ward er zu einer Minister-Conferenz nach Charlottenburg beschieden. Der König besprach sich gewöhnlich, und so auch diesmal, in einem Parterrezimmer des Schlosses mit den Vorständen der verschiedenen Ministerien, die ihn alsdann in einem Kreise umstanden, wobei die Unterredung in der Reihe von einem zum andern überging. Der König richtete seine Fragen und Aeußerungen auf die leutseligste Weise an die übrigen Minister, warf, als er sich Münchhausen näherte, ihm einen seiner durchbohrenden Blicke zu, und ging, ohne ihn eines Wortes zu würdigen, an ihm vorüber. Münchhausen ertrug diesen Blick mit fester Haltung, und kein Zug im Ausdrucke des Gesichts verrieth eine veränderte Regung des Gemüths. Der König wiederholte demnächst die Runde, und wurde immer milder und freundlicher, je mehr er zum zweiten Male sich Münchhausen näherte. Als er

VIII. Schon im Jahre 1747 hatte der König durch eine Kabinets-Ordre vom 23. Mai in der Form eines Urtels einen Rechtsstreit entschieden, durch welche den Einwohnern der Freihäuser in Berlin ihre Privilegien genommen wurden [1]).

Was ist nun das Ergebniß aller dieser Fälle der Kabinets-Justiz?

Warlich, nicht die Herabwürdigung eines der größten Männer, die je auf dem Throne gesessen; nicht die Herabsetzung des Mannes, auf den jeder Preuße stolz ist! Wollte Jemand jene menschlichen Schwächen in dieser Art auffassen, so wäre nicht nur auf die sonstige sittliche Höhe Friedrichs des Großen, sondern insbesondere auch darauf hinzuweisen, daß in den meisten der angeführten Fälle der König auf männliches Entgegentreten der betreffenden Beamten sich eines Besseren besonnen; — aber etwas Anderes geht aus diesen Fällen unwiderruflich hervor:

Wenn wir gesehen, daß ein König, den man den Einzigen nennt wegen seiner Regententugenden, vor Allem wegen des eisernen Willens, mit dem er die menschlichen Schwächen seinem hohen Berufe hintangestellt, daß dieser König, der sein Lebenlang an der Verbesserung der Justiz gearbeitet, der hundert Mal ausgesprochen, wie sehr er es verabscheue, in

---

ihm gegenüberstand, legte er diesem vertraulich mit den Worten die Hand auf die Schulter: „Na, lieber Münchhausen, ich habe es meinem Secretair gesagt."

Man erwäge jedoch, daß nicht alle Männer, die Machtsprüche thun, Friedrichs große Seele haben, und wie wir oben gesehen, nicht alle ihre Minister Münchhausens sind.

1) Preuß, a. a. O. Bd. 3. S. 379.

die Rechtspflege einzugreifen, der den Richter durch herrliche Gesetze verpflichtet, auf Kabinets-Justiz nicht zu achten; — wenn wir sehen müssen, daß dieser Heros an Willenskraft dennoch dem Augenblicke, der Neigung des Momentes, nachgiebt, und seinem besseren Bewußtsein, wie seinen eigenen Gesetzen zuwider in die Justiz eingreift, das Recht beugt und bricht: — dann werden alle diejenigen, denen die Weltgeschichte eine Lehrmeisterin ist, — und anderenfalls ist die Beschäftigung mit ihr eine kindische, — sie werden, fühlten sie auch ihren guten Willen noch so stark, dennoch eingestehen, und als nachgewiesen annehmen müssen,

daß die besten Vorsätze und die besten Gesetze, welche eine freie Justiz anordnen, unzureichend sind, ohne Institutionen, welche die Justiz beschützen, welche sie so stellen, daß sie den augenblicklichen Eingebungen der höchsten Staatsgewalt und deren Umgebungen entzogen ist.

Welches sind nun diese Institutionen?

Wir beantworten dies in dem folgenden Abschnitte.

Vierter Abschnitt.

Die Institutionen für den Schutz der Unabhängigkeit der Justiz.

Die Unabhängigkeit der Rechtspflege wird zunächst im Allgemeinen durch diejenigen Institutionen geschützt, welche sich als Garantien in den politisch vorgeschrittenen Staaten dafür gebildet haben, daß der Staatszweck — die Verwirklichung des präsumtiven vernünftigen Gesammtwillens — erreicht werde.

Es sind dies, wie wir oben sahen,

1. die Repräsentativ-Verfassung, die Graf Chateaubriand in seinem Génie du christianisme eine der schönsten Früchte des Christenthums nennt;

2. die Preßfreiheit, das freie Sprachorgan für die Ferne zur Aufhellung der öffentlichen Meinung als der Seele des Volkslebens, das stets sitzende unbestechliche Parlament.

Bei dem Bestehen dieser Institutionen ist die Unterdrückung des einzelnen Bürgers durch höheren Einfluß auf die Justizpflege schon auf das Aeußerste erschwert. Es haben sich aber auch außerdem gegen die Schrecken des Mißbrauchs der Justizhoheit besondere Institutionen bei allen europäischen Völkern historisch gebildet. Es gestalteten sich als Garantien für das Princip, daß der Richter bei Entscheidung der bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und der Bestrafung von

Verbrechen von der Einwirkung irgend einer sonstigen Staatsmacht unabhängig sein müsse, theils aus der Natur der Sache, theils aus dem Bedürfnisse mehrfache Institutionen, zunächst und

3. das urdeutsche Institut der Geschwornengerichte, d. h. die Urtheilsfindung, namentlich in Criminal-Sachen, durch unabhängige freie Genossen aus dem Stande des Angeklagten.

Die Geschwornengerichte erhalten und stärken nicht nur das Rechtsbewußtsein im Volke, sind nicht nur das zuverlässigste Mittel der Wahrheitserkenntniß in peinlichen Sachen, sondern sind auch gleichzeitig und vorzugsweise die beste Bewahrung der Justiz gegen ungehörige Eingriffe der Staatsmacht.

4. Eine fernere Garantie bietet die gleichfalls erst durch spätere knechtische Jahrhunderte verdrängte Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Rechtspflege. Erstere ein wahres Palladium des Rechts, gewährleistend die Redlichkeit, ermunternd den Eifer der Richter, die Berufung eröffnend an das unbefangene Urtheil der Welt.

5. Es hat sich endlich eine Haupt-Garantie gestaltet in der Unabhängigkeit der zur Ausübung der Gerichtsbarkeit eingesetzten Richter als Staatsdiener.

Von allen diesen, die unabhängige Justiz garantirenden Institutionen hat der preußische Staat zwar nicht die Repräsentativ-Verfassung, die Preßfreiheit, das Geschworenengericht, sowie die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Rechtspflege [1]), aber er hat mit ganz Deutschland bisher voll-

---

1) Mindestens sind die beiden letzteren Institutionen nur in der Rheinprovinz vorhanden. Wir haben es durch dreißig Jahre und noch kürzlich gesehen, wie die Rheinländer diese Garantien zu schätzen wissen.

kommen ungetrübt und seit einem halben Jahrhundert durch die Gesetze ausdrücklich anerkannt, die Unabhängigkeit des Richterstandes gehabt.

Es ist bei dieser Lage der Sache nicht zu verkennen, daß Preußen sich in Betreff dieser Unabhängigkeit seiner Richter in einer anderen Lage befindet, als die Länder mit constitutionellen Staatsformen. Würde in einem constitutionellen Lande, dessen Bürger alle jene erwähnte Bürgschaften haben, ein Angriff auf die Unabhängigkeit des Richterstandes gewagt, so wäre dies ein Eingriff in den Schatzkasten des Reichen. Bei uns wäre es ein Eingriff in das Schärflein der Wittwe; es wäre ein Angriff auf das preußische Palladium, welches durch Generationen geglänzt; es wäre, wie gezeigt worden, unter allen Umständen ein Angriff auf den Zweck des Staates selbst.

Fünfter Abschnitt.

Die bisher in Preußen Statt gefundene Unabhängigkeit des Richterstandes war als Garantie der unabhängigen Rechtspflege um so nothwendiger, als für eventuelle Fälle das deutsche Bundesrecht nicht die Garantien der ehemaligen Reichsverfassung bietet.

Mit Unrecht würde man bei einem solchen Eingriffe in die Unabhängigkeit des Richterstandes den preußischen Bürger zu seinem Troste hinweisen auf den Schutz, den ihm der deutsche Bund gewährt. Dieser ersetzt nicht einmal in voller Weise den Schutz, den bis zur Auflösung des deutschen Reiches die Reichsgerichte gaben, wie wir diesen oben dargestellt[1]), und es ist daher die Frage von der Unabhängigkeit des Richterstandes in den einzelnen deutschen Territorien zur Zeit noch von einer bedeutend höheren Wichtigkeit, als sie dies zu jener Zeit des deutschen Reiches gewesen.

Es existirt zur Zeit nämlich für Rechtshändel der Unterthanen in den Bundesstaaten unter sich oder mit Angehörigen fremder Staaten kein deutsches Bundesgericht höchster Instanz im Sinne der ehemaligen Reichsgerichte, wenn gleich Preu-

---

1) Vergleiche oben Seite 10. flg.

ßen ein solches für „den letzten und nothwendigsten Schlußstein des Rechtsgebäudes in Deutschland" erklärt [1]).

Dann aber ist sogar das ehemals den Parteien zugestandene Recht, auf die Verschickung der Acten an eine deutsche Facultät oder an einen Schöppenstuhl zur Abfassung des Urtheils anzutragen, diese bedeutende Garantie unabhängiger Justiz, deren Fortbestand noch in Art. 12. der Bundesacte für kleinere Staaten ausdrücklich festgestellt wurde, durch den Bundesbeschluß vom 5. November 1835 in den für den Rechtsschutz und die Freiheit der Bürger wichtigsten Rechtsstreitigkeiten und bei welchen grade die Gefährdung der richterlichen Unabhängigkeit am meisten zu besorgen steht, in Beziehung nämlich auf Polizei- und Criminal-Erkenntnisse aufgehoben worden [2]).

Allerdings ist es auch in dem deutschen Bunde der oberste Grundsatz, daß unter allen Bundesgliedern kein anderer als ein rechtlicher Zustand bestehen, mithin auch die Justiz in aller Hinsicht nur gesetzlich verwaltet werden soll [3]), und erklärte demnach die Bundesversammlung schon in dem Protokolle vom 17. Mai 1817 §. 105. [4]) in Folge einer Beschwerde über verweigerte Justiz in Kurhessen:

---

1) Klüber, Acten des Wiener Kongresses, Bd. 2. S. 17. — Vergl. auch das Schreiben des Staatskanzlers Fürsten Hardenberg an den ehemaligen Hofrichter von Berlepsch v. 13. März 1816, in dessen „neuesten Actenstücken in mehreren entschiedenen reichsgerichtl. Prozessen," 1816. S. 20. flg.

2) v. Meyer, Staatsacten zur Geschichte des deutschen Bundes, Frankf. 1840. Fortsetzg. zum 2ten Theil, S. 498.

3) Klübers öffentliches Recht des deutschen Bundes, 4te Auflage, §§. 216. flg.

4) Protokolle der deutschen Bundesversammlung, Bd. 2. S. 130.

Die Bundesversammlung wird, „eingedenk der hohen Bestimmung, zu der sie berufen worden, und der Vorschriften und Zwecke der Bundesacte, sich durch keine ungleiche Beurtheilung eines einzelnen Bundesgliedes abhalten lassen, innerhalb der ihr vorgezeichneten Schranken, die sie nie vergessen hat, noch je vergessen wird, selbst bedrängter Unterthanen sich anzunehmen und auch ihnen die Ueberzeugung zu verschaffen, daß Teutschland nur darum mit dem Blute der Völker von fremdem Joche befreit und die Länder ihren rechtmäßigen Regenten zurückgegeben worden, damit überall ein rechtlicher Zustand an die Stelle der Willkür treten möge."

Preußen erklärte in derselben Sache zu Protokoll (§. 112.), „die Bundesversammlung habe dafür zu sorgen, daß auch jedem Einzelnen in gehörigem Wege sein Recht angedeihe", und Oestreich theilte (§. 141.) aufrichtigst den Wunsch der Bundesversammlung, daß jeder Teutsche sein Recht im gesetzlichen Wege finde.

Nach diesen Ansichten wird man mindestens unbedingt annehmen dürfen, daß Verordnungen, welche die Unabhängigkeit der Richter irgendwie gefährden, mit dem damaligen Geiste der Bundesgesetzgebung nicht vereinbar sind.

Aber jenen Ansichten von 1817 entsprachen die späteren gesetzlichen Bestimmungen des deutschen Bundes nur zum Theil.

Abgesehen von der Einwirkung, welche der Bundesversammlung in Folge der Wiener Ministerial-Conferenzen von 1834 in Ansehung des Bundesschiedsgerichts zur Entscheidung der Streitigkeiten zwischen den Regierungen und ihren Stän-

den zukommt[1]), bezieht sich die Bundesjustizgewalt auf Privatpersonen nur in folgenden Fällen:

1) Wenn in einem Bundesstaate der Fall einer Justizverweigerung eintritt und auf gesetzlichem Wege ausreichende Hülfe nicht erlangt werden kann, liegt der Bundesjustizgewalt nach Art. 29. der Wiener Schlußacte von 1820 ob, erwiesene, nach der Verfassung und den bestehenden Gesetzen jedes Landes zu beurtheilende Beschwerde über verweigerte oder gesammte Rechtspflege anzunehmen und die gerichtliche Hülfe bei der betreffenden Landesregierung zu bewirken.

2) Wenn Privatpersonen deshalb nicht zur Befriedigung einer Forderung gelangen können, weil die Verbindlichkeit derselben zu entsprechen zwischen mehreren Bundesgliedern streitig ist, so hat die Bundesversammlung auf Ansuchen der Betheiligten die Ausgleichung auf gütlichem Wege zu versuchen, und wenn dies ohne Erfolg auf das Materielle der Hauptsache einzugehen, die Entscheidung der streitigen Vorfrage durch eine Austrägal-Instanz zu veranlassen[2]).

Ueber die Frage, für welche Fälle die unter 1) gedachte Bestimmung des Art. 29. der Wiener Schlußacte eintrete, spricht sich demnächst das Protokoll der Bundesversammlung v. 29. März 1821 §. 88. in folgender Art aus:[3])

„Die hohe Bundesversammlung soll die Selbstständigkeit der Gerichtshöfe innerhalb der ihnen in jedem Lande durch Gesetze und Verfassung gesetzten Gränzen gegen

1) Bundesbeschluß v. 30. Octbr. 1834. Dies Bundesschiedsgericht für Streitigkeiten zwischen Regierungen und Ständen ist aus Richtern gebildet, welche die Regierungen allein ernennen.

2) Schlußacte von 1820. Art. 30.

3) Protokolle der deutschen Bundesversammlung, Bd. XI. S. 186.

äußere ungesetzliche Einwirkungen schützen und dadurch eine ungehinderte Rechtspflege in den verschiedenen deutschen Bundesstaaten sicher stellen. Beschränkt daher eine Regierung das Richteramt in der Freiheit seines Urtheils durch eine ungehörige, in den Gesetzen und der Verfassung nicht begründeten Weise, so tritt der Fall ein, in welchem die Bundesversammlung einzuschreiten und die gerichtliche Hülfe zu bewirken hat [1]).

Nach der vorstehend hervorgehobenen Stelle ist mithin ein Gesetz vom 29. März 1844 an sich durch Bundesbestimmungen nicht verhindert.

Daß jedenfalls diese Bestimmungen des deutschen Bundes nur für die allergröbsten directen Verletzungen des guten Rechts ausreichend sind, ist augenscheinlich und erwähntermaßen ebenso gewiß, daß die Garantie, welche selbstständige Reichsrichter, wie sie in dem Reichskammergerichte saßen, und

---

1) Beispiele, in welchen diese Bestimmung zur Anwendung gekommen, sind allerdings vorhanden. So entschied die Bundesversammlung durch Beschluß vom 7. October 1830 — abgedruckt in Klübers Fortsetzung der Quellensammlung S. 11. — als Herzog Carl von Braunschweig ein zu Gunsten des Freiherrn von Sierstorff ergangenes Erkenntniß des Landgerichts zu Wolfenbüttel durch einen Immediat-Commissarius vor dem versammelten Gerichte hatte zerreißen und cassiren lassen, daß jene Cassation wirkungslos, und wurde die herzogliche Regierung demgemäß aufgefordert, die Ausführung jenes Erkenntnisses nicht zu behindern. So faßte die Bundesversammlung auf Ansuchen des Freiherrn v. Venningen im September 1831 den Beschluß, „daß die Großherzoglich Badensche Regierung zu ersuchen sei, dem Frhrn. v. Venningen wegen der ihm durch reichshofräthliche Erkenntnisse richterlich zugesprochenen Forderungen rechtliches Gehör zu gestatten, oder denselben klaglos zu stellen."

Allein dies sind Ausnahmen, bei welchen auch die Zeit, in welche sie fallen, zu berücksichtigen ist; häufige Abweisungen fehlen nicht; es möge nur an die abgewiesenen Beschwerden der hessischen Domainenkäufer erinnert werden. Protokoll v. 10. August 1826. §. 93.

als letzte Instanz sprachen, eine davon specifisch verschiedene war.

Um so wichtiger ist daher, wie bereits angeführt, seit Auflösung des deutschen Reiches die Unabhängigkeit der Justiz in den einzelnen deutschen Territorien geworden, und es sind demgemäß in diesen Ländern, wo dergleichen schützende Bestimmungen noch nicht bestanden, wie wir in Preußen sie mindestens durch die unabhängige Stellung unserer Richter in dem Allgemeinen Landrecht anerkannt erhalten hatten — deren fast überall seitdem gegeben worden.

Sechster Abschnitt.

Bestimmungen des deutschen Rechts und des preußischen Rechts bis zu den Gesetzen vom 29. März d. J. über die Unabhängigkeit des Richterstandes.

Unsere bisherige Gesetzgebung hatte übereinstimmend mit der des deutschen Reiches den Satz anerkannt:

Richterliche Beamte können wegen Vergehungen nur durch Urtel und Recht, mithin nie auf administrativem Wege, ihres Amtes entlassen werden.

Dieser Satz hatte sich historisch gebildet. Es hatte, wie Eichhorn [1]) richtig hervorhebt, das Sinken der Thätigkeit der Landstände seit der zweiten Hälfte des siebzehnten Jahrhunderts die Bedeutung des Beamtenstandes außerordentlich gehoben, und man war gegen Ende des achtzehnten Jahrhunderts, um mindestens ein Gegengewicht gegen die Macht der Krone und deren Minister zu haben, zu der gangbaren, zunächst theoretisch ausgebildeten, Lehre gekommen, daß kein Staatsdiener ohne richterliches Erkenntniß, wegen gemeiner Verbrechen sowohl, als wegen Dienstvergehen, vom Amte entfernt oder degradirt werden könne; ein Grundsatz, der

---

1) Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, Thl. IV. S. 722. flg.

demnächst praktisch von den Reichsgerichten[1]), und später hinsichtlich der Richter gesetzlich durch die Wahlkapitulation von 1792 anerkannt wurde. Als nämlich Kaiser Joseph II. zwei Reichshofräthe ohne Urtel und Recht ihres Amtes entlassen hatte, gerieth ganz Deutschland in Bewegung, und es ward bei der nächsten Kaiserwahl in die Wahlkapitulation die ausdrückliche Bedingung der Unabsetzbarkeit der Richter auf andere Art als durch Spruch Rechtens aufgenommen[2]). Dieser Satz gilt daher auch heute noch in allen denjenigen Staaten, wo es an neueren Particular-Gesetzen über den Staatsdienst fehlt; wo diese aber vorhanden, ist jener Grundsatz auch particularrechtlich von Neuem bestätiget worden. Insbesondere haben auch die neueren deutschen Verfassungen die Inamovibilität der Richter ausgesprochen; so die Baierische Staatsverfassungs-Urkunde von 1818 Tit. 8. §. 3., die Würtembergsche von 1819 §. 46., die Waldecksche von 1816 §. 25., die Großherzoglich Hessensche von 1820 Art. 54., die Kurhessensche von 1831 Art. 56., die Sachsen-Altenburgsche von 1831 §. 46. Eben so bestimmen Nassausche, Lippesche und Schwarzburg-Sondershausensche Verordnungen[3]).

Das preußische Recht anlangend, so ging in den „Entwurf eines allgemeinen Gesetzbuches für die Preußischen Staaten", der in den Jahren 1780 bis 1788 ausgearbeitet wurde, und im Drucke erschien, um die Ansichten des Publi-

1) Moser, Zusätze zur teutschen Justizverfassung, Bd. 1. S. 1053.

2) Neueste Wahlkapitulation Art. XXIV. 10. Siehe oben Seite 14.

3) Ebenso die französischen Constitutionen von 1791 Cap. 5. §. 2; von 1795 Art. 206.; von 1799 Art. 68. und gleichlautend die von 1814 im Art. 58. und von 1830 im Art. 49. „Les juges nommés par le Roi sont inamovibles."

tums im Allgemeinen, besonderer ausgezeichneter Rechtsgelehrten und Beamten und der Stände über denselben einzuholen, — die erwähnte, auf historischer Basis ruhende, deutsche Verfassung über; es bestimmte dieser Entwurf rücksichtlich aller Beamten Thl. I. Abth. II. Tit. 5. §. 70.:

„Kein Civilbedienter soll des ihm einmal verliehenen Postens, ohne Urtel und Recht, wieder entsetzt werden.“

Nach den zahlreich eingegangenen Gutachten und Erklärungen wurde dieser Entwurf umgearbeitet, und an die Stelle des obigen Paragraphen wurden in den umgearbeiteten Entwurf folgende Bestimmungen aufgenommen:

§. 95. Kein Vorgesetzter oder Departements-Chef ist befugt, einen Civilbedienten seines Postens ohne Urtel und Recht zu entsetzen.

§. 96. Erfolgt dergleichen Dienstentsetzung ohne rechtliches Gehör und Erkenntniß, so ist derjenige, welcher darauf angetragen hat, dem unschuldig Entsetzten zur Schadloshaltung verhaftet.

Es ergiebt sich hieraus, daß in den zahlreichen Gutachten der Landeskollegien, der ausgezeichnetsten Gelehrten von ganz Deutschland, der Stände, sich keine Aufforderung gefunden, von dem Satze abzugehen, daß über Entlassung der Beamten durch Urtel und Recht zu entscheiden, wie denn erwähntermaßen nach dem Zeugnisse der oben gedachten Staatsrechtslehrer dies die in Deutschland geltende Ansicht war [1]).

---

1) Daß dies in der That auch die Ansicht der Redacteure dieser Materie des Gesetzbuchs war, nämlich die des Ministers v. Carmer, Suarez

Um so mehr veranlaßten diese Bestimmungen daher zu einer Zeit, wo in Deutschland durch den Beginn der französischen Revolution sich bereits die Reaction vorbereitete, die Aufmerksamkeit der höchsten Administrativ-Beamten, die zunächst eine Correspondenz zwischen dem General-Directorium und dem Großkanzler, so wie die Kabinets-Ordre v. 21. Dezember 1790 herbeiführte [1]).

In dieser Kab. Ordre bestimmte Friedrich Wilhelm II., daß der Staatsrath an die Stelle des Richters treten solle, falls es sich um Absetzung der Beamten handele, während man bis dahin alle Beamte, also selbst die nicht richterlichen, nur durch Urtel und Recht ihres Amtes für entsetzbar erklärt hatte. Jener Abänderung der Kab. Ordre gemäß treten nunmehr an die Stelle der mitgetheilten Paragraphen in dem als Gesetzbuch im Jahre 1794 publicirten Allgemeinen Landrecht Theil II. Tit. 10. §§. 98—103. die folgenden Bestimmungen:

§. 98. Kein Vorgesetzter oder Departements-Chef kann einen Civilbedienten, wider seinen Willen, einseitig entsetzen oder verabschieden.

---

und Klein, gesteht selbst die unten erwähnte, dem Minister von Kamptz zugeschriebene Abhandlung zu, und der gedachte Geh. Obertribunalsrath Klein hat sich überdies sehr ausführlich in diesem Sinne in einer besonderen Abhandlung im Jahre 1806 ausgesprochen, (siehe Kleins Annalen, Bd. 24. S. 76—85.), in welcher er als etwas Ausgemachtes hinstellt, daß ein Richter nicht anders als durch richterlichen Ausspruch seines Amtes entsetzt werden könne. Dürfte man es daher überhaupt wagen, wie jene Abhandlung in den Jahrbüchern es wagt, klare Gesetze nach vermutheten Absichten der Redacteure zu deuten: so würde jene ausgesprochene Absicht derselben den Ausschlag geben müssen.

1) Vergl. jene Correspondenz in den Ergänzungen der preußischen Rechtsbücher, edit. 2. Thl. V. S. 413. 414.

§. 99. Vielmehr muß er, wenn die Verabschiedung nöthig befunden wird, den Beamten mit seiner Erklärung oder Verantwortung darüber ordnungsmäßig hören, und die Sache zum Vortrage im versammelten Staatsrathe befördern.

§. 100. Was dieser durch die Mehrheit der Stimmen beschließt, dabei hat es lediglich sein Bewenden.

§. 101. Doch muß bei Bedienungen, zu welchen die Bestallung von dem Landesherrn selbst vollzogen wird, ein auf Entsetzung oder Entlassung ausgefallener Beschluß des Staatsraths, jedesmal dem Landesherrn zur unmittelbaren Prüfung und Bestätigung vorgelegt werden.

§. 102. Amtsverbindungen, deren Dauer durch die Natur des Geschäfts, oder durch ausdrücklichen Vorbehalt, auf eine gewisse Zeit eingeschränkt ist, erlöschen mit dem Ablaufe dieser Zeit von selbst.

§. 103. „Was bei Entsetzung oder Entlassung der Justizbedienten Statt finde, ist im 17. Titel, und in der Prozeß-Ordnung bestimmt."

Aus diesen Gesetzen erhellt auf das unzweideutigste, daß in den §§. 98—102. lediglich von den Administrativ-Beamten, im Gegensatze der richterlichen, gesprochen wird. Der §. 103., welcher rücksichtlich der Richter auf andere Gesetze hinweist, läßt nicht den mindesten Zweifel darüber, daß nach den §§. 98—103. nur die Administrativ-Beamten auf administrativem Wege ihres Amtes entlassen werden sollen. Es kommt mithin in Betreff der Entsetzung oder Entlassung der Justizbeamten auf die Bestimmungen des vom §. 103. in Bezug genommenen Tit. 17. und der betreffenden Bestimmungen der Prozeß-Ordnung an.

Der siebzehnte Titel Theil II. des Allgemeinen Land-Rechts handelt im ersten Abschnitte von der Gerichtsbarkeit. Nachdem in den §§. 3—97. die Bestimmungen über die bürgerliche Criminal-, Polizei- und Patrimonial-Gerichtsbarkeit gegeben, geht das Gesetzbuch auf die Gerichte und die Richter in den §§. 98—101. über und unter diesen bestimmt der §. 99.:

„**Wer ein richterliches Amt bekleidet, kann nur bei den vorgesetzten Gerichten oder Landescollegiis wegen seiner Amtsführung belangt, in Untersuchung genommen, bestraft, oder seines Amtes entsetzt werden.**"

Dies sagt das materielle Gesetzbuch.

Vollkommen in Uebereinstimmung hiermit spricht sich die im Tit. 10. §. 103. — siehe oben — gleichfalls in Bezug genommene formelle Gesetzgebung aus.

Die betreffenden Gesetzstellen, welche in der Allgemeinen Gerichts-Ordnung von dem Verfahren handeln, durch welches Richter ihres Amtes entsetzt werden können, nämlich Thl. III. Tit. 1. §§. 19—22.; Tit. 2. §. 10. und Tit. 8. §. 37.; kennen gleichfalls nur ein gerichtliches Verfahren **(den förmlichen Inquisitions-Prozeß)**, wissen mithin nichts von einem bloßen administrativen Verfahren und unterscheiden in dieser Beziehung genau zwischen dem Richter und Advokaten, welcher letztere ohne Einleitung des förmlichen Inquisitions-Prozesses vom Minister seines Amtes wegen Unredlichkeit entlassen werden kann [1]).

Es bestimmt der §. 20. Tit. 1. am angeführten Orte, daß Beschwerden gegen einzelne Mitglieder eines Justiz-Col-

1) Gerichts-Ordng. III. 7. §. 24.

legii in Sachen, welche dessen Amtsführung betreffen, bei dem Chef des Collegii anzubringen, der dieserhalb nach vorgängiger Feststellung der Thatsachen an den Chef der Justiz zu berichten hat. Demnächst fährt §. 21. fort: [1])

„Von diesem wird alsdann das Weitere verfügt und entweder der Beschwerdeführende Theil beschieden, oder wenn aus dieser vorläufigen Untersuchung hinlängliche Anzeigen von wirklichem pflichtwidrigen Betragen gegen einen solchen Justizbedienten hervorgehen, die förmliche Inquisition wider ihn, nebst der etwa erforderlichen Suspension von seinem Amte, veranlaßt."

Ganz ebenso verordnet der Tit. 2. §. 10. für den Fall, wo die Präsidenten, also abgesehen von Beschwerden dritter Personen, gegen Justizbedienten wegen Verletzung von Amtspflichten einschreiten müssen. Er lautet: [2])

„Wenn ein Mitglied oder Subaltern des Collegii es in Beobachtung seiner Pflichten an etwas ermangeln läßt, so müssen die Präsidenten ihm solches zuerst privatim vorhalten, und ihn zu künftiger besserer Wahrnehmung seiner Schuldigkeit ernstlich anmahnen, diese Admonition nöthigenfalls, mit Zuziehung des Directors oder ein paar anderer Räthe wiederholen; und wenn diese Mittel zur Besserung des fehlerhaften Subjects nicht hinreichend sind, oder das Vergehen von der Art ist, daß es eine vorsätzliche Verletzung wesentlicher Amtspflichten, besonders der Rechtschaffenheit und Integrität, enthält, solche Vorfälle, nach der Anweisung des vorhergehen-

---

1) Der wörtlich dem §. 14. Tit. 1. Thl. III. der Prozeß-Ordnung von 1781 (Corpus juris Fridericiani Buch I.) entspricht.

2) Derselbe ist wörtlich der Prozeß-Ordng. von 1781 entnommen (Corpus juris Frideric. Thl. III. Tit. 2. §. 10).

den Titels §. 20. von Amtswegen gehörig untersuchen, und von dem Befunde an den Chef der Justiz pflichtmäßig berichten."

Es erhellt aus dieser Bestimmung gleichzeitig, wie eng das Disciplinarrecht gegen Richter bisher begränzt und wie, sobald eine Admonition nicht genügte, förmliche Untersuchung einzuleiten war.

Ganz ebenso ordnet der Tit. 8. §. 37. die Einleitung einer „förmlichen Inquisition" bei den Vergehungen der Unterrichter an [1]).

Wenn daher die Gerichts-Ordnung III. 3. §§. 6. 39. bestimmt, daß der Richter seiner Dienste entlassen werden soll, wenn er durch Andringen seiner Gläubiger zu einer Behandlung derselben schreiten muß, oder die Sache sich zur Concurseröffnung anläßt, oder Personalarrest deshalb verhängt werden müßte, ferner, wenn er seinen Pflichten als Instruent nicht nachkommt: so versteht es sich bei den bisher mitgetheilten unzweideutigen Gesetzen von selbst, wie diese §§. nur so verstanden werden können, daß Urtel und Recht der Amtsentlassung vorhergehen muß. Es enthalten somit diese Bestimmungen Strafgesetze, ohne die übliche Form ihrer Anwendung aufzuheben [2]).

1) Entspricht wörtlich der Prozeß-Ordnung von 1781 (Corp. juris Frideric. III. B. §. 37.).

2) Nicht unbemerkt ist hierbei zu lassen, daß §. 6. a. a. O. durch spätere Gesetze speciell aufgehoben ist, welche die Schuldverhältnisse der Beamten durch ein Gehaltsabzugsverfahren reguliren, und die in vorstehendem §. daran geknüpfte Amtsentsetzung aufheben. Im Zweifel würden diese im formellen Gesetzbuche beiläufig enthaltenen Stellen natürlich nicht dem Principe des materiellen Rechts ein anderes Princip substituiren können.

Dies sind die gesetzlichen und zwar die alleinigen Bestimmungen unserer Gesetzbücher über die betreffende Frage, und es erhellt mithin aus ihnen auf zweifellose Weise, daß das Allgemeine Landrecht und die Allgemeine Gerichts-Ordnung, deren wir uns in diesem Jahre grade seit einem halben Jahrhunderte erfreuen, eine Amtsentsetzung der Richter wegen Vergehungen lediglich durch Urtel und Recht ihres persönlichen Richters, mithin nicht auf administrativem Wege kennen.

Die spätere Gesetzgebung von **1794** bis **1844** hat diesen Satz jederzeit als einen unzweifelhaften vorausgesetzt, wie sich dies selbst bei der reactionairen Gesetzgebung der zwanziger Jahre auf eine unzweideutige Weise gezeigt hat. Letztere wurde in Betreff der Amtsentsetzung der Staatsdiener eröffnet durch die bekannte Kabinets-Ordre vom **12.** April **1822**, betreffend das Verfahren bei Amtsentsetzung der Geistlichen und Jugendlehrer, wie auch anderer Staatsbeamten [1]), ein Gesetz, welches, wie ausdrücklich in demselben bemerkt ist, durch die Untersuchungen über die demagogischen Umtriebe herbeigeführt wurde, und von der Ansicht ausgeht, „die Bande „der Disciplin schärfer anzuziehen, und die Oberaufsicht der „Behörden zu verdoppeln."

In diesem Gesetze wird denn auch am Schlusse in Betreff sämmtlicher übrigen Beamten eine Bestimmung getroffen, welche ihre Absetzbarkeit erleichtern soll, es werden hiervon aber ausdrücklich und allein diejenigen Beamten ausgenommen, welche richterliche Stellen bekleiden.

---

1) Gesetz-Sammlung 1822 S. 185.

Als demnächst durch die Kabinets-Ordre vom 21. Februar 1823 [1]) die oben mitgetheilten Vorschriften des A. L. R. II. 10. §§. 98—103. abgeändert, und statt deren für das Verfahren bei Amtsentsetzungen neue, dem Gesetze vom 29. März d. J. bereits ähnliche Vorschriften gegeben wurden, stellte die Kabinets-Ordre den im Administrativwege zu entsetzenden Administrativ-Beamten wiederum ausdrücklich die richterlichen gegenüber und verfügte, daß es rücksichtlich der richterlichen Beamten bei den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts sein Bewenden behalte, daß es also sein Bewenden behalte bei dem oben mitgetheilten §. 99. Titel 17. Theil II. des Allgemeinen Landrechts.

Ebenso die Kabinets-Ordre vom 24. Septbr. 1826, betreffend das Verfahren bei unfreiwilliger Dienstentlassung der bei der Militairverwaltung angestellten Beamten [2]). Dieselbe verordnet, daß die Bestimmungen der oben erwähnten Kabinets-Ordre vom 21. Februar 1823 auch auf die militairischen Verwaltungsbeamten anzuwenden, sie nimmt jedoch die Auditeure, d. h. die richterlichen Personen, welche die Justiz bei dem Militair verwalten, ausdrücklich aus, bestimmend, daß für diese „das Verfahren gegen richterliche Beamte Statt findet."

Man sieht, daß man selbst in den zwanziger Jahren, die doch sonst so traurig sind für die preußischen Staatszustände, noch nicht daran dachte, von jenen Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts abzugehen. Später scheint in einzelnen Köpfen der Gedanke aufgetaucht zu sein, daß eine Aenderung

---

1) Gesetz-Sammlung 1823. S. 25.
2) Gesetz-Sammlung 1826. S. 85.

zweckmäßig, um die richterliche Macht der allgemeinen Staatsmacht mehr, wie bisher, unterzuordnen, und es dürfte eine, dem Justizminister v. Kamptz zugeschriebene, Abhandlung wohl als Versuch und Sondirung in dieser Richtung zu betrachten sein.

Dieser in den von Kamptz'schen Jahrbüchern [1]) im Jahre 1835 erschienene Aufsatz versucht, den obigen klaren und unzweideutigen Vorschriften der Gesetzbücher zuwider, auf Grund vorlandrechtlicher Einrichtungen und niemals promulgirter vorlandrechtlicher Verfügungen zu demonstriren, daß die Richter im preußischen Staate auf administrativem Wege absetzbar seien [2]). Mit der Basis dieser Abhandlung fällt jedoch auch diese ganze wunderbare Demonstration. Die Abhandlung hat nämlich, ihre hauptsächlichste Basis anlangend, die Schlußbestimmung des Publications-Patentes zum Allgemeinen Landrechte vom 5. Februar 1794 übersehen, nach welcher sich kein Justizbedienter „bei Vermeidung Unserer höchsten Ungnade und schwerer Ahndung" unterfangen soll, klare Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts nach den durch dasselbe aufgehobenen Vorschriften deuteln zu wollen.

Aber selbst abgesehen hiervon ist das Unhaltbare jener Ansicht in sich und gegenüber den oben dargestellten klaren gesetzlichen Vorschriften von allen preußischen Juristen und

---

1) Bd. 45. S. 3. flg.

2) Bereits einige Zeit nach dem Erscheinen dieser Abhandlung wurde dem Vernehmen nach der Versuch gemacht, ein Gesetz, wie es gegenwärtig durch die Verordnung v. 29. März d. J. gegeben, zu promulgiren. Es scheiterte damals, wie versichert wurde, in dem Stadium der Staatsministerial-Berathung an dem standhaften Widerstreben zweier Minister, von denen dies vielleicht ihrem Wirkungskreise nach am wenigsten zu erwarten war.

Publicisten einstimmig anerkannt worden[1]. Insbesondere halten auch die zur Gesetzrevision erwählten

1) Vergl. die Ansichten von Sommer im Neuen Archive von Ulrich Bd. 3. S. 290. flg., von Perthes, der Staatsdienst in Preußen, S. 161—172., von Provanti im Centralblatt 1837 S. 107—113. Siehe ferner: Bergius, Preußen in staatsrechtlicher Beziehung S. 154., S. in der Abhandlung: Koch c/a Suarez. Centralbl. 1838. S. 1073., Bielitz in der jurist. Zeitung 1834. S. 659. und im Commentar Bd. 7. S. 115. ff., die Aphorismen über die Bedeutung des §. 99. Tit. 17. und §. 103. Tit. 10. Thl. II. des L.R. (Centr.-Bl. 1837 S. 107—113.) und mein Preußisches Staatsrecht Bd. 2. S. 548. flg. — Jene erwähnte Abhandlung findet folgendes Resultat: die Entlassung der in die Kategorie der Staatsdiener gehörigen richterlichen Beamten erfolgt auf dem im L.R. II. 10. §§. 99. ff. vorgeschriebenen administrativen Wege durch landesherrliche Entscheidung, oder durch Beschluß des Staatsraths; in Ansehung der mittelbaren Justizbeamten erfolgt sie durch das vorgesetzte Obergericht; der §. 99. Tit. 17. spricht nicht von königlichen Justizbedienten, sondern von mittelbaren Gerichtsverwaltern und der §. 103. Tit. 10. will nicht Königliche Richter, sondern nur mittelbare Justizbediente von dem administrativen Verfahren ausnehmen.

Als Probe der Deductionen, durch welche derartige Resultate dem klaren Gesetze gegenüber gefunden werden, und der staatsrechtlichen Ansichten, auf welche sie hinaus wollen, möge wörtlich Einiges mitgetheilt werden. Seite 30. a. a. O. sagt der Verfasser: „die Amtsentsetzung ist überall keine „Strafe, sondern der Ausspruch der Ueberzeugung des Landesherrn, daß „der Beamte seines Vertrauens und eines öffentlichen Amtes unwürdig sei; „über die Ueberzeugung und über das Gewissen und die Verantwortlichkeit „des Landesherrn kann vor seinen eigenen Gerichten weder ein Civilprozeß, „noch eine Untersuchung, noch ein Urtheil zulässig sein, des Landesherrn „eigene Organe können aber am wenigsten Richter über seine Ueberzeugung „sein. — — Wer für die Verwaltung des Staats und insbesondere für „eine tüchtige Rechtspflege Gott, seinem Gewissen und seinem Volke verant„wortlich ist, hat diese Verantwortlichkeit auch rücksichtlich der von ihm er„nannten und gegen seine Ueberzeugung im Dienste gelassenen Beamten „und kann daher über die Fortdauer ihrer Amtsführung nur allein entschei„den; die Staatsdiener sind für den Regenten, das Volk und „die Staatsverwaltung zu wichtig, als daß der Landesherr „dies Urtheil einer Behörde übertragen könne; dem Volke und „dem einzelnen Staatsdiener ist die Ueberzeugung, daß der Landesherr

ausgezeichneten preußischen Juristen, sämmtlich zu den höchsten Staatsbeamten gehörig, so daß man ihnen die nöthige Kenntniß preußischer Verfassung und preußischer Gesetze wohl wird zutrauen müssen, die Inamovibilität der Richter nach den bestehenden Gesetzen für ganz zweifellos. Sie sagen wörtlich: [1])

„Der Richter soll verfassungsmäßig vor allen andern Beamten, fest und unabhängig in seinem Amte stehen. Diese Festigkeit und Unabhängigkeit sind die Grundpfeiler einer unparteiischen Rechtspflege; sie müssen deshalb unter die Garantie besonderer schützenden Formen gestellt werden. Nach den meisten neueren Gesetzgebungen und namentlich nach dem Allgemeinen Landrechte Th. II. Tit. 17. §. 99, besteht diese Garantie in dem Principe, daß ein

---

„selbst darüber entscheide, zu beruhigend und zu erhebend, als daß „darin nicht die sicherste Garantie treuer Pflichterfüllung enthalten sein „sollte. — Es giebt Stimmen, die hierbei Willkür befürchten! — „Ein recht arger Gedanke und ein eben so arger Ausdruck, mit „welchem man sehr haushälterisch umgehen sollte, und welchen „man hier wohl am wenigsten erwarten dürfte! Was berechtigt denn hier „Willkür anzunehmen? — — Diese eitle Furcht der Willkür soll vollends „die Unbefangenheit und Unabhängigkeit der Richter vermindern! Wer „möchte diesen ehrwürdigen Stand durch ein solches Mißtrauen kränken! Wodurch haben dasselbe unsere gegenwärtigen und künftigen Richter veranlaßt!"

In diesem Tone gehen die Deductionen fort. Jeder Commentar wäre Ueberfluß. Jene Ermahnungen der Richter Seitens so vieler Herrscher seit zweitausend Jahren, sich nicht an ihre Rescripte gegen das bestehende Recht zu kehren, wie wir sie oben mitgetheilt, die alle ein Mißtrauen gegen die eigene Standhaftigkeit und die unmittelbare Umgebung ausdrücken, sie werden wohl begreiflich, wenn man sich die Könige von derartigen Ansichten, von derartiger Dialektik umgeben denkt.

1) Pens. XII. S. 61. 55. (Aus dem Jahre 1830.)

Richter nicht anders als durch den Ausspruch eines Gerichtshofes seines Amtes entsetzt werden könne."

Sie resümiren weiterhin die gesammte preußische Verfassung, die Entlassung der Staatsdiener aus dem Amte wegen Verletzungen der Amtspflicht oder der Amtsehre betreffend, in folgenden Worten:

„Die Entlassung eines Beamten wegen einer mit dem Amte unverträglichen Handlungsweise kann nach den bestehenden Gesetzen auf einem zweifachen Wege erfolgen, entweder auf dem Wege der gerichtlichen Untersuchung durch Urtel und Recht, oder auf dem Wege eines Administrativ- oder Disciplinar-Verfahrens durch einen Beschluß der höchsten Staatsbehörden. Die Zulässigkeit des einen oder andern Verfahrens hängt nicht von der Beschaffenheit der Handlungen ab, wodurch die Entlassung motivirt wird, sondern von der Beschaffenheit des Amtes, welches der zu Entlassende bekleidet. Die richterlichen Beamten, wozu auch die Auditeurs zu rechnen sind, können **in allen Fällen** nur durch Urtel und Recht aus ihren Aemtern entfernt werden; bei allen andern Beamten findet dagegen die Entlassung sowohl im Rechtswege, als im Administrativverfahren statt. Letzteres concurrirt unbeschränkt mit ersterem und der Beamte, welcher kein Richter ist, kann sogar wegen gemeiner Verbrechen im administrativen Wege, ohne Rücksicht auf die gleichzeitig eingeleitete gerichtliche Untersuchung aus dem Amte entlassen werden [1]).

1) Die Gesetzrevisoren nehmen a. a. O. als Belegstellen für diese bisherige preußische Verfassung auf die oben von uns angegebenen Gesetze, nämlich das A. L. R. II. 10. §§. 99—101. Tit. 17. §. 99., sowie auf die Kabinets-Ordre v. 12. April 1822, 21. Febr. 1823 und 24. Septbr. 1826 Bezug.

Es ruhte somit bis zum 29. März d. J. die preußische Richterstellung auf dem Allgemeinen Landrecht Theil II. Titel 17. §. 99.:

„Wer ein richterliches Amt bekleidet, kann nur bei den vorgesetzten Gerichten oder Landescollegiis wegen seiner Amtsführung belangt, in Untersuchung genommen, bestraft, oder seines Amts entsetzt werden."

Machte sich also bis zum 29. März d. J. der Richter Vergehungen schuldig, so hatte der Dirigent oder Präsident des Collegii ihn dieserhalb zu admoniren. Weiter erstreckte sich weder das Recht des Präsidenten, noch das des Justizministers. War das Vergehen oder die Pflichtverletzung der Art, daß eine Admonition nicht als genügende Strafe angesehen werden konnte, so war allemal gegen den Richter eine förmliche Untersuchung durch seinen persönlichen Richter einzuleiten, und es ergeben der oben mitgetheilte §. 10. Tit. 2. Thl. III. der Allg. Gerichts-Ordnung und der §. 99. Landrecht II. 17., daß keine Untersuchung gegen den Richter eingeleitet werden konnte, als eine gerichtliche, daß keine Strafe gegen ihn ausgesprochen werden konnte, als von seinem Richter, daß er nicht vom Amte entsetzt werden konnte, als durch Urtel und Recht von seinem Richter.

Die Worte des Gesetzes sind unzweideutig. Auch dem Justizminister stand erwähntermaaßen und nach dem Ergebnisse dieser Gesetze keine größere Disciplinargewalt über den Richter zu. Hätte in Beziehung auf ihn eine Ausnahme Statt finden sollen, so müßte diese in den Gesetzen ausdrücklich

ausgesprochen sein; dies ist aber nirgend geschehen. Die Stellung des Justizministers zur Justiz wurde bei erneuerter Organisation unserer Staatsbehörden durch die Verordnung vom 27. October 1810 über die veränderte Verfassung aller obersten Staatsbehörden in der preußischen Monarchie festgestellt [1]). Hier ist der Geschäftskreis des Justizministers genau bestimmt. Er hat danach die Oberaufsicht auf die eigentliche Rechtspflege und den Geschäftsbetrieb, die Anstellung der Justizbedienten, oder den Vorschlag rc., nirgend aber ist gesagt, daß in Beziehung auf ihn die oben mitgetheilten Gesetze suspendirt sein sollten, daß **er** also **ohne** gerichtliche Untersuchung die Richter in irgend eine Strafe nehmen könne. Auch die späteren Gesetze, welche die Befugnisse des Justizministers des Näheren bestimmten [2]), sagen hiervon nicht ein Wort, woraus genügend erhellt, daß auch das Disciplinarrecht des Justizministers sich bis zum 29. März d. J. innerhalb der oben gedachten Schranken halten mußte.

Dieser zeitherige Rechtszustand ist selbstredend durch die von dem Herrn Justizminister Mühler öffentlich erklärte Thatsache factisch anerkannt worden, daß während der ganzen Dauer des Mühlerschen Ministeriums, also durch zwölf Jahre, auch nicht Eine Ordnungsstrafe wider einen Richter von gedachtem Ministerio festgesetzt worden [3]).

---

1) Gesetz-Sammlung 1810. S. 3.

2) Vergleiche dieselben in meinem Preußischen Staatsrecht Bd. 1. S. 88. flg.

3) Vergl. die öffentliche „Berichtigung" des Herrn Minister Mühler vom 24. Juni 1844. Allg. Preußische Zeitung Nr. 148. Wenn in dieser Berichtigung dagegen mitgetheilt wird, daß von früheren Ministerien in einzelnen Fällen Ordnungsstrafen festgesetzt, so frägt es sich zunächst, ob hierbei nicht die freie Wahl des Bestraften in der Art obgewaltet, daß man

Wenn nun nachgewiesen, daß der preußische Richter bisher nie auf administrativem Wege in eine Strafe genommen, viel weniger seines Amtes entsetzt werden konnte: so ergiebt sich hieraus gleichzeitig, daß er auch seiner Amtsführung wegen auf gleichem Wege weder unfreiwillig versetzt, noch degradirt, noch unfreiwillig pensionirt werden konnte. Denn auch hierin liegt sowohl eine Strafe, als eine Amtsentsetzung, die eben nur auf gerichtlichem Wege von dem zuständigen Oberlandesgerichte erkannt werden konnte. Daß eine unfreiwillige Versetzung eine Strafe, ist schon an sich nicht zweifelhaft; es erkennt aber sogar das neue Gesetz vom 29. März d. J. im §. 17. ausdrücklich an, daß es eine Amtsentsetzung sei. Auch sie konnte also nach §. 99. Tit. 17. Thl. II. des A. L. R. bisher nur durch Urtel und Recht ausgesprochen werden. Es wurde demgemäß auch in Ansehung der Versetzungen zwischen Administrativbeamten und Richtern in der bisherigen Gesetzgebung ausdrücklich unterschieden. Während die Kabinets-Ordre v. 21. Februar 1823, betreffend das Verfahren bei auf administrativem Wege erfolgenden Dienstentlassungen der Civilbeamten [1]), im §. 8. die bloße Versetzung, sofern damit keine Herabsetzung in Rang oder Besoldung verbunden, für keine Degradation gehalten wissen will, und dadurch ein besonderes Verfahren dieserhalb implicite ausgeschlossen hat, nimmt es doch von den Bestim-

ihm anheimgestellt, entweder die Untersuchung wider sich eröffnet zu sehen, oder sich einer Ordnungsstrafe von der und der Höhe zu unterwerfen. In solchen Fällen pflegt dann das kleinere Uebel gewählt zu werden. Andernfalls würde aus jenem mitgetheilten Factum eben nur erhellen, daß der Schuldbeladene den Muth nicht hat, den das freie Gewissen giebt.

1) Gesetz-Sammlung 1823. S. 25.

mungen dieses Gesetzes im §. 1. die richterlichen Beamten ausdrücklich aus.

Ebenso verhielt es sich bisher mit den Pensionirungen. Weder das Pensions-Reglement vom 30. April 1825 noch die Kabinets-Ordre vom 16. Februar 1826, die beide nicht im Staatsrathe, nicht von den Provinzialständen berathen, nicht publicirt, sondern lediglich in einer Privatsammlung abgedruckt sind, rechtfertigen die Annahme, daß es der Wille des Gesetzgebers gewesen, die unfreiwillige Pensionirung der Richter anzuordnen, weil der einzige für diese Ansicht anzuführende Grund, daß die gedachten Verordnungen für Staatsbeamte im Allgemeinen erlassen worden, ohne die Richter auszunehmen, in der nachgewiesenen Thatsache seine Widerlegung findet, daß zur damaligen Zeit der Richter verfassungsmäßig nur durch Urtel und Recht des Amtes entsetzt werden konnte, daß jene Verordnungen sich daher selbstredend nur auf nicht richterliche Beamte beziehen konnten [1].

So war bis zum 29. März d. J. die Stellung des preußischen Richterstandes im preußischen Staatsrechte bestimmt in Ansehung der wider ihn zu verhängenden Disciplinarstrafen, der Versetzung, der Pensionirungen, der Amtsentsetzungen. Er stand frei da in würdiger Stellung; er war nicht der Gefahr ausgesetzt, durch Abhängigkeit von abwech-

1) Vergl. in dieser Beziehung Abschnitt VII. Kapitel II. sub II. Die Gesetzrevisoren halten es gleichfalls für durchaus unverträglich mit der verfassungsmäßigen Inamovibilität der Richter, daß deren unfreiwillige Entlassung im Verwaltungswege als unfreiwillige Pensionirung oder unfreiwillige Versetzung erfolge. Motive Pens. XII. S. 67. 70.

felndem Minister- und Günstlingsbelieben, von Ohrenbläserei und Augendienerei seine selbstständige Würde allmälig einzubüßen; er konnte frei seinem Präsidenten, dem Minister, dem Könige gegenüber seine beschworene Schuldigkeit thun, „einem Jeden ohne Unterschied des Ranges, Ansehens oder „Vermögens lediglich nach Lage der Sache und nach den „Vorschriften der Gesetze, sein Recht widerfahren lassen, insonderheit aber Armen und Niedrigen gegen unrechtmäßige „Bedrückungen und Beeinträchtigungen reicher, mächtiger und „angesehener Gegner, nachdrücklichen Schutz und Hülfe verschaffen"[1]. Die preußischen Könige hatten ihre Richter in so würdige Stellung gebracht, daß der Gesetzgeber mit vollem Sinn, mit voller Berechtigung, alle Justizbedienten ernstlich auffordern durfte, „durch keine Rücksicht oder „Betrachtung in der Welt, es sei Menschenfurcht, Vor„urtheil des Ansehens, oder irgend sonst aus Privatinteresse „sich von der genauen Beobachtung ihrer Gott und dem „Staate, und der Justiz so theuer angelobten Pflichten ab„wendig machen oder zurückhalten zu lassen"[2]. Und so wenig der directe ungesetzliche Einfluß auf den preußischen Richter möglich war, den man mit den Worten „Kabinets- und Ministerial-Justiz" bezeichnet, so wenig war es bisher der viel gefährlichere indirecte Einfluß, der durch Entsittlichung und Schwächung des Richterstandes entsteht, — gefährlicher, weil er unbemerkter und allgemeiner[3]. Der

---

1) Worte des Gesetzes. Allg. Ger.Ord. III. 1. §. 8.

2) Ger.Ordg. III. 1. §. 24.

3) Der Kanzler Baco erzählt in seiner Geschichte Heinrich VII. von diesem Tyrannen, daß er die Juristen begünstigte, id agens, ut subditos legibus suis, leges autem Jureconsultis regeret et flecteret, (mit

preußische Richter war so würdig gestellt, daß ihn nur innere Schlechtigkeit hätte bewegen können, von seinen Pflichten, sogenannten Rücksichten gegenüber, ja selbst widerrechtlichen Befehlen gegenüber, abzugehen. Und der preußische Richter hatte seine Stellung erkannt, er hat seine Schuldigkeit gethan; Preußen, Deutschland wissen es. Der preußische Richterstand war ein Ehrenstand; er ist es geworden, weil man ihn bisher als solchen behandelte.

Nie aber hat er seine Stellung gemißbraucht; der bisherige Justizminister Herr Mühler giebt dem ganzen Stande noch das rühmliche Zeugniß des regsten Diensteifers, der Amtsthätigkeit und des lebhaften Ehrgefühls [1]). Es erhellt aus diesem ehrenvollen Zeugnisse, daß dem Staate durch die bisherige freie Stellung des Richterstandes nicht der mindeste Nachtheil entsprungen ist; daß somit das neue Gesetz kein sogenannt „naturwüchsiges", d. h. dem Bedürfniß organisch entwachsenes ist, sondern seinen Ursprung lediglich in einer Theorie gefunden. In welcher aber? Warum hat man die Stellung des Richters verändert, und wie ist sie verändert worden?? Die Beantwortung der zweiten Frage ist der Vorwurf des nachstehenden Abschnittes. Zur Beantwortung der ersteren können wir nur auf das Schlußwort Bezug nehmen.

---

dem Zwecke, die Unterthanen durch seine Gesetze, die Gesetze aber durch die Juristen zu regieren und zu beugen).

1) Vergl. die öffentliche Erklärung des Herrn Justizministers Mühler vom 24. Juni 1844. Allgemeine Preußische Zeitung Nr. 148.

Siebenter Abschnitt.

Die Umgestaltung der bisherigen preußischen Verfassung über die Unabhängigkeit des Richterstandes durch die Gesetze vom 29. März d. J.

Erstes Kapitel.

Formelle Entstehung, Charakter, innerer Ursprung und Folgen dieser Verordnungen im Allgemeinen.

Die Gesetze vom 29. März d. J. sind lediglich von Beamten berathen, und den Provinzialständen nicht zur Begutachtung vorgelegt worden. Man darf mit ziemlicher Sicherheit annehmen, daß im entgegengesetzten Falle diese Gesetze in einer andern Form zur Geltung gekommen wären.

Nach dem Gesetze vom 5. Juni 1823 wegen Anordnung der Provinzialstände sollen die Entwürfe derjenigen Gesetze den Provinzialständen zur Berathung vorgelegt werden, welche eine Veränderung in Personen- und Eigenthumsrechten und in den Steuern bezwecken. Wenn nun der Preuße, der Beamte ist, durch diese Beamteneigenschaft nicht seine Staatsbürgereigenschaft verliert, und in Ansehung der richterlichen Beamten eine vollständige Aenderung ihrer bisherigen Stellung, ihrer persönlichen Rechte, in jenen Gesetzen enthalten:

so würde schon hierdurch die Vorlage dieser Gesetze bei den Provinzialständen gerechtfertigt gewesen sein.

Dies ist der directe Bezug. Indirect aber sind die Personen- und Eigenthumsrechte aller Staatsbürger vom Ersten zum Letzten auf das wesentlichste dabei betheiligt, ob ihre Richterstühle mit Männern besetzt, welche das Gesetz gegen administrative Strafgewalt schützt. Der Beamte bildet sich allmälig nach seiner Stellung im Staate; ein edler Richterstand bietet aber dem Staatsbürger für jene Rechte bessere Garantien, als ein schlechter und verderbter.

Ob das Gesetz vom 5. Juni 1823 sich auch auf diese indirecten Interessen bezieht, ist in demselben nicht ausdrücklich ausgesprochen und der Staat nimmt, wie der vorliegende Fall nachweist, das Gegentheil an.

Was nun den Charakter der Gesetze vom 29. März d. J. im Allgemeinen anlangt, so verändern sie in Ansehung der Stellung des preußischen Richterstandes das formelle und materielle Strafrecht, schaffen eine neue Disciplinargewalt, machen die Pensionirung und unfreiwillige Amtsversetzung zu bloßen Verwaltungsmaaßregeln, und gestatten die Besetzung des Richterstuhles mit degradirten Beamten.

Diese Verordnungen kennen, den bisherigen Gesetzen zuwider[1]), zwischen richterlichen Beamten und Administrativ-Beamten dem Wesentlichen nach überhaupt keinen Unterschied. Eine einzige Verschiedenheit tritt hervor in Ansehung der Art und Weise, wie Richter im Disciplinarwege aus ihrem Amte zu entfernen. In allen und jeden andern Be-

1) Vergleiche oben Seite 61 ff.

ziehungen sind alle Beamte einander gleichgestellt. Jene einzige Beziehung ist aber praktisch von einer weit geringeren Bedeutung, als die übrigen Bestimmungen über alle diejenigen Disciplinarstrafen, die nicht bis zur gänzlichen Amtsentlassung sich erstrecken. Letztere werden praktisch häufig vorkommen, während nur die gröbsten, also selten sich ereignenden, Pflichtverletzungen zu jenem Aeußersten führen können. Daß aber selbst jene einzige Ausnahme keinesweges eine den Richterstand schützende sei, wird sich unten ergeben.

Bevor nun in dem Folgenden die gegenwärtige Lage des preußischen Richters dem Einzelnen nach dargestellt wird, ist der Mißdeutung vorzubeugen, als würde behauptet, daß alle die Nachtheile, welche durch diese neue Institution möglich geworden, nun auch bei dem jetzt bestehenden Justiz-Personal, bei den jetzt vorhandenen höchsten Verwaltungs-Behörden sofort eintreten müßten.

Cäsar sagte [1]: „Alle böse Beispiele haben einen guten Ursprung gehabt. Sobald aber die Regierung in unwissende und verkehrte Hände fällt, so wird auch das neue Exempel von solchen, wo es sich gut paßt, auf unschickliche und ungereimte Fälle angewendet."

Er führt dafür mehrfache historische Beispiele an, die man dort nachlesen möge.

So ist denn auch im vorliegenden Falle an dem guten Ursprunge dieser Gesetze nicht zu zweifeln und der bisherige Chef der Justiz, jetzige Geheime Ober-Tribunals-Chef-Präsident, Herr Minister Mühler deutet denselben in seiner „Be-

1) Sallust. Bell. Catil. 51.

richtigung" vom 24. Juni d. J. [1]) durch die folgenden Fragen an:

„Soll denn ein Mitglied eines Ober- oder Untergerichts wegen Unthätigkeit, Nachlässigkeit oder Unordnung weniger strafbar sein, als ein Beamter derselben Kategorie, der einer Regierung oder sonst einer Verwaltungs-Behörde angehört?

Sollen etwa die pflichtgetreuen Richter ihren unthätigen, nachlässigen und unordentlichen Collegen übertragen und die vorgesetzte Behörde dazu schweigen [2])?"

Man dachte also daran, es durch die Gesetze vom 29. März d. J. möglich zu machen, an faulen und schlechten Subjecten mit größerer Leichtigkeit, als die bisherige Form es gestattete, Exempel statuiren zu können, wozu freilich nach dem oben mitgetheilten ehrenvollen Zeugnisse des Herrn Ministers Mühler über die tadellose Führung der preußischen Justizbeamten während der letzten zwölf Jahre [3]) alle Veran-

1) Siehe Nr. 150. der Schlesischen Zeitung und Nr. 148. der Allgemeinen Preußischen Zeitung.

2) Hierauf wurde in Nr. 152. der Schlesischen Zeitung geantwortet: „Auch wir vermögen hierfür keinen Grund abzusehen, wohl aber haben wir und zwar unter Zustimmung aller neueren Gesetzgebungen und Staatsrechtslehrer, die Ansicht aufgestellt, daß der Unterschied zwischen Richtern und allen andern Beamten in dieser Beziehung darin bestehen müsse, daß die Strafen aller Art, welche den Richter wegen seiner Vergehen treffen sollen, nur unter besonders schützenden Formen auferlegt werden dürfen, damit ihm, was ganz besonders die von Administrativ-Vorgesetzten ausgehenden Ordnungsstrafen betrifft, nicht diejenige Stellung zu diesen Vorgesetzten genommen werde, welche eine unabhängige Justiz bedingt." Es handelt sich hier eben um nichts weniger als eine Begünstigung der Richter, sondern um Aufrechthaltung der Unabhängigkeit der Gerichte, als Grundpfeiler unparteiischer Rechtspflege.

3) Siehe oben Seite 79.

lassung fehlte; — unter veränderten Umständen können aber wegen solcher vereinzelter Ausnahmen der ehrwürdige Richterstand und mit ihm der Grundpfeiler des Staates — die unabhängige Justiz ruinirt werden. Mit Recht gilt in solchen Fällen die Ovidische Regel:

Principiis obsta!

Wir werden die neuen Bestimmungen des Gesetzes und der Verordnung vom 29. März d. J. in materieller und formeller Beziehung zunächst rücksichtlich der Veränderungen erwägen, die sich speciell auf die Amtsentsetzung des Richters beziehen, und sodann die neu geschaffene sonstige Disciplinar-Macht über die Richter beleuchten.

Zweites Kapitel.

Der Richter kann fortan ohne richterliches Erkenntniß cassirt, degradirt, und zur Strafe versetzt werden, er kann sogar ohne alles Strafverfahren aus dem Amte entfernt werden.

Nach dem Gesetze vom 29. März d. J. (§§. 2—4.) findet eine gerichtliche Untersuchung gegen Richter nur noch Statt:

1. wegen gemeiner Verbrechen;

2. bei Bestechungen;

3. wegen doloser Amtsverbrechen, wofern ein besonderes Strafgesetz die verbrecherische Handlung mit Cassation bedroht; ohne ein besonderes Pönalgesetz aber nur, wenn eine

gewinnsüchtige oder schadenbezweckende Absicht dabei zum Grunde liegt.

Auf den Disciplinarweg sind verwiesen:

1. alle durch unordentliche Lebensart verwirkte Strafen;

2. alle culposen Verbrechen;

3. alle dolosen Verbrechen, für die ein specielles Strafgesetz, oder bei welchen eine auf Gewinn oder Schadenszufügung gerichtete Absicht fehlt.

Das Gesetz überweist somit die überwiegende Mehrzahl aller Dienstvergehungen, sogar schwere Criminalverbrechen der Richter, der Disciplin und doch geschieht, bekanntem Grundsatze nach, dem Gesetz nur dann Genüge, wenn die verbrecherische That vom Richter mit der angedrohten Strafe geahndet wird.

Der Richter kann aber fortan auch ohne alles Strafverfahren aus seinem Amte entfernt werden — durch unfreiwillige Versetzung und Pensionirung gegen seinen Willen. Und doch gestattet das Princip der Inamovibilität der Richter, unser Hauptschutz für die Unabhängigkeit der Gerichte und der Rechtspflege, keine Nebenwege, die zu demselben Ziele wie die Absetzbarkeit führen.

Wir betrachten nunmehr diese Bestimmungen nach ihren einzelnen besonders hervortretenden Gesichtspunkten.

I.

Der preußische Richter kann gegenwärtig wider seinen Willen ohne Weiteres versetzt werden.

Der §. 20. des Gesetzes vom 29. März d. J. lautet:

„Strafversetzung — besteht in einer unfreiwilligen Versetzung in ein anderes Amt von gleichem Range, mit Verlust

entweder eines Theils des mit dem bisherigen Amte verbundenen etatsmäßigen Einkommens oder des Anspruchs auf Umzugskosten, oder von beiden zugleich."

„Versetzungen, mit denen ein solcher Nachtheil nicht verbunden ist, sind kein Gegenstand eines Strafverfahrens."

„Als eine Verkürzung im Einkommen ist es nicht anzusehen, wenn durch die Versetzung die Gelegenheit, Nebenämter zu versehen, entzogen wird, oder die Beziehung der für Dienstunkosten besonders ausgesetzten Einnahmen fortfällt."

Dem zweiten Satze zufolge kann ein Richter ohne Weiteres, wider seinen Willen, von Ratibor nach Memel, von Berlin nach Sonnenburg versetzt werden, wenn man ihm die Umzugskosten erstattet, und wenn, abgesehen von dem bisherigen Einkommen durch Nebenposten, mit dem neuen Hauptposten kein geringeres Einkommen verbunden ist.

Auf andere Weise läßt sich dieses neue Gesetz nicht verstehen, denn es fehlt die der bisherigen preußischen Verfassung entsprechende, jenem direct gegenüber stehende, Bestimmung, daß der Richter nicht wider seinen Willen auf einen andern Posten versetzt werden darf [1].

Durch dieses Gesetz ist dem Minister, jedem Präsidenten, jedem Dirigenten gegen ein mißliebiges Mitglied der Richtercollegien, der, nach seinem besten Wissen und Gewissen handelnd, sich durch Opposition oder auf sonstige Weise den Unwillen Jener zugezogen, eine außerordentliche Uebermacht gegeben. Ohne Ahnung davon zu haben, ist er in den geheimen Conduitenlisten nach der nicht zu controlirenden Anschau-

---

1) Vergl. oben Seite 76.

ungsweise des Vorgesetzten geschildert und plötzlich erscheint eine simple Verfügung des Justizministers, daß er aus theurer Heimat hundert Meilen weit versetzt, daß er seine Nebenämter, die ihm das Vertrauen des Publikums oder anderer Behörden an seinem bisherigen langjährigen Wohnorte gegeben, verliert, obgleich er ohne deren Einkommen vielleicht nicht existiren kann; daß er seine Familie verlassen muß, Haus und Hof, die innigsten Familienverbindungen, seine Freunde, um in eine vollkommen fremde Gegend und Umgebung versetzt zu werden, die vielleicht grade nicht mit voller Berücksichtigung seiner Individualität ausgesucht sein wird.

Eine unfreiwillige Versetzung ist für die Mehrzahl aller Beamtenfamilien eine Lebensfrage; unzählige Verhältnisse, die dem Menschen theuersten, die heiligsten Interessen der Familie, werden durch sie bedroht; man bedenke also, welchen Eindruck auf den Richter schon die Drohung des höheren Vorgesetzten machen würde, etwa: „Nach den Mittheilungen des Präsidenten NN. wissen Sie sich mit demselben nicht in ein gutes Vernehmen zu setzen. Sie werden daher mit Bezugnahme auf §. 20. des Ges. v. 29. März 1844, wonach Versetzungen kein Gegenstand des Strafverfahrens, auf die Folgen dieses Verhältnisses warnend hingewiesen."

Man nehme ferner an, der Vorgesetzte sei mit dem Mitgliede seines Collegii in persönliche Streitigkeiten verwickelt worden, bei welchen letzteres sich in vollem Rechte befindet: so dürfte es vorkommen, wie schon jetzt bei dem Militair, daß der Vorgesetzte zwar einen Verweis erhält, der Untergebene aber zur Aufrechthaltung der Diensthierarchie und „im Interesse des Geschäftsganges" versetzt wird.

Wohl muß von jedem Staatsdiener gefordert werden, daß er der Dienstpflicht das eigene Wohl und das noch theuerere der Seinen zum Opfer bringe, aber eine Collision zwischen der Beamtenpflicht und den heiligsten Familienpflichten darf nicht unabläßig wie ein Gewitter über seiner Hütte stehen, wenn er das Bewußtsein des Gewissens und die Principientreue sich in ganzer Reinheit erhalten soll, die das Richteramt erfordert.

Wir fragen: **Hebt diese Bestimmung des §. 20. nicht allein schon die Unabhängigkeit der Richtercollegien gegenüber den Dirigenten, den Präsidenten und dem Justizminister vollständig auf?**

Abgesehen hiervon muß aber selbst auf das fernere Bedenken hingewiesen werden, daß durch jene Bestimmung für besonders wichtige, in die Politik eingreifende, Fälle die **Möglichkeit** vorhanden, einen Gerichtshof dadurch zu **bilden**, daß eine oder einige Personen von einer bestimmt ausgesprochenen Gesinnung vorher versetzt werden.

Principiis obsta!

II.

Die Richter können gegenwärtig wider ihren Willen ohne gerichtliches Verfahren pensionirt werden.

In gleicher Weise, wie durch Versetzung, kann zur Zeit der Richter **auf dem Wege der Pensionirung** ohne alles gerichtliche Verfahren aus seinem Amte entfernt werden, und es müssen sich hieraus dieselben Folgen und in noch erhöhterem

Maaße ergeben, weil durch sie zugleich die ausreichenden Subsistenzmittel entzogen werden [1]).

Die Pensionirung der Beamten ist in einer besonderen Verordnung, gleichfalls vom 29. März d. J. datirt, neu organisirt worden. Dem Wesentlichen nach ist jedoch, wie erwähnt, die Pensionirung nur eine der Arten, durch welche Beamte und auch Richter ihres Amtes entlassen werden. Sie hätte daher auch in dem ersteren Gesetze mit abgehandelt werden können, wenn sie sich nicht dadurch unterschiede, daß die Art der Gründe noch unbeschränkter ist, aus welchen ein Richter von seinem Amte im Wege der Pensionirung entfernt werden darf, und die Form des Verfahrens dabei noch weniger sichernd als bei jeder sonstigen Entlassung vom Amte.

Wenn der Justizminister einen Richter aus seinem richterlichen Amte entfernen will, dieser will aber nicht aus seinem richterlichen Amte entfernt werden: so tritt ein etwas verschiedenes Verfahren ein, je nachdem der Richter königlicher Rath, oder, wie es bei der großen Mehrzahl der Fall, nicht königlicher Rath ist.

Im letztern Falle bestimmt der Justizminister die Entfernung aus dem Amte mit Pension und hat nach §. 3. das Recht, diese Entfernung vom Amte sofort eintreten zu lassen. Hiergegen steht alsdann dem Richter der Recurs an das Staatsministerium zu, bei dessen Entscheidung es verbleibt.

---

1) Vergl. hierüber die unten in der Note gegebene Ansicht des Oberlandesgerichtspräsidenten von Strampff.

Ist der Richter königlicher Rath, so darf der Justizminister ihn nicht sofort aus seinem Amte entfernen, sondern muß das Gutachten des Staatsministerii abwarten, welches vom Könige zu bestätigen ist.

Also in beiden Fällen kann der Richter an das Staatsministerium recurriren, und diesem seine Gründe gegen seine Entfernung vom Amte mit Pension angeben.

Aber was für Gründe sollen dies sein?

Nach §. 1. soll dem Richter „der Grund eröffnet werden, aus welchem seine Pensionirung für nöthig erachtet wird"; dagegen ist in dem Gesetze nirgend bestimmt, welcher Art diese Gründe sein müssen, wegen deren die Pensionirung eintreten dürfe. Diese Art derselben wäre somit gänzlich in das Belieben des Justizministers gestellt, wäre gänzlich unbeschränkt. Der Minister könnte sagen: „Ich beabsichtige Sie aus Ihrem Amte mit Pension zu entlassen, und tritt diese Entlassung mit dem 1. Juli d. J. ein, weil Ihr Alter, Ihre Krankheit Sie verhindern, Ihrem Amte vorzustehen." Er könnte aber auch sagen: „Sie sind Ihres Amtes mit Pension wegen mangelhafter Dienstführung entlassen, die sich durch eine fortdauernde Opposition mit Ihrem Dirigenten äußert," oder: „indem Ihre da und da geäußerten politischen Ansichten mit den Grundansichten des Staates nicht harmoniren, und dies mit einer guten Dienstführung unverträglich," oder: „da Ihr kirchliches Leben nicht zur Erbauung Ihrer Gerichtseingesessenen gereicht, und somit Ihre Dienstführung zum Nachtheil des Staates ausschlägt" u. s. w. u. s. w.

Gegen alle diese Gründe würde ein Recurs, ja es würden zwei und drei Recurse wirkungslos sein; denn es ist klar,

daß der Justizminister derartige Gründe nur dann anführen wird, wenn sie als solche mit jener sofort zu erwähnenden allgemeinen Administrativ-Vorschrift harmoniren, die dem Staatsministerio und den einzelnen Ministern zur Richtschnur vorgeschrieben ist, die aber nicht gleichzeitig öffentlich bekannt gemacht worden.

Dem betheiligten **Richter** gegenüber ist **die Berechtigung zur Pensionirung** Seitens des Justizministers an keinen Grund geknüpft; es fehlt **Ersterem** also gänzlich das Object, gegen welches er ankämpfen könnte.

Aber, kann eingewendet werden, die Verordnung vom 29. März d. J. über Pensionirungen hatte keine Veranlassung, auch die **Gründe** anzugeben, aus denen die Entlassung vom Amte im Wege der Pensionirung zuläßig, weil sie blos vom **Verfahren** handelt; es muß daher auf die Gründe zurückgegangen werden, die in den materiellen Gesetzen festgestellt sind.

Hierauf ist zu entgegnen: Vor dem 29. März d. Jahres konnte der Richter nur **durch Urtel und Recht** seines Amtes entlassen werden, und die **Gründe** waren im Criminal-Rechte angegeben. Er konnte daher auch nicht mit Pension seines Amtes wider seinen Willen anders als durch Urtel und Recht entlassen werden, da die Gesetze, welche seine Unabsetzbarkeit bestimmten, durch nicht publicirte Verordnungen, wie die oben in Bezug genommene Kabinets-Ordre vom 16. August 1826 und das Pensions-Reglement, weder ausdrücklich noch stillschweigend aufgehoben worden sind[1]). **Gegenwärtig sind sie aufgehoben** durch das Gesetz vom 29. März d. J.,

1) Vergl. hierüber oben Seite 76.

wonach der Richter selbst im Disciplinarwege seines Amtes aus sehr unbeschränkten Ursachen entlassen werden kann, und es ist daher kein Grund mehr vorhanden, nicht auch auf den Richter die Kabinets-Ordre vom 16. August 1826[1]) und das Pensions-Reglement anzuwenden, nach welcher ersteren Pensionirung auch **wegen mangelhafter Dienstführung** erfolgt, ein Maaß, weit genug, alles Beliebige aufzunehmen.

Somit kann fortan der Richter im Wege der Pensionirung ohne alles richterliche Verfahren nicht nur dann seines Amtes entsetzt werden, wenn die Verwaltungsbehörden annehmen, daß er körperlich oder geistig dienstunfähig, sondern auch aus sonstigen Gründen, die nach des Ministers Ansicht eine mangelhafte Dienstführung begründen.

Diese Begründung wird nun aber zweifelsohne eine solche sein, von der man im Voraus weiß, daß sie kein Richter als genügend anerkennen würde zur Amtsentsetzung. Dies muß unbedingt deshalb angenommen werden, weil im entgegengesetzten Falle gar nicht abzusehen, warum der seines Amtes zu Entsetzende nicht zu dessen und des gesammten Publikums Beruhigung seinem betreffenden Richter zur Einleitung einer Untersuchung über diese mangelhafte Dienstführung übergeben würde. —

Nachdem nun einmal durch diese Verordnung über das bei Pensionirungen zu beobachtende Verfahren ein Weg gesetzlich eröffnet, den Richter wegen seiner Dienstfüh-

---

1) Diese Kabinets-Ordre ist weder durch die Gesetzsammlung noch durch eine der Sammlungen der Administrativ-Behörden publicirt, sondern nur in späteren Administrativ-Verordnungen in Bezug genommen, z. B. in der gleichfalls nicht allgemein publicirten Kabinets-Ordre vom 5. Dezember 1834 und vom 31. October 1835. (v. Kamptzsche Jahrbücher, Bd. 44. S. 382. Bd. 46. S. 534.)

rung ohne alles und jedes gerichtliche Verfahren seines Amtes zu entsetzen, könnte man annehmen, daß jener andere weitläuftigere Weg mit gerichtlichen Formen, wie sie das Gesetz vom nämlichen Tage in Ansehung der Amtsentsetzung des Richters im Disciplinarwege vorschreibt, überflüssig wäre, wenn nicht bei diesem letzteren Verfahren der Richter der Regel nach — §. 18. des Gesetzes — ohne Pension entlassen würde, während er bei seiner rein administrativen Entlassung eine Pension erhält. Somit hat die neu gebildete gerichtliche Form der Untersuchung bei Absetzung des Richters nicht sowohl das staatsrechtliche Interesse rücksichtlich der Inamovibilität des Richters im Auge, sondern nur den civilrechtlichen Gesichtspunkt, ob der Richter im einzelnen Falle mit oder ohne Pension seines Richterpostens zu entsetzen sei. Praktisch hat sich daher die Frage über Unabsetzbarkeit der preußischen Richter fortan, wie folgt, gestaltet:

Der preußische Richter kann ohne alles gerichtliche Verfahren, lediglich auf dem Administrativwege, seines Amtes entsetzt werden; in diesem Falle erhält er eine reglementsmäßige Pension; soll ihm auch diese Pension entzogen werden, so geschieht dies im Wege einer Disciplinar-Untersuchung.

III.

Der preußische Richter ist gegenwärtig im Disciplinar-Verfahren absetzbar wegen eines die Religion oder die Sittlichkeit verletzenden Betragens.

Das Gesetz vom 29. März d. J. vernichtet nicht blos die schützenden Formen, unter deren Garantie die zeitherige Ver-

fassung die Unabhängigkeit der Gerichte gestellt hatte, es ändert auch nicht blos das materielle Strafrecht wesentlich, sondern bedroht auch den Richter mit Degradation und gänzlicher Dienstentlassung wegen Handlungen, die kein bestimmtes Strafgesetz verletzen, und zwar unter andern „wegen eines die Sittlichkeit verletzenden Betragens.“

In der Allgemeinheit, in welcher dieser Satz im §. 21 des Gesetzes v. 29. März hingestellt, lediglich dadurch begränzt, daß nach gedachtem §. jenes Betragen ein solches sein soll, welches ihn des Amtsansehens oder Vertrauens verlustig macht, ist er fähig, den Zeitumständen nach in einer traurigen Weise zu Mißbräuchen zu führen.

Es dürfte geeignet sein, dabei auf den oben erwähnten Ausspruch Cäsars hinzuweisen [1]). Man erinnere sich an eine Wöllnersche Periode, ja man denke selbst an die noch kürzlich vielfach erörterte Frage, ob wirklich eine Anordnung bevorgestanden, nach der die Beamten, weil sie den andern Staatsbürgern mit religiösem Wandel vorleuchten müßten, verpflichtet werden sollten, sonntäglich zur Kirche zu gehen, und regelmäßig das heilige Abendmahl zu nehmen. Man erwäge, ob es nicht bei einem solchen Gebote, ginge dasselbe auch nur als Mahnung, als Wunsch vom Ministerial-Vorgesetzten aus, im Disciplinarwege als ein die Religion verletzendes Betragen erachtet werden dürfte, wenn der Richter demselben nicht gehorchte.

Wie und wodurch die Religion, wie und wodurch die Sittlichkeit verletzt werden muß, ehe der Staat sich beleidigt fühlt: das sprachen in allen Fällen bisher die Straf-

---

1) Siehe oben Seite 82.

gesetze ganz speciell, ganz concret aus. In Betreff der Beamten, selbst der richterlichen, erachtet dies der §. 21. für überflüssig.

Doppelt gefährlich wird diese Bestimmung dadurch, daß die von dem Gesetze nicht gezogene Gränze, wo das Betragen des Richters beginnt, Religion oder Sittlichkeit zu verletzen, und sich als solches charakterisirt, daß der Richter mit Entlassung vom Amte zu bestrafen, — von jurymäßig entscheidenden abhängigen Beamten zu ziehen ist.

Diese ganze Bestimmung gäbe freilich allein Grund und Stoff zur vielseitigsten Besprechung; wir beschränken uns sehr absichtlich auf diese Hindeutung.

IV.

Der preußische Richter wird bei Anklagen auf Entfernung aus dem Amte seinem Gerichtsstande entzogen.

Nach den §§. 25. 28. und 40. des Gesetzes vom 29. März d. J. hat der Justizminister das Recht, die Führung der Disciplinar-Untersuchung, kraft deren der Richter seines Amtes entlassen werden soll, dem competenten Gerichtsstande dieses Richters zu entziehen, und die Leitung der Instruction, „wenn er es für angemessen erachtet," einer andern Behörde zu übertragen. Er kann nicht minder, „wenn er es aus besondern Gründen für angemessen erachtet," die Entscheidung der Sache einem andern Gerichte übertragen, und in Betreff der bei den Obergerichten angestellten Richter ist es dem Justizminister im §. 40. unter allen Umständen freigestellt, ein anderes Landes-Justizcollegium als richtende Behörde auszuwählen.

Es ist aber nicht ein Princip der Prozeßordnung, sondern ein politisches Recht, welches seit Karl dem Großen alle europäischen Staaten, insbesondere auch das deutsche Reich [1]), sanctionirt haben, daß Niemand seinem persönlichen Gerichtsstande entzogen werden könne, also nicht ein beliebiger Richter für den Urtelsspruch ausgesucht werden dürfe. Hierin fand man von je eine besondere Garantie für die Unparteilichkeit des Richterspruches, mithin die Hauptgarantie für den, der gerichtet werden sollte [2]). Niemand, sagt Malesherbes [3]), ist so hoch in der bürgerlichen Gesellschaft gestellt, daß er von einem Minister nichts zu besorgen hätte, und Niemand steht so tief, daß ihm nicht der Schreiber

1) Kaiserliche Wahlkapitulation Art. XV. §. 1., XVI. §. 1. 7. 8., XIX. §. 3.

2) Karl der Große sagt in dem Capitul. III. anno 806, (Ansegisi Coll. Capit. Caroli M. et Lud. P. VII. 230): „Generali sanctione prohibemus omnia peregrina judicia, quia indignum est, ut ab externis judicetur, qui provinciales et a se electos debet habere judices. Heinrich der Löwe nennt die Substituirung eines andern Gerichtsstandes eine schreiende Ungerechtigkeit, und Otto von Northeim, Herzog in Baiern und Sachsen, geht so weit, zu sagen: „Bosheit und Hinterlistigkeit können nur allein die Gründe sein, den Mann seinem gesetzlichen Richter zu entziehen." (Strubens Nebenstunden V. S. 10. 11.) Wohlbegründet konnte daher Möser in seiner osnabrückischen Geschichte I. 33. im Geiste alter germanischer Freiheit bemerken: „Es war eine moralische Unmöglichkeit, einen Sassen seinem gesetzlichen Richter zu entziehen."

Der Kaiser Karl IV. erneuerte jenes Gesetz Karls des Großen wörtlich in der goldnen Bulle.

In neuerer Zeit ist dieser Grundsatz von allen Constitutionen aufgestellt, so beispielsweise in der Kurhessischen §. 114., Hessen-Darmstädtischen §. 31., Braunschweigschen §. 201., Würtembergschen u. s. w.

3) Malesherbes in seiner Vorstellung an den König wegen der Lettres de cachet. Boissy d'Anglas, essai sur la vie de Mr. de Malesh. Paris 1819.

eines Schreibers schaden könnte; folglich ist kein Staatsbürger da, wo man seinem ordentlichen Richter entzogen werden kann, vor Verfolgung sicher.

Man nahm insbesondere an, daß wenn für einzelne Fälle die Festsetzung eines anderen Gerichtsstandes nothwendig, z. B. alsdann, wenn der ordentliche Richter bei dem Spruche betheiligt ist, der stellvertretende Gerichtsstand **im Voraus** für derartige Fälle festgestellt sein müsse, damit jedem Scheine des Eingriffes eines Verwaltungs-Beamten auf die Justiz vorgebeugt sei, — da der Justizminister eben nur Verwaltungs- oder Vollziehungs-Beamter, nicht aber Richter ist.

Dies galt auch bisher in Preußen gemäß §. 5. des Ges. v. 14. Dezbr. 1833 und dem Art. 17. der Decl. vom 6. April 1839, wonach, wenn derartige Umstände es in den vorgeschriebenen Fällen dem competenten Richter verbieten, wegen eigenen Interesses zu erkennen, ein für allemal die stellvertretenden Gerichte im Voraus bestimmt sind. Nur in vorliegender Beziehung hat man hiervon eine Ausnahme gemacht, und der Justizminister kann die Untersuchung und Entscheidung der Frage, ob ein Richter seines Amtes zu entsetzen, einem beliebigen Richter übertragen.

Man kann nicht einwenden, daß dies Recht des geringsten Sassen dem Richter nur deshalb entzogen werden müsse, weil die Gunst und Parteilichkeit der richterlichen Genossen desselben Collegii zu fürchten; denn dieselben richterlichen Genossen hält man für unparteiisch, wenn es gilt, die privatrechtlichen Streitigkeiten des Richters zu entscheiden, und noch ist es Niemandem eingefallen, hieraus einen allgemeinen Recusationsgrund des zuständigen Richters in privatrechtlichen Angelegenheiten herzunehmen. Dann aber kann dies Beden-

ken jene Ausnahme auch um deswillen nicht herbeigeführt haben, weil nichts im Wege stand, dasselbe auch für diesen Fall durch generell angeordnete Vertretung bestimmter Gerichtshöfe unter einander vollständig zu beheben.

Daß dieser nahe liegende Vermittlungsweg nicht eingeschlagen, macht jene Ausnahme sehr erschreckend; denn die durch eine solche Einmischung persönlichen Beliebens bewirkte Veränderung muß doch wohl eine Bedeutung haben. Man würde sie bei ihrer Abweichung von allgemeinen staatsrechtlichen Principien doch sicherlich nicht vorgenommen haben, wenn man sie nicht auf irgend eine Weise für einflußreich auf den Ausgang des Prozesses hielte, mithin nicht mindestens mittelbar auf dessen Ausgang einwirken wollte. Dieses sich aufdrängende Bedenken hat es bewirkt, daß man stets vor dem Niederreißen jener Schranke Scheu getragen [1]). Zu tief lebt in jedem Bürger das Gefühl, daß nur der gesetzlich allgemein zuständige Richter, nicht ein von der Verwaltung beliebig gewählter Richter, der legitime sei, daß, wie Schlosser sagt, „das Recht, nur in seiner Heimat, nur von seinen gewöhnlichen Richtern gerichtet werden zu können, überall als einzige Schutzwehr gegen Willkür betrachtet wird;" daß ein beliebig ausgewählter Richter, dem Wesentlichen nach, zu sehr an die Justiz-Commissionen erinnere.

---

1) Schon Benjamin Constant warnt in seinem Cours de politique constit. Tom. I. p. 318. dringend vor jener Maaßregel. Er sagt: „Ihr wollt die Unabhängigkeit der Gerichte, die Unentfernbarkeit der Richter. Wie aber, wenn die letzteren selbst nach Gutdünken gestraft, wenn sie ihrem ordentlichen Gerichtsstande entzogen werden könnten? wenn ihre richterliche Unparteilichkeit vielleicht mißfallen hätte und man sie unter irgend einem Vorwande einer willkürlichen Strafe ohne Vorwissen ihres ordentlichen Richters unterwürfe."

Als Franz I. bei dem Grabe des Ministers Montaigne bedauerte, daß derselbe durch die Justiz ungerecht zum Tode verurtheilt worden, antwortete einer der Anwesenden:

„Sire! es geschah nicht durch die Justiz; es geschah durch eine Justiz-Commission!"

und der Anfang unserer preußischen Codificationen, das Project des Codicis Fridericiani, sagt vor ungefähr 100 Jahren IV. 6. §. 1.:

„Die bisherigen Commissiones sind nicht eine von den geringsten Landplagen Unserer churmärkischen Lande gewesen."

Seit solchen Erfahrungen haben wir nichts der Art mehr gekannt, und mit uns — abgesehen von den Zeiten größter revolutionairer Aufregung — keines der anderen europäischen civilisirten Völker [1]).

V.

Ueber die Amtsentsetzung des Richters im Disciplinarwege erkennt nicht der Richter als solcher.

Eine Bestimmung, die ohne Zweifel am meisten dazu beigetragen hat, daß bis jetzt die öffentliche Stimme sich nicht mit noch mehr Energie gegen die Gesetze erhoben, ist

1) Das schwedische Nationalgrundgesetz von 1772 bestimmt Art. XVI.: „Alle Commissionen, Deputationen und außerordentliche Richterstühle, sie seien vom Könige oder Ständen gesetzt, sollen künftig abgeschafft sein, da sie nur zur Beförderung der Gewalt und Tyrannei dienen."

Die französische Charte von 1830 sagt Art. 53. 54: „Nul ne pourra être distrait de ses juges naturels. Il ne pourra en conséquence être créé de commissions et de tribunaux extraordinaires à quelque titre et sous quelque dénomination que ce puisse être."

die, daß über die Amtsentsetzung des Richters im Disciplinarwege richterliche Collegien sprechen, und in der Recursinstanz das Geheime Ober-Tribunal.

Man ist auf Grund dieser Anordnung so weit gegangen, zu behaupten, daß in Betreff der Richter keine wesentliche Aenderung des bisherigen Zustandes eingetreten sei.

Diese Annahme beruht auf dem Ueberſehen einiger anscheinend sehr unbedeutender Worte; es sind dies die Worte des §. 42.:

„Bei den Entscheidungen der Gerichte über die Entfernung aus dem Amte sind die Vorschriften des §. 28 über die Beurtheilung des Beweises gleichfalls zu beachten."

Der §. 28. sagt aber in dieser Beziehung:

„Bei der Entscheidung hat die Behörde, ohne an positive Beweisregeln gebunden zu sein, nach ihrer aus dem ganzen Inbegriff der Verhandlungen und Beweise geschöpften Ueberzeugung zu beurtheilen, in wie weit die Beschuldigungen für gegründet zu achten sind.

Es sollen mithin die vom Justizminister erwählten Richter, nämlich die Mitglieder des zu diesem Zwecke ausgewählten Obergerichts, und in der Recursinstanz die Mitglieder des Geheimen Ober-Tribunals, — diese sollen die Frage, ob ein Richter im Disciplinarwege seines Amtes zu entlassen, **nicht** als Richtercollegien entscheiden, sondern in einer Weise, in welcher noch kein preußischer Richter eine Entscheidung abgegeben hat, nämlich als **Jury**. Eine **Jury** ohne Oeffentlichkeit, ohne freie Presse, eine Jury von Beamten, deren Existenz, wie der Unterhalt ihrer Familie, der Regel nach von den Amtseinkünften absolut be-

dingt ist, eine Jury nicht von **altpreußischen**, d. h. von unabsetzbaren Richtern, die allerdings eine bedeutende Garantie selbst unter dieser Form noch bieten würden, sondern eine Jury von Richtern, wie sie das Gesetz vom 29. März geschaffen hat, eine Jury also von Männern, die im Disciplinarwege **absetzbar** sind, die wider ihren Willen **pensionirt** werden können, die vom Minister sofort mit Einleitung eines Disciplinar-Verfahrens von ihrem Amte **suspendirt** werden können, von ihm wider Willen an einen ihnen unliebsamen Ort **versetzt** werden können; eine Jury, die der unbeschränkten Disciplinargewalt des Anklägers unterworfen; eine Jury endlich von derartigen abhängigen Personen, die sich der Justizminister, der Ankläger, aus siebzehn Collegien **ausgesucht** hat!

Wenig fruchtet es, daß alsdann noch eine zweite strafabwägende Jury erkennt, zusammengesetzt aus den Mitgliedern des Geheimen Ober-Tribunals. Man vergesse nicht, daß dem Minister, also dem Ankläger, und dem Präsidenten des Tribunals auch auf diese Mitglieder derselbe unermeßliche Einfluß zusteht, daß auch sie im Disciplinarwege absetzbar sind, auch sie wider ihren Willen zu pensioniren, auch sie mit Einleitung einer Disciplinar-Untersuchung suspendirt, auch sie in Disciplinar-Strafen aller Art genommen werden können.

Freilich hat das Gesetz vom 29. März d. J. dieser Verhältnisse der Mitglieder des Geheimen Ober-Tribunals nicht mit einem Worte gedacht, gerade der Stellung und Lage des

Gerichtshofes nicht gedacht, welcher dem Richterstande als dessen persönliche Recurs-Instanz eine mindestens anscheinende Sicherheit bieten soll. Die §§. 40—42. haben es vergessen, zu bestimmen, wer über die Mitglieder dieses Gerichtshofes als Jury richten solle, und man muß nur aus §. 1. des Gesetzes, welcher letzteres als gültig für alle Beamte erklärt, folgern, daß die obigen Annahmen die richtigen, da man sonst nach den §§. 38. und 5. des Gesetzes anzunehmen hätte, daß die Mitglieder des Geheimen Ober-Tribunals als Verwaltungs-Beamte behandelt werden sollen, was denn doch zu unwahrscheinlich ist.

Mit wie viel Glut ist geschrieben worden für Herstellung unseres urdeutschen Institutes der Geschworenengerichte, d. h. für Urtheilsfindung durch unabhängige, freie Standesgenossen nach ihrer Ueberzeugung.

Wir erhalten jetzt eine Jury, eine Jury aber von absetzbaren Richtern, mit der gefährlichen Vereinigung also des Geschwornen und des Richters in Einer Person; die um so weniger für das Finden des ächten Urtheils bürgt, als die subjective Ueberzeugung über die Feststellung des Thatbestandes und über die Moralität des Verbrechens unvermeidlich auch auf die Abwägung der gesetzlichen Strafe einwirken wird. Diese unzulässige Vereinigung zweier entgegengesetzter Principien hat außerdem nicht nur Alles gegen sich, was man überhaupt gegen das Institut der Jury sagen kann, sondern es kommt diese Richterjury auch nicht einmal aus dem Reiche der außerordentlichen Strafe, dieser Verdächtigkeitsstrafe, heraus, die man doch eben mit jener neuen Institution vertauschen will. Die Richterjury hat nämlich nach §. 28. des Ge-

setzes keineswegeѕ blos die vernünftige Alternative zwischen „Schuldig“ und „Nichtschuldig“, sondern es ist ihr das Urtheil gestattet, „in wie weit“ eine Beschuldigung für begründet zu erachten, so daß sie hiernach den Beweis, wie bisher, für mehr oder weniger vollständig geführt erachten und hiernach die Strafe abmessen kann. Sie wird aber um so gefährlicher diese Institution, als nach den §§. 21. 22. a. a. O. eine Amtsentsetzung ausgesprochen werden kann, ohne daß der zu bestrafende Richter ein bestimmtes Strafgesetz verletzt zu haben braucht, — wegen Handlungen, die nur in ihrer Totalität gegen die Amtspflicht verstoßen und rücksichtlich deren nicht die Gränze verzeichnet, wo eine blos ordnungswidrige oder unmoralische Handlungsweise sich als solche charakterisirt, welche nach subjectiver Ansicht der Majorität, jurymäßig entscheidender abhängiger Beamten mit Entlassung von dem Amte zu bestrafen ist.

Wir wollen hören, was über eine solche Beamtenjury ein Mann sagt, dessen Namen guten Klang behalten hat durch ganz Deutschland seit drei Generationen. Es ist Justus Möser. Der weist darauf hin in seinen patriotischen Phantasien (I. 338.), daß noch in der peinlichen Halsgerichts-Ordnung der Kaiser das Urtheilfinden ungelehrter Personen einen alten deutschen Brauch nennt, und dringt darauf, zurückzukehren zum guten deutschen Brauch; aber, sagt er I. 306: „die gefährlichste Wendung, welche wir bei einer Veränderung des Gerichtsverfahrens zu befürchten haben, ist diese, daß ungenossen **Richtern** (will sagen, nicht unabhängigen Standesgenossen) eben die Macht gegeben werde, welche vordem die Genossen hatten.“ Freiheit und Eigenthum, führt er aus, wür-

den alsdann lediglich auf der Gnade des Landesherrn ruhen[1]).

1) „So lange," sagt Möser, „die Schöppen eine streitige Sache, nach dem, was ihnen gemeinnützig und billig dünkte, entscheiden, vergleichen und abmachen mochten, wurde durchaus erfordert, daß sie den Partheien ebenbürtig und genoß waren. So bald aber die Kunst, streitige Sachen zu entscheiden, sich auf die beste Auslegung und Anwendung der Gesetzegründete, ward der gelehrteste und redlichste Mann für den besten Richter gehalten, der Edelmann verlor mit Recht seinen Stuhl im Gerichte, so bald er sich weniger auf jene Kunst legte. Die gefährlichste Wendung aber, welche wir zu befürchten haben, ist nun diese, daß ungenossen Richtern eben die Macht gegeben werde, welche vordem die Genossen hatten. Wenn diesen, wie jenen, die Vollmacht ertheilet wird, blos nach der Billigkeit und nach dem, was ihnen Gemeinnützig oder Polizeymäßig dünket, zu entscheiden; wenn diesen erlaubt wird, nach dem gewöhnlichen Ausdruck, mit Hintansetzung unnöthiger Formalitäten zu verfahren; wenn diese von dem dürren Buchstaben der Gesetze nur einen Haarbreit abweichen dürfen: so beruht Freiheit und Eigenthum einzig und allein auf der Gnade des Landesherrn, so kann er solche Leute zu Richtern verschreiben, die in dem Lande, wo sie nach ihrer Weißheit und Billigkeit verfahren sollen, nichts eignes haben und keinem genoß sind" u. s. w.

Diese „gefährlichste Wendung", die der große Mann mit seinem staatsmännischen Adlerblicke siebzig Jahre voraus prophezeit, hat, wie hierin schon genügend angedeutet, ihren guten innern Sinn, ihre vollkommne historische Begründung. Unser gegenwärtiger geheimer Inquisitionsprozeß ist auf das Geständniß berechnet, und dieses — weil der Verbrecher sich der Regel nach nicht, nach englischem Ausdrucke, selbst verräth, — auf die Tortur, d. h. auf die Erpressung des Geständnisses durch den Henkersknecht. Ein Jahrhundert lang wurde gegen die Tortur geschrieben, und wenn gleich einer der berühmtesten Criminalisten des vorigen Jahrhunderts, Koch, die vielen Klagen über dieselbe eine „übertriebene Zärtlichkeit" schalt, und nur zugab, daß man „menschlich torquiren solle", — so wurde sie endlich dennoch aufgehoben, wenn wir absehen wollen von der dafür eingetretenen langwierigen, oft jährigen, Untersuchungshaft und der unter Umständen zulässigen Verschärfung derselben durch Einsamkeit, Entziehung der besseren Kost, so wie von der körperlichen Züchtigung (Preußische Criminal-Ordnung §§. 292—297.).

Mit der Tortur fiel aber die eigentliche Basis des geheimen Inquisitionsprozesses, und es wurde nun von der Praxis, um nicht den Verbrecher,

Dieser Institution nun sollen unsere bisher unabhängigen Richter überantwortet, durch sie soll über ihre Ehre, über ihr gesammtes irdisches Glück entschieden werden.

Dies besagen die Worte des §. 42.: „Bei den Entscheidungen der Gerichte sind die Vorschriften des §. 28. über die Beurtheilung des Beweises zu beachten."

VI.

Der Richter wird nach dem Gesetze vom 29. März d. J. mit geringeren und weniger sichernden Formen seines Amtes im Disciplinarwege entsetzt, als der Verwaltungsbeamte.

Die Disciplinar-Verfügung, welche einen Gerichtsrath seines Amtes entsetzt, hat nach §. 40. bis 42. folgende Instanzen: Zunächst ein als Jury constituirtes Obergericht, dann

---

der sein Verbrechen selten vor zwei über jede Einwendung erhabenen Zeugen zu begehen pflegt, bei mangelndem Geständnisse freisprechen zu müssen, die außerordentliche Strafe erfunden.

Kraft dieser außerordentlichen Strafe wird dem Angeschuldigten, sobald kein vollständiger juristischer Beweis des Verbrechens vorhanden, ein Theil der Strafe zuerkannt, zu wenig, wenn er schuldig, viel zu viel, wenn er unschuldig.

Wie nun im vorigen Jahrhundert die Tortur, so hat sich heute diese außerordentliche Strafe überlebt. Im Momente aber, wo man diese Verdächtigkeitsstrafe aufhebt, macht der geheime Inquisitionsprozeß vollständig Bankerut. Es bleiben dann nur zwei Wege: entweder der allein naturgemäße der Rückkehr zum vaterländischen Schwurgerichte, oder der oben von Justus Möser erwähnte, ein freies Volk erschreckende, nämlich die Richter, also mehr oder weniger abhängige juristische Regierungsdiener, nach ihrer subjectiven Meinungserklärung über Freiheit, Ehre und Leben der Staatsbürger richten zu lassen.

Der erste bedauerliche Schritt auf diesem letzteren Irrwege geschieht bei uns, wie oben gezeigt, durch das Gesetz vom 29. März d. J.; der zweite

das als Jury constituirte Tribunal. Die vom Justizminister bestätigte Verfügung genehmigt demnächst der König.

Bei der Disciplinar-Verfügung, welche einen Verwaltungs-Rath absetzt, ist dagegen nach den §§. 35—37. noch eine schützende Zwischen-Instanz mehr gegeben. Es urtheilt nämlich:

1) das Administrativ-Collegium, welches dieselbe Garantie bietet, wie das richterliche Collegium, da dem letzteren, wie vorstehend gezeigt, für diese Fälle seine Richterqualität genommen ist. Es urtheilt demnächst:

2) statt des Tribunals das als Collegium formirte Staatsministerium, eine Behörde, zusammengesetzt aus sämmtlichen Ministern, die natürlich effectiv unabhängiger sind, als die gegenwärtig im Disciplinarwege absetzbaren Tribunals-Richter. Sie urtheilt auf Grund zweier Relationen, angefertigt vom Justizminister und von einem nicht betheiligten Verwaltungsminister. Spricht aber das Staatsministerium die Entfernung von dem Amte aus, so tritt dann eine schützende Zwischen-Instanz ein, die beim Richter fehlt. Es müssen dann

3) die gesammten Verhandlungen dem Staatsrathe vorgelegt werden, der höchsten berathenden Behörde im Staate, die nicht allein aus anerkannt ausgezeichneten Beamten, sondern demnächst auch aus völlig unabhängigen Männern zusammengesetzt ist.

Schritt erfolgte in der Verordnung vom 28. Juni d. J., das neue Verfahren in Ehesachen betreffend, nach dessen §. 39. der Richter gleichfalls den Beschluß nach seiner aus dem ganzen Inbegriff der Verhandlungen und Beweise geschöpften Ueberzeugung fassen soll, ohne an positive Beweisregeln gebunden zu sein.

Es handelt sich hier um ein furchtbares Princip.

So erst gelangt die Entscheidung zur Entscheidung des Königs.

Allerdings entscheidet hier der König, während Se. Majestät dort nur bestätiget; allein dieser Unterschied wird bei weitem durch jene Zwischen-Instanz, welche dem Regierungsbeamten die größte Garantie bietet, überwogen.

In der That, es wäre nicht abzusehen, wie man es hat nöthig finden können, den Richter in dieser Beziehung weniger zu schützen, als den Verwaltungs-Beamten, während bisher nach dem Staatsrechte aller Länder das Gegentheil Statt fand: nähme man nicht an, daß von dem Irrthume ausgegangen, es sei die Entscheidung über die Richter in die Hände der alten preußischen Richter niedergelegt, der unabhängigen, nur durch Urtel und Recht absetzbaren, unversetzbaren preußischen alten Richter; — daß man vergessen, wie dieser ehrwürdige altpreußische Richterstand durch das nämliche Gesetz in seiner Basis erschüttert worden.

VII.

Auch der völlig freigesprochene Richter verliert sein Recht auf sein ganzes, während der Untersuchung fälliges Gehalt, und kann den verwendeten, inne behaltenen, Theil seines Einkommens nur im Gnadenwege erlangen.

Wir beleuchten diese neue Bestimmung des §. 57. des Gesetzes im dritten Kapitel sub II.

VIII.

Ein degradirter Richter kann noch ferner ein Richteramt bekleiden.

Die Entfernung aus dem Amte kann nach §. 17. des Gesetzes bestehen in gänzlicher Entlassung aus dem Dienste, in Strafversetzung, in Degradation, deren Wirkung nach §. 19. darin besteht, „daß der Beamte sich der Versetzung in eine mit geringerem Einkommen verbundene Stelle einer unteren Klasse unterwerfen muß.“ Es würde also nach diesem Gesetze der Richter des Obergerichts degradirter Unterrichter werden, das Mitglied eines Untergerichts erster Klasse zur Strafe Unterrichter zweiter Klasse werden können.

Diese nicht neue Strafe der Degradation ist keine für den Richterstand angemessene. Die Beamten, welche über Ehre, Leben, Vermögen ihrer Mitbürger zu entscheiden haben, die als Wächter und Vollzieher der Gesetze die festeste Stütze des Staates sein müssen, gehören kraft ihres Berufs einem Ehrenstande an. Im Richterstande giebt es keine Scala der Ehre; der unterste Richter und der Chef des höchsten Gerichtshofes stehen in dieser Beziehung auf einer Stufe, und es bedarf der Unterrichter, der größeren Versuchungen Preis gegeben, als der Oberrichter, dieser Ehre sehr wesentlich.

Welcher Mann wünscht von einem degradirten Richter sich Recht sprechen zu lassen?!

Drittes Kapitel.

Das Disciplinarverfahren gegen Richter, soweit es nicht die Absetzung vom Amte betrifft, stellt gegenwärtig den Richter dem Verwaltungsbeamten völlig gleich.

I.

Nachweis des Gefahrdrohenden dieser Stellung im Allgemeinen.

Wir haben bisher nur von der Amtsentsetzung des Richters im Disciplinarwege gesprochen. In dieser Beziehung sind für ihn erwähntermaßen einige andere Formen vorgeschrieben, wir haben gesehen, weniger schützende, als für die Verwaltungsbeamten.

In jeder andern Beziehung, also in Ansehung aller und jeder Disciplin, die nicht auf die Amtsentsetzung gerichtet ist, stellt dagegen das Gesetz den Richter dem Verwaltungsbeamten völlig gleich.

Es ergeben dies der §. 1., verglichen mit den §§. 40. bis 42. des Gesetzes, die lediglich eine Ausnahme rücksichtlich der Disciplinar-Entscheidung über Entfernung aus dem Amte bilden.

Demgemäß hat der Justizminister, es haben die Präsidenten und Directoren der Gerichte in Betreff der Amtssuspension, der Warnungen, Verweise, Geldbußen, die das Diensteinkommen eines Monats erreichen können, und der Arreststrafen — §§. 15. 16. 23. — ganz dieselbe ausgedehnte Strafmacht, wie jeder Verwaltungsminister, jeder Dirigent irgend einer Zoll- und Steuerbehörde über seine Zoll-

beamten[1]), und umgekehrt darf ohne ihre Erlaubniß gegen ihre Beamten der Regel nach keine Untersuchung eingeleitet werden. Es gestaltet sich hierdurch ein außerordentliches Ueber-

1) Es sei erlaubt, über die legislatorische Unzweckmäßigkeit dieser Anordnung das Urtheil eines ausgezeichneten Mannes mitzutheilen, des Ober-Landesgerichts-Präsidenten von Strampff, welches er in seinen kritischen Briefen über den Entwurf des neuen Strafgesetzbuches fällte, kurz zuvor, ehe diese Gesetze vom 29. März d. J. erschienen. Er sagt: „Es muß eine tiefere innere Begründung für die Wahl zwischen einer richterlichen und einer Disciplinar-Untersuchung geben, als den zufälligen Umstand, daß ein bestimmtes Verbrechen sich in der Reihe der besonders ausgezeichneten nicht aufgeführt findet. Nach dem Entwurfe werden die Pflichtwidrigkeiten der Beamten in der Regel disciplinarisch geahndet, die gerichtliche Untersuchung tritt als Ausnahme ein, wenn sie im Gesetz ausdrücklich und namentlich als Amtsverbrechen benannt sind. Dadurch scheint mir den Disciplinar-Untersuchungen ein viel zu geräumiges Feld angewiesen. Sie sind meines Dafürhaltens auf Verweise und bestimmte geringe Geld- und Gefängnißstrafen zu beschränken, und selbst dann dürfte die Berufung auf richterliche Untersuchung nicht leicht zu verweigern sein. Und zwar deshalb, weil bei jedem Disciplinar-Verfahren der Staat in gewisser Beziehung in eigener Sache entscheidet und Strafe verhängt. Derjenige, welcher in ein Staatsamt tritt, unterwirft sich damit den über die Bestrafung und Dienstentlassung der Beamten seiner Kategorie bestehenden gesetzlichen Vorschriften, ob auch denen, welche später erlassen werden, und sein Amt betreffen, könnte zweifelhaft sein. Damit aber der Staat im Verhältniß zu seinen Beamten die Rechtsidee möglichst verwirkliche, ist es nothwendig, daß er die strafbaren Handlungen seiner Richter allezeit, die seiner übrigen Beamten wenigstens in der Regel, dem Spruche unabhängiger richterlicher Behörden unterwerfe. Disciplinarisch würden nur solche geringe Vergehen zu ahnden sein, welche die vorgesetzte Behörde durch eine kleine, dem Maximum nach gesetzlich zu bestimmende Geld- oder Gefängnißstrafe für hinreichend erachtet. Ausdrücklich wäre zu bestimmen, daß gegen keinen Richter irgend eine Strafe, Disciplinarstrafen ausgenommen, anders verhängt werden dürfte, als durch Urtel und Recht, und daß demselben gegen Disciplinarstrafen die Berufung auf rechtliches Gehör freistehe. Die Vorschriften über die Dienstentlassung der Beamten wegen Untüchtigkeit finden an einer andern Stelle, nicht im Criminalgesetzbuche, ihren Platz. „Um

gewicht der Justizdirigenten und des Justizministers über die Mitglieder richterlicher Collegien, welches für die Unabhängigkeit der Letzteren durchaus bedrohlich ist.

In einem ganz besonderen Grade würde dies aber dann hervortreten, sobald das, nach zu verbürgender Mittheilung bevorstehende, Gesetz erschienen, nach welchem die Anciennität der Oberlandesgerichts-Assessoren aufhört, für die Ernennung zu Oberlandesgerichts-Räthen entscheidend zu sein, nach welchem sich vielmehr Se. Majestät der König vorbehält, sobald die mit Anciennitäts-Urkunden Versehenen Räthe geworden, ohne alle Rücksicht auf die Anciennität unter den von den Oberlandesgerichten als würdig Bezeichneten die Räthe auszuwählen.

Die Lage dieser funfzehnhundert Oberlandesgerichts-Assessoren, welche in den Oberlandesgerichts-Collegien, wie bei den Untergerichten mehr als die Hälfte der Mitglieder bilden, ist schon seit Jahren eine äußerst bedrängte. Nachdem sie eine vorbereitende Laufbahn von etwa zwölf Jahren ihrer Zukunft geopfert, sind sie im Mannesalter nur bei großer geistiger und Charakterkraft im Stande, noch eine andere Laufbahn zu beginnen, und es ist daher mindestens die Hälfte dieser Männer völlig der Administrativhand des Justizministers auf Gnade und Ungnade hingegeben, Männer, von denen Jeder durch sein Votum den Ausschlag geben kann bei Ent-

---

der richterlichen Selbstständigkeit willen wäre aber auch diese Untüchtigkeit gegen richterliche Beamte nur durch einen Gerichtshof auszusprechen.".

Die hier vorgetragenen Bedenken und Einwendungen dieses bekannten Juristen greifen in ihrem ganzen Umfange auch gegen das Gesetz vom 29. März d. J. Platz.

scheidungen über das Höchste, was der Mensch hat, in Kreisen oft von einer Million Menschen.

Man hat den Gesichtspunkt, daß solche Männer im Interesse des Staates **würdig** gestellt sein müssen, nicht fest gehalten.

Combinirt man diesen factischen Zustand mit jenem projectirten Gesetze und mit den Gesetzen vom 29. März d. J., so dürfte von einer unabhängigen Stellung des Assessors zu seinem Präsidenten und zum Justizminister nicht mehr die Rede sein.

Wir wollen dieses enorme Uebergewicht der Justizdirigenten und des Justizministers über die ihnen untergeordneten Richter nur in einigen besonderen Beziehungen hervorheben.

II.

Der Justizminister darf nach persönlichem Ermessen jeden Richter außer Amtsthätigkeit setzen. Diese Befugniß steht jedem Gerichtsvorstande gegen die Mitglieder des betreffenden Gerichts zu.

Die in den §§. 54—57. des Gesetzes vom 29. März abgehandelte **Amts-Suspension** giebt zu den begründetsten Bedenken Veranlassung.

Die Einleitung einer auf Entsetzung vom Amte gerichteten Disciplinar-Untersuchung kann nach §. 25. der Justizminister, in Betreff unterer Beamten der Chef des Obergerichts, unter Umständen selbst der Dirigent eines Untergerichts, anordnen, d. h. im Administrativwege befehlen. Mit dieser einfachen Verfügung erfolgt gleichzeitig nach der Anord-

nung der gedachten Behörden die Amts = Suspension. (§. 54.)

Diese Amts=Suspension hat zur Folge, daß dem Beamten die Hälfte seines Diensteinkommens entzogen wird, aus welcher die Kosten der Stellvertretung des Angeschuldigten und des Untersuchungs = Verfahrens bestritten werden. (§. 55.) Die hierzu verwendete Hälfte seines Diensteinkommens erhält der Beamte, selbst wenn er völlig freigesprochen wird, nicht unbedingt zurück; sondern „ob und in wie fern ihm dieser inne behaltene Antheil nachzuzahlen sei, bleibt in jedem Falle Unserer (Sr. Majestät des Königs) Entscheidung vorbehalten."

Nicht genug also, daß eine simple Verfügung der Vorgesetzten den preußischen Richter von seinem Richteramte suspendiren kann, wodurch allein schon seine bürgerliche Existenz auf das Aeußerste gefährdet wird, wodurch ihm insbesondere — von zwanzig preußischen Richtern leben vielleicht neunzehn lediglich von ihrem Amtseinkommen — sein Lebensunterhalt in der Art entzogen, daß er dem drückendsten Mangel Preis gegeben: nein, er hat selbst für den Fall, daß die vom Justizminister ausgewählte Jury seine völlige Unschuld anerkennt, diese vom Geheimen Ober=Tribunal als Jury bestätigt wird, daß selbst der Justizminister, der die Untersuchung einleiten ließ, diese völlige Unschuld anerkennt, — er hat selbst in diesem Falle kein Recht auf das ihm entzogene Amtseinkommen, sondern lediglich einen Gnadenanspruch bei Sr. Majestät, dessen Erfolg natürlich hauptsächlich wiederum von dem Berichte des Justizministers abhängen wird.

Eine Bitte um Geld bleibt im reifen Mannesalter eine Demüthigung; der Beweis der Unschuld sollte vor ihr schützen

Allein dies ist offenbar noch das weniger Bedenkliche in diesen Bestimmungen der §§. 54 — 57.

Die Suspension vom Amte konnte nach §. 221. der Criminal-Ordnung nie vor eröffneter gerichtlicher Untersuchung erfolgen, und erfolgte dann von dem Richter. Hierin lag nicht blos ein Schutz für die persönliche Ehre des Beamten, die durch jede Suspension vom Dienste mehr oder weniger beeinträchtigt wird, sondern vor Allem die unerläßliche Garantie für die Aufrechthaltung der verfassungsmäßigen Rechtspflege. Nach §. 54. des neuen Gesetzes dagegen kann der Chef der Justiz, beziehungsweise jeder Gerichtsvorstand einen Richter außer Amtsthätigkeit setzen, sobald das Disciplinar-Verfahren wider ihn eingeleitet ist; die Befugniß des Vorgesetzten, die Eröffnung des Disciplinar-Verfahrens zu veranlassen, entbehrt aber jeder festen Abgränzung. Die richterliche Amtsthätigkeit und mithin der ordnungsmäßige Gang der Rechtspflege kann daher fortan durch eine einfache Verwaltungsmaaßregel unterbrochen werden.

III.

Der Justizminister, die Präsidenten der Obergerichte und die Dirigenten der Untergerichte haben ein Disciplinarrecht gegen Richter in einem Umfange erhalten, der dem preußischen Staatsrechte bisher unbekannt war.

Wir haben bisher bereits gesehen, daß nach dem Gesetz vom 29. März d. J. der Justizminister nicht blos jeden Rich-

ter zur Disciplinar-Untersuchung ziehen lassen, das Forum für den Angeklagten bestimmen, ihn vom Amte suspendiren, ohne daß dagegen eine Recursinstanz bestände (§. 24.), daß er nach der Verordnung von demselben Tage die größte Zahl der richterlichen Beamten, nämlich die, deren Bestätigung nicht vom Könige erfolgt, unfreiwillig pensioniren kann, wobei durch die Einlegung des Recurses die Ausführung der Pensionirung der Regel nach nicht gehemmt werden soll (§. 3. a. a. O.). Allein hiermit ist keinesweges die Disciplinargewalt erschöpft. Nach den §§. 15. 23. 24. hat der Justizminister das Recht, die Mitglieder der Obergerichte, es haben die Oberlandesgerichts-Präsidenten das Recht, die Richter der Untergerichte in Ordnungsstrafen zu nehmen, bestehend in Warnungen, Verweisen, Geldbußen, gegen untere Beamte auch Arreststrafen. Welche Beamte zu den unteren zu rechnen, soll durch eine künftige Verfügung des Staatsministerii bestimmt werden, die jetzt nach — neun Monaten noch nicht erschienen ist. Die Geldbußen dürfen das Diensteinkommen eines Monats, bei unbesoldeten Beamten die Summe von 30 Thlrn. nicht übersteigen. Arreststrafen sind bis acht Tage zulässig.

So steht es mit dem bisherigen preußischen staatsrechtlichen Grundsatze, daß der Dirigent und Präsident eines Richtercollegii nur primus inter pares sei.

Dem bisherigen preußischen Rechte sind alle diese Bestimmungen fremd, wie wir dies bereits oben im sechsten Abschnitte und im ersten Kapitel dieses siebenten Abschnittes nachgewiesen haben. Eine eigentliche potestas correctoria des Justizministers über die Richter kannte die bisherige Gerichtsverfassung nicht und noch weniger eine solche der Gerichts-

dirigenten. Die Thatsache, daß von dem Justizministerium während der zwölfjährigen Amtsverwaltung des bisherigen Justizministers Herrn Mühler auch nicht Eine Ordnungsstrafe wider einen Richter festgesetzt worden ist, wie derselbe in der öffentlichen Berichtigung vom 24. Juni dieses Jahres erklärt [1]), stellt selbstredend den zeitherigen Rechtszustand außer Zweifel.

Der Justizminister, die Präsidenten und Directoren haben bisher nach der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Theil III. Titel I. §§. 20. 21.; Tit. 2. §§. 6—12. lediglich das Recht gehabt zu Warnungen und Ermahnungen.

Ließ sich ein Richter Vergehungen zu Schulden kommen, so wurde eine förmliche Untersuchung eingeleitet, und der zuständige Richter erkannte nach allgemeinen Gesetzen, was Rechtens [2]). Nur auf diese Weise konnte die Unabhängigkeit der Richter innerhalb ihrer Collegien, den Dirigenten gegenüber, aufrecht erhalten werden. Nach dem Gesetze vom 29. März dagegen braucht der Justizminister nur die Dirigenten und Präsidenten gehörig zu wählen, um schon durch sie sämmtliche Richter in seiner Hand zu haben.

Hierzu kommt noch die auffallende Bestimmung des §. 7., wonach Ehrenkränkungen zwischen vorgesetzten und untergebenen Richtern lediglich im Disciplinarwege abzumachen, und es nur der vorgesetzten Behörde überlassen bleibt, die Sache den Gerichten zur Bestrafung zu geben.

Die freie Disposition über seine Ehre ist mithin dem preußischen Richter entzogen. Der Dirigent,

1) Allgemeine Preußische Zeitung No. 148.

2) Vergl. den Nachweis im sechsten Abschnitte.

der Präsident darf seine Ehre kränken, wenn dies „nur nicht mit Thätlichkeiten verbunden", ohne daß es dem Beleidigten erlaubt wäre, beim Richter Schutz zu suchen. Es bleibt dem Vorgesetzten überlassen, disciplinariter als einzelne Person nach seiner subjectiven Ansicht die Beleidigung zu rügen, oder nicht zu rügen.

Es dürfte nicht leicht eine Bestimmung geeigneter sein, das Ehrgefühl des Richterstandes abzustumpfen, und doch muß jedem Einzelnen im Volke daran gelegen sein, daß das Ehrgefühl seines Richters kein abgestumpftes sei.

IV.

Das Disciplinarrecht in Ansehung der angehenden Richter.

In Betreff der Referendarien und Auscultatoren, von denen die Ersteren bereits Richterqualität haben, ist in einem Abschnitte bestimmt, welcher das Marginale hat: „Verfahren gegen Beamte, die auf Widerruf oder Zeit angestellt sind." Dies sagt genug. Man hat offenbar übersehen, daß die wichtigsten Prozeß-Instructionen, die Führung der wichtigsten Untersuchungen ihrer selbstständigen Thätigkeit anvertraut sind; daß unsere ganze Gerichtsverfassung mit auf dem Institute der Referendarien und Auscultatoren basirt, da ohne diese Tausende von jungen Leuten, die fünf bis acht Jahre ihre gesammten Kräfte dem Staate widmen, ehe sie durch das dritte Examen Anspruch auf Gehalt bekommen, und nach einigen weiteren Jahren wohl auch Gehalt, — da ohn sie die ungeheure Schreiberarbeit des preu-

ßischen Gerichtswesens nicht bestritten werden kann. Dies ist anerkannt und notorisch.

Wir können daher in dieser Behandlung junger gebildeter Männer, welche sich bis zu ihrem 26sten bis 28sten Jahre lediglich für die richterliche Laufbahn auszubilden streben, — eine ganze Hälfte, und zwar die beste, ihres Lebens, ohne alle und jede Anerkennung für die zweite mögliche Hälfte des Lebens, — wir können in ihr lediglich die Absicht erkennen, unser bisheriges Gerichtsverfahren zu verlassen. Denn darüber wollen wir uns keine Illusionen machen, daß nicht leicht ein die Verhältnisse übersehender Mensch diese Laufbahn künftig einschlagen wird, in der das Gesetz für ihn mitten unter den „Beamten, die auf Probe, auf Kündigung oder sonst auf Widerruf angestellt sind," im §. 60. die Zulässigkeit seiner Entfernung aus dem Amte ohne irgend eine sichernde Form verordnet.

Das Staatsministerium wird, dieser Anschauungsweise nach, jene Beamte sehr wahrscheinlich zu den „unteren Beamten" rechnen, welchen die Dirigenten bis zu acht Tage Arrest geben können. §§. 15. 16.

Schlußwort.

Die Gesetze vom 29. März d. J. heben, wie gezeigt, die Unabhängigkeit der Gerichtshöfe mittelbar auf, machen die Hemmung des geordneten Ganges der Rechtspflege durch Verwaltungsmaaßregeln möglich, entziehen den Gerichten die sicherste Schutzwehr gegen die böswillige Verdächtigung ihrer gerechtesten Sprüche, erzeugen Collisionen zwischen der Dienstpflicht und den Familienpflichten, und schmälern die wichtigsten Rechte jedes vor Emanation jener Gesetze angestellten Richters, vornämlich durch Entziehung der mit der richterlichen Inamovibilität verknüpften äußeren Auszeichnung.

Warum hat man in dieser Weise die Stellung des Richterstandes verändert?

Wir haben oben gesehen, wie der langjährige Chef der Justiz bezeugt, daß diese bisherige Stellung dem Staate nur Vortheil gebracht, daß der preußische Richter seine Stellung nie gemißbraucht, daß er von Ehrgefühl, von Pflichttreue durchdrungen. Woran dachte man also, als man historisch wohlbegründete Verhältnisse, in welche Preußen sich seit Generationen eingelebt, ohne äußere Veranlassung, ohne Bedürfniß, plötzlich änderte?

Glaubte man, daß der Richter durch zu große Unabhängigkeit der Regierung Schwierigkeiten bereiten könnte, etwa in Erinnerung an die einstigen französischen Parlamente? Das ist bei so gänzlich verschiedenen Verhältnissen unmöglich. Jener politische Macht entstand aus ihrer Betheiligung an der Gesetzgebung, — erst durch Registrirung gewisser Gesetze Seitens der Parlamente traten erstere in Wirksamkeit, — unsere Richter sprechen nach Gesetzen, auf deren Gestaltung sie nicht den entferntesten Einfluß haben. Oder ging man von der, in der sogenannten Demagogenzeit beliebten, Ansicht aus, daß der Einfluß der Zeitideen auf den Richterstand bereits zu groß, daß ersterer mithin paralysirt werden müsse durch größere Abhängigkeit der Richter von der Regierung? Aber es bedarf nicht der weiteren Beweisführung, daß der Gedanke, wie in Preußen bereits ein besonderes Gegengewicht gegen die politische Freiheit der Bürger geschaffen werden müssen, ebenfalls unmöglich, und es ist kaum nöthig, hervorzuheben, daß auch der nur durch Urtel und Recht entlaßbare und versetzbare Richter immer in gewisser Abhängigkeit bleibt von dem, der ihn bei Anstellung sowohl, als bei der Beförderung nach unbeschränktem Belieben auswählen darf, abhängig durch Hoffnung sowohl als durch Furcht, durch Sorge für Familie und Freunde.

Der König hat sich überdies durch eine That auf das unzweideutigste durchdrungen gezeigt von dem hohen Werthe einer ungeschwächten Unabhängigkeit des Richterstandes. Zwanzig Jahre galt bei uns die traurige Verordnung vom 25. Januar 1823, welche die Selbstständigkeit des preußischen Richters in allen gerichtlichen Angelegenheiten aufhob, bei denen es auf den Sinn und die Anwendbarkeit von Staats-

verträgen ankam. Der König beseitigte diesen Angriff auf ein heiliges Princip durch die Kabinetsordre vom 24. November 1843. — Welche Absicht also in den Gesetzen vom 29. März des Jahres, durch welche nicht, wie dort, die Unabhängigkeit des Richteramtes in einer einzelnen Anwendung, sondern sie selbst in ihrem ganzen Umfange in Frage gestellt wird?

Wir wollen es gestehen, wir vermögen ihn nicht anzugeben den Grund einer Schmälerung der „Unabhängigkeit des Richterstuhles", und statt uns Muthmaßungen hinzugeben über jene Theorie, der diese Gesetze bei mangelnder praktischer Veranlassung lediglich entwachsen, fragen wir, ohne auf weitere Entwickelung der trostlosen Folgen dieser Gesetze einzugehen:

Wer wird sich noch dem preußischen Richterstande widmen?!

Nur aus den ärmsten und untersten Volksklassen werden künftig die Personen hervorgehen, die sich einen Beruf wählen von so schweren Pflichten, daß die verzeihlichste Vernachlässigung den Frieden des ganzen Lebens durch Gewissensskrupel oder durch Regresse zu trüben vermag; eine Laufbahn, auf der man auch bei den bescheidensten Ansprüchen später als in jeder andern an ein Ziel gelangt, wo es gestattet ist, an Familienglück zu denken.

Der preußische Richter ist schlecht besoldet, stiefmütterlich bedacht sogar gegen den Verwaltungsbeamten [1]); er hat mit

---

1) Ein heutiger Oberlandesgerichts-Assessor, der sein Staatsexamen seit zehn bis zwölf Jahren absolvirt hat, bezieht als solcher bei einem Oberlandesgerichte ein Einkommen von fünfhundert, höchstens sechshundert Thalern. Als Administrativ-Beamter (bei den Regierungen

Entbehrungen zu kämpfen, die der Gewerbtreibende, der Grundbesitzer nicht kennt. Er macht funfzehnjährige Studien, um endlich auf lange Jahre hinaus mit fünf- bis achthundert Thalern angestellt zu werden. Aber er hat nie hierüber geklagt. Er hatte Etwas, was ihm höher dünkte, als äußere Vortheile, das Bewußtsein, preußischer Richter zu sein, preußischer Richter in jenem ehrenvollen Sinne, den dieses Wort seit Generationen gehabt. Dies Bewußtsein zu brechen, haben in neuerer Zeit vielfache Einrichtungen, ganz unzweifelhaft nicht in absichtlicher Weise, das Mögliche gethan. Man lese die begründeten Klagen, die Koch über die „Entwürdigung der Richter" in Altpreußen erhebt. Die Gesetze vom 29. März d. J. setzen den Schlußstein. Jene Empfindungen für Ehre und Anstand, jenes Selbstgefühl, welches in dem bloßen Bewußtsein einer edlen Bestimmung seine Befriedigung fand, und für tausend Entbehrungen entschädigte — sie waren es, die den preußischen Richter charakterisirten, sie sind es, die durch die vervielfachsten Controlen nicht zu ersetzen sind, alle vergeblich, wenn jene Denkungsart verschwindet. Sie hatten ihre feste Basis in der altpreußischen Institution voller Unabhängigkeit des Richterstandes.

Wir haben gezeigt, daß diese Basis durch die Gesetze vom 29. März zu einem großen Theile untergraben wird.

Intendanturen, der Steuerpartie u. s. w.) würde er bereits seit fünf Jahren mindestens eine Rathsstelle bekleiden und im Gehalte bis auf 1000, auch 1200 Thaler hinaufgerückt sein, ein Gehalt, was außerdem bei den Administrativ-Beamten noch durch jährliche Gratificationen von hundert bis zweihundert Thlr. erhöht wird.

Das empfindet der preußische Richterstand tief und man glaube nicht, daß es ihm auch nur entfernt als Ersatz gelten würde, wenn es begründet, daß die pecuniäre Stellung desselben verbessert werden soll; aber wir kennen Personen, die es mit der Zeit tiefer empfinden werden, es sind **die funfzehn Millionen Einwohner** des preußischen Staates, denen, wie jedem gebildeten und gewerbfleißigen Volke, die **persönliche** und **Eigenthums**-Sicherheit das **erste** Bedürfniß ist.

Doch — noch ist der preußische Richterstand der alte!

Diese Gesetze vom 29. März d. J. waren im Stande, Schreck und Bestürzung im Richterstande, wie im gesammten selbstbewußten Publikum zu verbreiten, aber sie waren nicht im Stande, sofort die Unabhängigkeit der preußischen Richter und die Unabhängigkeit der preußischen Rechtspflege umzustürzen. Denn das ist der Erfolg wahrhaft historischer Institutionen, bei uns mithin der seit Generationen begründeten vollen Unabhängigkeit der Rechtspflege, daß sie endlich in das Bewußtsein des Volkes übergehen und der Basis, des Schutzes des Gesetzes nicht mehr unausgesetzt bedürfen; daß eine Zeit lang die wahrhaft lebendige Institution noch fortdauern wird, auch nach dem Wegfall des Gesetzfundamentes. Aber allmälig wird das unhistorische neue Gesetz doch seinen Einfluß üben; endlich wird es sich doch zeigen, daß ohne diese schützende Grundlage das Gebäude nicht fortbestehen kann. Er wird fallen, der bisher so edle preußische Richterstand, auf den der Preuße mit so hohem Stolze blickte; man wird nicht mehr ungläubig lächeln, wenn Fälle eines höheren Ein-

flusses auf preußische Richter-Collegien geflüstert werden, und die Trümmer dieser Institution werden auf den preußischen Thron stürzen und auf die bürgerliche Freiheit des preußischen Volkes.

Wolle Gott das verhüten — durch die Weisheit unseres Königs.

Anhang.

Das Gesetz, betreffend das gerichtliche und Disziplinar-Strafverfahren gegen Beamte, und die Verordnung, betreffend das bei Pensionirungen zu beobachtende Verfahren, vom 29. März 1844.

Gesetz,

betreffend das gerichtliche und Disziplinar-Strafverfahren gegen Beamte. Vom 29. März 1844.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c.

verordnen zur nähern Feststellung des gerichtlichen und des Disziplinar-Straf-Verfahrens gegen Beamte, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths, für den ganzen Umfang der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Das gegenwärtige Gesetz findet, so weit nicht darin besonders eine Ausnahme gemacht ist, auf alle Civilbeamte, sowohl im unmittelbaren als mittelbaren Staatsdienste, imgleichen auf Militairbeamte Anwendung.

Auf ständische Beamte ist dieses Gesetz nicht zu beziehen.

§. 2.

I. Gerichtliches Strafverfahren.

Wenn Beamte sich gemeiner Verbrechen oder solcher Dienstvergehungen schuldig machen, welche in den Gesetzen mit der Kassation oder Amtsentsetzung bedrohet sind (Amtsverbrechen), so gehört die Untersuchung und Bestrafung vor die Gerichte.

Dasselbe soll auch bei Bestechungen stattfinden, ohne Rücksicht auf die Art und das Maaß der Strafe.

§. 3.

Alle andere Dienstvergehungen sind als Vergehen gegen die Disziplin zu behandeln und im Disziplinarwege zu ahnden (§§. 14. u. f.).

Eben dieses soll auch in Fällen, in denen das Gesetz die Kassation oder Amtsentsetzung androht, stattfinden,

1) wenn dem Vergehen nur Fahrlässigkeit zum Grunde liegt;
2) wenn jene Strafe durch unordentliche Lebensart verwirkt ist (§§. 363. und 364. Theil II. Tit. 20. Allg. Landrechts).

§. 4.

Die Bestimmung des §. 333. Titel 20. Theil II. Allgem. Landrechts ist nur auf solche Fälle anzuwenden, in welchen die Verletzung der Amtspflicht von dem Beamten in der Absicht verübt worden ist, sich oder Andern Vortheil zu verschaffen, oder dem Staate oder einem Andern Nachtheil zuzufügen.

Andere Fälle einer vorsätzlichen Verletzung der Amtspflicht sollen, sofern sie nicht nach §. 2. zu den Amtsverbrechen zu rechnen sind, im Disziplinarwege geahndet werden.

§. 5.

Wegen eines Amtsverbrechens darf die gerichtliche Untersuchung nur auf den Antrag der vorgesetzten Dienstbehörde eingeleitet werden.

Zu diesem Antrage ist, wenn der Angeschuldigte zu den Mitgliedern einer Provinzialbehörde gehört oder mit den Räthen der Landeskollegien in gleichem Range steht, nur der

Verwaltungschef, außer diesem Falle aber die vorgesetzte Provinzial-Dienstbehörde befugt.

Ist in einem Falle, in welchem zu der gerichtlichen Untersuchung der Antrag des Verwaltungschefs erforderlich ist, Gefahr im Verzuge, so kann die Provinzial-Dienstbehörde die Einleitung der Untersuchung vorläufig veranlassen, sie muß aber darüber sofort an den Verwaltungschef berichten und dessen Genehmigung dem Gerichte nachbringen, welches bei Versagung derselben das Verfahren einzustellen hat.

Den Provinzial-Dienstbehörden sind hierbei diejenigen Zentralbehörden gleich zu achten, welche Uns nicht unmittelbar, sondern zunächst den Ministerien oder besonderen Verwaltungschefs untergeordnet sind.

§. 6.

Ist ein Beamter im Ressort verschiedener Dienstbehörden angestellt, so muß der Antrag auf gerichtliche Untersuchung von derjenigen Dienstbehörde ausgehen, in deren Ressort das Amtsverbrechen verübt worden ist.

§. 7.

Das Gesetz vom 25. April 1835. über die Kompetenz der Dienst- und Gerichtsbehörden zur Untersuchung der von Staatsbeamten im Amte verübten Ehrenkränkungen wird aufgehoben. Es muß jedoch, wenn ein Beamter wegen einer solchen Ehrenkränkung gerichtlich belangt wird, nach Beendigung der vorläufigen Ermittelungen und vor förmlicher Eröffnung der Untersuchung die Dienst-Behörde des Beamten mit ihrer Erklärung darüber gehört werden, ob der Beamte sich in Beziehung auf die ihm angeschuldigte Handlung einer Ueberschreitung der Amtsbefugnisse schuldig gemacht hat.

Ist die Ehrenkränkung zwischen vorgesetzten und untergebenen Beamten vorgefallen und nicht mit Thätlichkeiten verbunden gewesen, so wird solche im Disziplinarwege gerügt, es bleibt aber der vorgesetzten Behörde vorbehalten, die Sache den Gerichten zur Bestrafung zu überweisen.

§. 8.

In den Untersuchungen gegen Grenzaufsichts-Beamte und Forst- und Jagdbeamte wegen Mißbrauchs der Waffen verbleibt es bei dem durch die Gesetze vom 28. Juni 1834. und vom 31. März 1837. vorgeschriebenen Verfahren.

§. 9.

Gegen Geistliche findet die gerichtliche Untersuchung nur wegen solcher Amtsvergehen statt, welche das bürgerliche Gesetz mit Strafe bedroht, wegen dieser Vergehen aber, sofern sie nicht bloß zu einer Ordnungsstrafe sich eignen, ohne Unterschied, ob das Vergehen mit der Amtsentsetzung bedroht ist oder nicht. — Das im §. 500. Titel 20. Theil II. des Allgemeinen Landrechts bezeichnete Vergehen, so wie die im §. 499. a. a. O. erwähnten Vergehungen, sofern mit denselben nicht ein gemeines Verbrechen verbunden ist, bleiben jedoch der Bestrafung im Disziplinarwege vorbehalten.

Zu dem Antrage auf gerichtliche Untersuchung ist nur der Minister der geistlichen Angelegenheiten berechtigt.

§. 10.

Treffen mit einem gemeinen Verbrechen oder mit einem Amtsverbrechen Disziplinarvergehen zusammen, so ist zunächst wegen der Verbrechen die gerichtliche Untersuchung einzulei-

ten. Wird in dieser auf Amtsentsetzung erkannt, so findet wegen der Disziplinarvergehen ein weiteres Strafverfahren nicht statt. Wird dagegen nicht auf Amtsentsetzung erkannt, so bleibt die besondere Ahndung der gedachten Vergehen im Disziplinarwege vorbehalten.

§. 11.

Ist wegen einer Verletzung der Amtspflicht die gerichtliche Untersuchung eingeleitet worden, und der Richter findet demnächst, daß die Pflichtverletzung nicht als ein Amtsverbrechen, sondern nur als ein Disziplinarvergehen zu betrachten sei, so ist der Angeschuldigte von der Anklage wegen des Amtsverbrechens zu entbinden, wegen des Disziplinarvergehens aber der Dienstbehörde zur Bestrafung zu überweisen.

§. 12.

Ist die Handlung, welche Gegenstand der gerichtlichen Untersuchung war, von dem Richter zwar an sich für ein Amtsverbrechen oder ein gemeines Verbrechen erachtet, nach der Beschaffenheit des Falles aber die Anwendung einer Strafe überhaupt nicht oder doch die Strafe der Kassation oder Amtsentsetzung nicht gegründet befunden worden, und ist deshalb ein freisprechendes oder ein nicht auf jene Strafe lautendes Erkenntniß ergangen, so soll wegen dieser Handlung ein Disziplinar-Strafverfahren nicht weiter zulässig seyn.

§. 13.

Hat ein Beamter ein gemeines Verbrechen begangen, welches nur auf den Antrag des Beleidigten bestraft werden darf, jedoch von der Art ist, daß das amtliche Ansehn und

Vertrauen dadurch gefährdet erscheint, und trägt der Beleidigte nicht auf Bestrafung an oder nimmt er den Strafantrag zurück, so kann wegen eines solchen Verbrechens das Disziplinar-Strafverfahren zum Behuf der Entfernung des Schuldigen aus dem Amte eingeleitet werden.

§. 14.

II. Disciplinar-Strafverfahren.

A. Disciplinar-Strafen.

Die im Disziplinarwege zulässigen Strafen bestehen in Ordnungsstrafen und in der Entfernung aus dem Amte.

§. 15.

Ordnungsstrafen sind:

1) Warnungen,
2) Verweise,
3) Geldbußen,
4) gegen untere Beamten auch Arreststrafen.

Welche Beamte zu den unteren zu rechnen sind, wird durch das Staats-Ministerium näher bestimmt.

§. 16.

Die Geldbußen dürfen, insofern nicht besondere gesetzliche Vorschriften ein Anderes bestimmen, das Diensteinkommen eines Monats, bei unbesoldeten Beamten aber die Summe von Dreißig Thalern nicht übersteigen.

Arreststrafen sind nur auf die Dauer von höchstens acht Tagen zulässig. Dieselben sind in solchen Räumen, welche den Verhältnissen der zu bestrafenden Beamten angemessen sind, zu vollstrecken.

§. 17.

Die Entfernung aus dem Amte kann bestehen:

1) in gänzlicher Entlassung aus dem Dienste,
2) in Degradation,
3) in Strafversetzung.

§. 18.

Mit der gänzlichen Entlassung aus dem Dienste tritt zugleich der Verlust des Titels und Ranges ein. Sie hat den Verlust des Anspruchs auf Pension jederzeit zur Folge; dem Angeschuldigten kann jedoch, wenn derselbe zu den Beamten gehört, welche verfassungsmäßig einen Anspruch auf Pension haben, und besondere Umstände eine mildere Berücksichtigung zulassen, ein Theil des reglementsmäßigen Pensionsbetrages auf Lebenszeit oder auf gewisse Jahre als Unterstützung bewilligt werden.

§. 19.

Degradation ist nur gegen Beamte im unmittelbaren Staatsdienste anwendbar. Ihre Wirkung besteht darin, daß der Beamte sich der Versetzung in eine mit geringerem Einkommen verbundene Stelle einer unteren Klasse unterwerfen muß.

§. 20.

Strafversetzung ist gleichfalls nur gegen Beamte im unmittelbaren Staatsdienste anwendbar. Sie besteht in einer unfreiwilligen Versetzung in ein anderes Amt von gleichem Range, mit Verlust entweder eines Theils des mit dem bisherigen Amte verbundenen etatsmäßigen Einkommens oder des Anspruchs auf Umzugskosten, oder von beiden zugleich.

Versetzungen, mit denen ein solcher Nachtheil nicht verbunden ist, sind kein Gegenstand des Strafverfahrens.

Als eine Verkürzung im Einkommen ist es nicht anzusehen, wenn durch die Versetzung die Gelegenheit, Nebenämter zu versehen, entzogen wird, oder die Beziehung der für Dienstunkosten besonders ausgesetzten Einnahmen fortfällt.

§. 21.

Welche von den in den §§. 14—20. bestimmten Strafen in Anwendung zu bringen sind, ist nach der größeren oder geringeren Erheblichkeit des Vergehens und mit Rücksicht auf die persönlichen und amtlichen Verhältnisse des Angeschuldigten und dessen sonstige Führung zu ermessen. Die Entlassung aus dem Dienste soll besonders dann eintreten, wenn der Beamte sich einer fortgesetzten mangelhaften Amtsführung schuldig, oder durch seinen außeramtlichen Lebenswandel, namentlich durch Trunk, Verschwendung, leichtsinniges Schuldenmachen, oder überhaupt durch ein die Religion oder die Sittlichkeit verletzendes Betragen des zu dem Amte erforderlichen Ansehens oder Vertrauens verlustig gemacht hat.

§. 22.

Ist für einzelne Arten von Vergehen die Strafe besonders bestimmt, so ist diese anzuwenden; es ist aber hierbei hinsichtlich der Freiheitsstrafen die im §. 16. getroffene Beschränkung zu beachten, und bei den Vergehen, welche im §. 2. von der gerichtlichen Untersuchung besonders ausgenommen worden sind, anstatt der Kassation oder Amtsentsetzung die Entlassung aus dem Dienste auszusprechen.

§. 23.

B. Verfahren: 1) für Ordnungsstrafen.

Jeder Dienstvorgesetzte ist zu Warnungen und Verweisen gegen seine Untergebenen befugt.

Die Vorsteher der Unterbehörden können gegen untere Beamte (§. 15.) Geldbußen bis zu drei Thalern, gegen die, bloß zu mechanischen Dienstleistungen angestellten Diener auch Arreststrafen bis zu zwei Tagen, verfügen. Andere Vorgesetzte der unteren Beamten dürfen solche Geldbußen und Arreststrafen gegen dieselben nur in soweit festsetzen, als ihnen diese Befugniß durch besondere Gesetze oder Dienstinstruktionen beigelegt ist.

Die Provinzialbehörden sind ermächtigt, die ihnen untergeordneten Beamten mit Geldbußen bis zu Dreißig Thalern, untere Beamte (§. 15.) auch mit Arreststrafen bis zu acht Tagen zu belegen. Gleiche Befugniß steht den Vorstehern der Provinzialbehörden in Ansehung der bei letzteren angestellten unteren Beamten zu.

Die Festsetzung von strengeren Ordnungsstrafen, imgleichen von Geldstrafen gegen die Mitglieder der Provinzialbehörden bleibt den Verwaltungs-Chefs vorbehalten. Diese sind überhaupt zur Festsetzung von Ordnungsstrafen innerhalb der in §§. 15. und 16. bestimmten Grenze gegen alle ihnen sowohl unmittelbar, als mittelbar untergeordneten Beamten befugt.

§. 24.

Gegen die Verfügung von Ordnungsstrafen findet nur Beschwerde bei der vorgesetzten Instanz statt.

§. 25.

2) für Entfernung aus dem Amte,

a) Führung der Untersuchung.

Die Einleitung des Verfahrens auf Entfernung aus dem Amte kann nur von denjenigen Behörden verfügt werden, deren Genehmigung nach §§. 5. und 6. zur Einleitung der gerichtlichen Untersuchung erfordert wird. Ist jedoch Gefahr im Verzuge, so findet die im §. 5. gemachte Ausnahme auch hier statt.

Die Instruktion der Sache erfolgt durch einen Kommissarius.

Den Kommissarius ernennt die Behörde, welche die Einleitung der Untersuchung verfügt.

Der Verwaltungs-Chef kann auf den Antrag des Angeschuldigten, oder wenn er es sonst für angemessen erachtet, die Leitung der Instruktion und die Ernennung des Kommissarius einer andern, als der kompetenten Provinzial-Behörde überweisen.

§. 26.

Die Thatsachen, auf welche die Entfernung aus dem Amte gegründet werden soll, müssen zum Protokoll instruirt werden. Bei dieser Instruktion sind zugleich die persönlichen Verhältnisse des Angeschuldigten und dessen bisheriges Dienstleben auszumitteln. Der Angeschuldigte muß darüber umständlich gehört, und ihm zu seiner schriftlichen oder protokollarischen Vertheidigung eine angemessene präclusivische Frist gestattet werden. Die Verhandlungen sind nach geschlossener Untersuchung von dem Instruenten mit einem Gutachten einzureichen, welches eine vollständige Darstellung der Thatsachen

und des aufgenommenen Beweises, sowie der Vertheidigungsgründe enthalten muß.

§. 27.

Erscheint der Angeschuldigte auf wiederholte Vorladung nicht, oder verweigert er die Auslassung, so werden die Anschuldigungen, wenn sie durch Urkunden bescheinigt sind, für zugestanden erachtet. Sind zum Beweise noch Zeugen zu vernehmen, so wird mit deren Vernehmung in contumaciam verfahren. Die Sache wird hiernächst ohne weitere Vorladung des Angeschuldigten zum Schlusse instruirt und zur Entscheidung gebracht.

Diese Nachtheile müssen dem Angeschuldigten unter Zufertigung einer Zusammenstellung der ihm zur Last gelegten Thatsachen, in der Vorladung ausdrücklich bekannt gemacht werden.

§. 28.

b) Entscheidung;

a.a. durch die Provinzial-Behörden und die Verwaltungs-Chefs.

Die Entscheidung steht, wenn der Angeschuldigte zu den Beamten gehört, welche von einer Provinzial- oder untern Behörde ernannt oder bestätigt worden, der Provinzial-Dienstbehörde zu; der Verwaltungs-Chef kann jedoch, wenn er aus besondern Gründen es für angemessen erachtet (§. 25.), dieselbe einer andern Provinzialbehörde übertragen. Die Entscheidung erfolgt bei diesen Behörden durch einen kollegialischen Beschluß auf den schriftlichen Vortrag zweier Mitglieder, zu denen bei den Verwaltungsbehörden stets einer der Justitiarien gehören soll. Die Relationen müssen von jedem Referenten selbstständig ausgearbeitet und dürfen nicht gegensei-

tig mitgetheilt werden. Der Vortrag muß bei Behörden, welche aus mehreren Abtheilungen bestehen, im Plenum gehalten werden. Den Mitgliedern derjenigen Provinzialbehörden, welche keine kollegialische Verfassung haben, soll bei der Entscheidung in diesen Sachen ein volles Votum zustehen.

Bei der Entscheidung hat die Behörde, ohne an positive Beweisregeln gebunden zu seyn, nach ihrer aus dem ganzen Inbegriff der Verhandlungen und Beweise geschöpften Ueberzeugung zu beurtheilen, in wie weit die Beschuldigungen für gegründet zu achten sind.

Der Beschluß muß der Beobachtung der vorgeschriebenen Förmlichkeiten des Verfahrens Erwähnung thun und die Entscheidungsgründe angeben.

§. 29.

Der Beschluß ist dem vorgesetzten Verwaltungs-Chef zur Bestätigung einzureichen. Findet dieser dabei Bedenken, so kann er, jedoch nicht mehr als einmal, die Sache zur anderweitigen Beschlußnahme an eine andere Provinzialbehörde verweisen. Gegen den, von dem Verwaltungs-Chef bestätigten Beschluß der Provinzial-Dienstbehörde findet kein Rekurs statt.

Findet der Verwaltungs-Chef, daß die von der Provinzial-Behörde als Disziplinar-Vergehen angesehene Handlung ein nach §. 2. gerichtlich zu bestrafendes Verbrechen ist, so muß er die Sache an den Richter verweisen.

§. 30.

Der Verwaltungs-Chef ist befugt, den Beschluß der Provinzial-Behörde zu mildern; eine Verschärfung kann aber nur

in so fern stattfinden, als eine solche auf die Verweisung der Sache an eine andere Provinzial-Behörde (§. 29.) durch letztere beschlossen wird.

§. 31.

Findet die Provinzial-Behörde den Fall dazu geeignet, den Beamten, dessen Entlassung sie ausgesprochen hat, zu einer Unterstützung (§. 18.) zu empfehlen, so hat sie darüber an den Verwaltungs-Chef zu dessen Entscheidung besonders zu berichten.

§. 32.

Die Bestimmungen der §§. 28—31. finden auch auf solche Beamte Anwendung, welche zwar von den Verwaltungs-Chefs ernannt oder bestätigt worden sind, jedoch nach der zur Zeit der Untersuchung bestehenden Verfassung von der Provinzial-Behörde zu ernennen oder zu bestätigen seyn würden.

§. 33.

In den Untersuchungen gegen Kanzleidiener, Boten, Kastellane und andere in gleicher Kategorie stehende, oder zu bloß mechanischen Dienstleistungen bestimmte Diener, welche bei den obersten Verwaltungs-Behörden oder in solchen Verwaltungszweigen angestellt sind, in welchen keine Provinzial-Dienstbehörden bestehen, entscheidet der Verwaltungs-Chef auf den schriftlichen Vortrag zweier Referenten, zu denen bei den Verwaltungs-Behörden stets einer der Justitiarien gehören soll.

Bei denjenigen obersten Verwaltungs-Behörden, bei welchen kein Justitiarius angestellt ist, soll ein Rath des Justizministeriums zu einem der Referenten bestellt werden.

In Betreff der Ausarbeitung der Relationen, der Beurtheilung des Beweises und der Form des Beschlusses sind die Bestimmungen im §. 28. zu beachten. Gegen die Entscheidung ist kein Rekurs zulässig.

§. 34.

Sind in einem Verwaltungszweige, in welchem Provinzial-Dienst-Behörden bestehen, einzelne Unterbehörden ausnahmsweise dem Verwaltungs-Chef unmittelbar untergeordnet, so kann dieser die Untersuchung und Beschlußnahme gegen die bei solchen Unter-Behörden angestellten Beamten, welche mit den im §. 28. erwähnten in gleicher Dienst-Kategorie sich befinden, einer Provinzial-Behörde übertragen. Die Vorschriften der §§. 28—31. sind in diesem Falle gleichfalls anzuwenden.

§. 35.

b.b. durch das Staatsministerium.

In Untersuchungen gegen andere, als die in den §§. 28. 32. und 33. bezeichneten Beamten sind die Verhandlungen von dem Verwaltungs-Chef, wenn er nach dem Ausfall der Untersuchung die Entfernung des Angeschuldigten aus dem Amte für nöthig erachtet, mit einem gutachtlichen Votum bei dem Staatsministerium vorzulegen.

Ist der Angeschuldigte ein der Provinzial-Behörde untergeordneter Beamter, so muß die Sache vor Einsendung der Verhandlungen an den Verwaltungs-Chef, nach Vorschrift des §. 28. bei der Provinzial-Dienstbehörde vorgetragen, und über den zu erstattenden gutachtlichen Bericht ein kollegialischer Beschluß abgefaßt werden; es ist jedoch hierbei die Ernennung zweier Referenten und die Ausarbeitung besonderer

Relationen nicht erforderlich. Den Vortrag hat bei den Verwaltungs-Behörden einer der Justitiarien zu halten, welcher seine Meinung schriftlich zu den Akten geben muß.

§. 36.

Im Staatsministerium werden die Verhandlungen zweien Mitgliedern desselben, von welchen der eine allemal einer der Justizminister, der andere aber nicht der antragende Verwaltungs-Chef seyn soll, vorgelegt; jeder von diesen läßt durch einen seiner Ministerialräthe eine Relation ausarbeiten. Beide Relationen werden im Staatsministerium verlesen, und wird hierauf der Beschluß nach Stimmenmehrheit gefaßt. Die Bestimmungen im §. 28. wegen Ausarbeitung der Relationen, der Beurtheilung des Beweises und der Form des Beschlusses, finden auch hier Anwendung.

§. 37.

Der Beschluß des Staatsministeriums wird dem betreffenden Verwaltungs-Chef sogleich zur Ausführung zugestellt, wenn der Angeschuldigte kein Amt bekleidet, zu welchem die Ernennung oder Bestätigung von Uns Selbst erfolgt. Bekleidet der Angeschuldigte ein solches Amt, so muß der Beschluß, wenn dadurch die Entfernung aus dem Amte ausgesprochen ist, nebst den Verhandlungen dem Staatsrathe mitgetheilt werden, welcher darüber zu Unserer Entscheidung ein Gutachten zu erstatten hat.

§. 38.

Die Bestimmungen, welche in den §§. 23—37. hinsichtlich der Provinzial-Behörden und deren Vorsteher getroffen

sind, finden auch auf die denselben nach §. 5. gleich zu achtenden Centralbehörden und deren Vorsteher Anwendung.

§. 39.

C. Besondere Bestimmungen:
1) in Betreff der bei dem Staats-Ministerium und Staats-Sekretariate angestellten Unterbedienten.

Vor das Staatsministerium gehört auch die Entscheidung über die Entfernung aus dem Amte gegen die im §. 33. erwähnten Diener, welche bei dem Staatsministerium selbst, bei den unmittelbar unter demselben stehenden Behörden und bei dem Staatssekretariat angestellt sind.

§. 40.

2) in Betreff der Justizbeamten.

In Untersuchungen gegen richterliche Beamte, ohne Unterschied, ob sie in Unserem unmittelbaren Dienste stehen oder nicht, erfolgt die Entscheidung über die Entfernung aus dem Amte durch das vorgesetzte Landes-Justiz-Kollegium (in Neuvorpommern das Ober-Appellationsgericht zu Greifswald), und wenn der Angeschuldigte Mitglied eines Landes-Justizkollegiums ist, durch ein anderes, von dem Justizminister zu bestimmendes Landes-Justizkollegium.

Gegen den Beschluß des Landes-Justizkollegiums kann sowohl von dem Angeschuldigten, als von dem Justizminister, und zwar von ersterem binnen sechs Wochen, von letzterem binnen drei Monaten der Rekurs an das Geheime Ober-Tribunal eingelegt werden.

In Disziplinar-Untersuchungen gegen Richter in dem Bezirke des Justiz-Senats zu Ehrenbreitenstein geht der Rekurs an den Rheinischen Revisions- und Kassationshof.

§. 41.

In Disziplinar-Untersuchungen, welche gegen Richter im Bezirke des Appellations-Gerichtshofes zu Cöln zum Zwecke ihrer Entfernung aus dem Amte eingeleitet werden, entscheidet auch fernerhin, und zwar in erster und letzter Instanz der Revisions- und Kassationshof.

In Untersuchungen gegen Friedensrichter treten die Landgerichte in die Stelle der Provinzial-Dienstbehörden; der von dem Landgerichte an den Justiz-Minister zu erstattende gutachtliche Bericht (§. 35.) muß jedoch dem ersten Präsidenten und dem General-Prokurator des Appellationsgerichtshofes zur Weiterbeförderung mit Beifügung eines Gutachtens mitgetheilt werden.

§. 42.

Bei den Entscheidungen der Gerichte über die Entfernung aus dem Amte (§§. 40. und 41.) sind die Vorschriften des §. 28. über die Ausarbeitung der Relationen, die Beurtheilung des Beweises und die Form der Beschlüsse gleichfalls zu beachten.

Ist gegen einen von Uns unmittelbar ernannten richterlichen Beamten die Entfernung aus dem Amte ausgesprochen worden, so ist der Beschluß durch den Justiz-Minister zu Unserer Bestätigung einzureichen.

§. 43.

Im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln ist gegen Advokaten, Anwalte, Notarien, Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher, so wie gegen Hülfsbeamte der gerichtlichen Polizei, nach den dort geltenden besondern Gesetzen über die

Disziplinarstrafen und Disziplinar-Untersuchungen zu verfahren. Diese sind auch bei Verhängung von Ordnungsstrafen gegen richterliche Beamte, so wie gegen Beamte des öffentlichen Ministeriums bei den Landgerichten und höhern Gerichtshöfen anzuwenden; dagegen erfolgt in Ansehung der letzteren die Entscheidung über die Entfernung aus dem Amte nach Maaßgabe der in den §§. 35—37. gegebenen Vorschriften.

§. 44.

3) in Betreff der Postbeamten.

Zur Verfügung von Ordnungsstrafen innerhalb der für die Vorsteher der Unterbehörden im §. 23. vorgeschriebenen Grenzen sind die Postamts-Vorsteher gegen ihre Untergebenen, und die Post-Inspektoren gegen die Beamten ihres Bezirks nur in so fern befugt, als ihnen diese Befugniß von dem Generalpostmeister ausdrücklich beigelegt worden ist.

§. 45.

4) in Betreff der Gemeindebeamten.

Gegen Gemeindebeamte wird über die Entfernung aus dem Amte von den Regierungen entschieden.

Der Bestätigung des Beschlusses durch den Minister des Innern bedarf es nur bei den nach den Vorschriften der beiden Städte-Ordnungen angestellten Bürgermeistern oder Magistratsmitgliedern, und bei den nach der Gemeinde-Ordnung vom 31. Oktober 1841. in Westphalen angestellten Amtsmännern.

Gegen Ober-Bürgermeister findet das in den §§. 35—37. vorgeschriebene Verfahren statt.

§. 46.

Bei den städtischen Unterbeamten wird das Verfahren auf Entfernung aus dem Amte durch den Magistrat eingeleitet und instruirt.

§. 47.

5) in Betreff der Militairbeamten.

Das Verfahren auf Entfernung aus dem Amte wird gegen Militair-Verwaltungsbeamte nach Vorschrift der Order vom 24. September 1826. Nr. 1. lit. a. b. und c. (Gesetzsammlung Seite 85.), gegen Militair-Justiz-Beamte aber von dem General-Auditoriate eingeleitet.

§. 48.

In den Untersuchungen gegen Beamte, welche der General-Auditeur ernennt, entscheidet das General-Auditoriat unter Vorbehalt der Bestätigung durch den Kriegsminister (§§. 28—31.). Auf die Auditeure finden die Bestimmungen in den §§. 40—42. Anwendung.

§. 49.

In den Untersuchungen gegen Militairverwaltungsbeamte, welche nicht Offiziersrang haben, wird die Entscheidung nach Vorschrift des §. 33. von dem Kriegsminister getroffen. Bei Militairverwaltungsbeamten, welche Offiziers-Rang haben, erfolgt die Entscheidung nach den Vorschriften der §§. 35—37.

§. 50.

Für die Zeit des Krieges verbleibt es bei den Bestimmungen der Order vom 24. September 1826. Nr. 2.

§. 51.

Die Disciplinargewalt, welche den Militairbefehlshabern gegen die Militairbeamten zusteht, wird nach den besonderen Anordnungen hierüber ausgeübt.

§. 52.

Bei den Telegraphenkorps bleiben die Disziplinarvorschriften des Reglements vom 6. November 1837. §§. 20—29. in Anwendung.

§. 53.

6) in Betreff der Geistlichen und öffentlichen Lehrer.

Auf Geistliche und öffentliche Lehrer finden die Vorschriften der §§. 14 — 38. keine Anwendung; wegen der Disziplinarvergehen derselben ist nach den besonderen Vorschriften hierüber zu verfahren.

§. 54.

III. Amts-Suspension.

Bei Einleitung der gerichtlichen Untersuchung, so wie des Disziplinarverfahrens auf Entfernung aus dem Amte kann der Angeschuldigte vom Amte suspendirt werden. Die Suspension muß nothwendig erfolgen, wenn der Angeschuldigte in einer gerichtlichen Untersuchung durch das Erkenntniß erster Instanz zur Amtsentsetzung verurtheilt worden ist. In diesem Falle wird die Suspension sogleich nach Publikation des Erkenntnisses von der zunächst vorgesetzten Dienstbehörde angeordnet. In allen anderen Fällen steht die Verfügung hierüber der in §§. 5. und 6. bezeichneten Behörde zu; doch kann, wenn Gefahr im Verzuge ist, die Provinzialdienstbehörde, so

wie die derselben nach §§. 5., 38. und 41. gleich zu achtende Behörde, gegen Beamte, in deren Hinsicht die Verfügung dem Verwaltungs-Chef zusteht, die Suspension einstweilen veranlassen, und der Vorsteher einer Unterbehörde einen ihm untergeordneten Beamten, die Ausübung des Amtes vorläufig untersagen; es muß aber darüber sofort an die vorgesetzte Instanz berichtet werden.

§. 55.

Der suspendirte Beamte behält während der Untersuchung die Hälfte seines Diensteinkommens; ist aber gegen ihn in einer gerichtlichen Untersuchung durch das Erkenntniß erster Instanz die Amtsentsetzung ausgesprochen worden, so ist ihm, von der Zeit der Publikation dieses Erkenntnisses an, von seinem Diensteinkommen nur der zum nothdürftigen Unterhalt erforderliche Betrag, der jedoch niemals die Hälfte des Diensteinkommens übersteigen darf, zu verabreichen.

Auf die für Dienstunkosten besonders ausgesetzten Beträge ist bei Berechnung der Hälfte des Diensteinkommens keine Rücksicht zu nehmen.

Aus dem inne behaltenen Theile des Einkommens sind die Kosten der Stellvertretung des Angeschuldigten und des Untersuchungs-Verfahrens zu bestreiten.

§. 56.

Der zu diesen Zwecken (§. 55.) nicht verwendete Theil des Einkommens wird dem Beamten nachgezahlt, wenn die gerichtliche Untersuchung nicht die Entsetzung oder Degradation, und das Disziplinarverfahren nicht die Entfernung aus dem Amte zur Folge gehabt hat. Der Beamte kann in diesem

Falle über die Verwendung des inne behaltenen Theils des Einkommens eine Nachweisung fordern, ist aber zu Erinnerungen gegen die darüber von der Dienst-Behörde getroffenen Anordnungen nicht befugt.

§. 57.

Ob und in wie fern dem Beamten, wenn er völlig freigesprochen wird, der verwendete Betrag des von dem Einkommen während der Suspension inne behaltenen Antheils nachzuzahlen sey, bleibt in jedem einzelnen Falle Unserer Entscheidung vorbehalten.

§. 58.

IV. Verfahren gegen Beamte, welche auf Widerruf oder Zeit angestellt sind.

Beamte, welche auf Probe, auf Kündigung oder sonst auf Widerruf angestellt sind, können nach dem Ermessen der Behörde, welche die Anstellung verfügt hat, ohne daß es dabei des in dem gegenwärtigen Gesetze vorgeschriebenen Verfahrens bedarf, entlassen werden; waren sie aber vorher in einem andern Amte ohne einen solchen Vorbehalt angestellt, so kann nicht die Entlassung, sondern nur die Zurückversetzung in das frühere Amt, oder die Versetzung in ein anderes Amt von gleichem Range und Einkommen verfügt werden.

Wenn ein Beamter auf den Grund des Vorbehalts der Kündigung entlassen wird, so muß ihm in allen Fällen bis zum Ablaufe der Kündigungsfrist sein volles Einkommen gewährt werden.

§. 59.

Beamte, welche wie die nach Vorschrift der Städte-Ordnungen gewählten Bürgermeister und Magistratsmitglieder für

eine bestimmte Zeit definitiv angestellt sind, können vor Ablauf ihrer Amtsperiode nur unter Beobachtung der für lebenslänglich angestellte Beamte ertheilten Vorschriften aus dem Amte entfernt werden.

§. 60.

Referendarien und Auskultatoren, welche durch eine tadelhafte Führung zu einer weiteren Anstellung sich unwürdig zeigen, oder die Erwartung ihrer Brauchbarkeit für den Dienst durch ihre Leistungen nicht erfüllen, kann der Verwaltungs-Chef auf den Antrag der Provinzial-Dienstbehörde aus dem Dienste entlassen; das in den §§. 25. u. f. vorgeschriebene Verfahren findet auf dieselben keine Anwendung.

§. 61.

In Ansehung der Entlassung der Supernumerarien und der sonst zur Erlernung des Dienstes bei den Behörden beschäftigten Personen verbleibt es bei den darüber bestehenden besonderen Vorschriften.

§. 62.

Alle über Gegenstände des gegenwärtigen Gesetzes jetzt bestehenden allgemeinen und besonderen Vorschriften werden, sofern sie nicht ausdrücklich bestätigt worden sind, hierdurch aufgehoben.

Auf die bereits eingeleiteten Untersuchungen findet jedoch dieses Gesetz keine Anwendung; vielmehr ist in denselben nach den bisherigen Vorschriften zu verfahren.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben zu Berlin, den 29. März 1844.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Rochow. Mühler. v. Savigny. v. Bodelschwingh.
Gr. v. Arnim.

Beglaubigt:
Bornemann.

Verordnung,

betreffend das bei Pensionirungen zu beobachtende Verfahren. Vom 29. März 1844.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen über das Verfahren bei der von Unseren Behörden ausgehenden Einleitung von Pensionirungen, und über die Entscheidung der dabei vorkommenden Beschwerden, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths, für den ganzen Umfang der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Bei Einleitung einer jeden Pensionirung, welche von der vorgesetzten Dienstbehörde ausgeht, hat diese dem Beamten den Grund, aus welchem seine Pensionirung für nöthig erachtet wird, zu eröffnen; demselben auch die Höhe der zu bewilligenden Pension bekannt zu machen.

§. 2.

Der Beamte, welcher sich durch diese Maaßregel beschwert glaubt, hat seinen Widerspruch, mit Anführung der Gründe, der vorgesetzten Behörde anzuzeigen. Reicht derselbe binnen

sechs Wochen nach dem Empfange der im §. 1. gedachten Ankündigung eine Gegenvorstellung nicht ein, so wird angenommen, daß er gegen die Pensionirung und gegen den ihm bekannt gemachten Betrag der Pension nichts einzuwenden habe, und es wird diese alsdann ebenso verfügt, als wenn er selbst darauf angetragen hätte. Dem Beamten ist dies bei der vorerwähnten Ankündigung ausdrücklich bekannt zu machen.

§. 3.

Wird binnen der gedachten Frist eine Gegenvorstellung eingereicht, so hat der Verwaltungs-Chef hierüber zu entscheiden.

Gegen diese Entscheidung steht dem Beamten der Rekurs an das Staats-Ministerium binnen einer Frist von vier Wochen nach Empfang der Entscheidung zu. Durch die Einlegung des Rekurses wird die Ausführung der Pensionirung in der Regel nicht gehemmt; es bleibt jedoch dem Verwaltungs-Chef überlassen, solche bis zur Entscheidung des Staatsministeriums auszusetzen.

Wird auf den Beschluß des Staatsministeriums die Pensionirung zurückgenommen, so ist dem Beamten der volle Gehaltsbetrag, nach Abzug dessen, was er an Pension empfangen hat, nachzuzahlen.

§. 4.

Ist der Beamte zu seinem Amte von Uns unmittelbar ernannt worden, so hat der Verwaltungschef die Gegenvorstellung desselben zur Berathung des Staatsministeriums zu bringen, dessen Beschluß, wenn dadurch die Pensionirung ausgesprochen wird, zu Unserer Bestätigung einzureichen ist. —

Bevor diese erfolgt, darf die Pensionirung auch nicht vorläufig in Ausführung gebracht werden.

§. 5.

Der pensionirte Beamte scheidet mit dem Ablaufe desjenigen Vierteljahrs, welches auf den Monat folgt, worin ihm die Verfügung des Verwaltungs-Chefs über die erfolgte Pensionirung bekannt gemacht worden ist, aus dem Dienste und bezieht bis dahin sein Gehalt, in so fern er nicht auf ein früheres Ausscheiden angetragen, oder sich dazu bereit erklärt hat.

Bei Beamten, deren Ernennung von Uns unmittelbar erfolgt ist, wird die Frist von der Bekanntmachung Unserer Entscheidung (§. 4.) an gerechnet.

§. 6.

Durch Reklamation gegen den Betrag der Pension soll die Versetzung des Beamten in den Ruhestand niemals einen Aufschub erleiden, dieselbe vielmehr unter Vorbehalt des Anspruchs auf Nachzahlung des zu wenig Empfangenen in Ausführung kommen.

§. 7.

Die Entlassung von Beamten, welche nach der Dauer ihrer Dienstzeit noch keinen Anspruch auf Pension erworben haben, ist bei eintretendem Widerspruch der Betheiligten in den Formen einzuleiten und zur Entscheidung zu bringen, welche für das Disziplinar-Strafverfahren gegen Beamte durch das darüber unter dem heutigen Tage erlassene Gesetz vorgeschrieben sind.

Wird es jedoch angemessen befunden, dem Beamten eine Pension zu dem Betrage zu bewilligen, welcher regulativmäßig bei Vollendung der zur ersten Erwerbung eines Pensionsanspruchs erforderlichen Dienstzeit eintreten würde, so kann die Pensionirung desselben nach den Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung erfolgen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 29. März 1844.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Rochow. Mühler. v. Savigny. v. Bodelschwingh.
Gr. v. Arnim.

Beglaubigt:
Bornemann.

Druck von Bernh. Tauchnitz jun.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Simon, Heinrich

Die Preussischen Richter und die Gesetze vom 29. März 1844

Leipzig 1845

J.pract. 275 p

urn:nbn:de:bvb:12-bsb10554713-5